Bezirksgericht Uster

Strafgericht

Geschäfts-Nr.: DG250026-I/Mo/U02/as/mk

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Moser als Vorsitzender, Ersatzrichterin lic. iur. Jäger, Ersatzrichter MLaw Schinz sowie Gerichtsschreiber lic. iur. Sommer

Urteil vom 19. Juni 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **Vergewaltigung etc.**

Privatklägerinnen

1. **Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich**,
2. **B._____**,
3. **C._____**,
4. **Gemeinde D._____**,
5. **SVA Zürich**,
6. **E._____ SA**,
7. **Stadt F._____**,

1 vertreten durch G._____

2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw Y1._____

3 vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____

4 vertreten durch Gemeindesteueramt D._____

7 vertreten durch Stadtrichteramt F._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. September 2025 (D1/20) ist diesem Urteil beigeheftet.

Anträge:

1. Die Anklagebehörde: (D1/20 i.V.m. act. 53)

   - Schuldigsprechung des Beschuldigten A._____ im Sinne der Anklageschrift
   - Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018 für eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Januar 2020 um ein Jahr verlängert, gewährten bedingten Vollzugs
   - Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juli 2023 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 130 unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren gewährten bedingten Vollzugs
   - Bestrafung unter Einbezug der widerrufenen Strafen mit einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 1 Monat sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 60.00 (entsprechend CHF 3'600.00) als Gesamtstrafen sowie einer Busse von CHF 3'000.00
   - Vollzug der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe
   - Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
   - Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 67a Abs. 2 für die Dauer von 3 Jahren
   - Anordnung einer Landesverweisung von 11 Jahren
   - Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem
   - Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
   - Kostenauflage

2. Die amtliche Verteidigung: (act. 60)

   "1. Der Beschuldigte A._____ sei von sämtlichen Vorwürfen gemäss Anklageschrift vom 26. September 2025 vollumfänglich freizusprechen.

   2. Allfällige Zivilforderungen der Privatklägerin B._____ seien vollständig abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Die Privatklägerin B._____ sei [im Verfahren DG250025-I] der versuchten Tötung (Art. 111 i.V.m. Art. 22 StGB), der fortgesetzten Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 und 2 StGB) sowie der Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (Art. 123 Ziff. 2 StGB) schuldig zu sprechen und den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechend zu sanktionieren.
4. Die Beschuldigte B._____ sei [im Verfahren DG250025-I] zu verpflichten, dem Privatkläger A._____ Schadenersatz von mind. CHF 80'000.00, eventualiter nach richterlichem Ermessen, zuzüglich Zins von 5% seit 01.01.2017 (mittlerer Verfall), zu bezahlen. Für den darüber hinausgehenden Schaden (Gesamtschaden ca. CHF 580'000.00) bleibe der Zivilweg ausdrücklich vorbehalten.
5. Die Beschuldigte B._____ sei [im Verfahren DG250025-I] zu verpflichten, dem Privatkläger A._____ eine angemessene Genugtuung nach richterlichem Ermessen, mindestens CHF 70'000.00, zuzüglich 5% Zins seit 21.07.2019 zu bezahlen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (eventualiter der Privatklägerin)."

3. Der Beschuldigte: (sinngemäss)

   - Entscheid gemäss den Anträgen der amtlichen Verteidigung

4. Die Privatklägerin 1: (D3/3/8)

   - Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen

5. Die Privatklägerin 2: (act. 34 S. 3 i.V.m. act. 57 S. 2)

   - Der Beschuldigte sei anklagegemäss schuldig zu sprechen:
     - der mehrfachen Vergewaltigung und Nötigung (Dossier 2),
     - der Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Freiheitsberaubung, einfachen Körperverletzung, mehrfachen Beschimpfung (Dossier 6),
     - der Drohung und Beschimpfung (Dossier 1 und 5) sowie
     - des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen.
   - Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 2 als Schadenersatz den Betrag von Fr. 6'523.55 zu bezahlen, zzgl. 5% Zins wie folgt:

     auf Fr. 5'303.75, seit 17. Juli 2024;

     auf Fr. 1'219.80 seit 4. Oktober 2024.
   - Es sei der Beschuldigte unter dem Titel Genugtuung zu einer Zahlung in Höhe von Fr. 25'000.– zu verpflichten, zzgl. 5% Zins seit dem 11. Dezember 2022, eventualiter seit dem 14. Dezember 2023.

- Die Verfahrenskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
- Es seien dem Beschuldigten die Kosten der unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 aufzuerlegen. Eventualiter seien diese auf die Staatskasse zu nehmen.
- Es seien die Verfahrenskosten ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzuerlegen.
- Es seien dem Beschuldigten die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 aufzuerlegen. Eventualiter seien diese auf die Staatskasse zu nehmen.

6. Die Privatklägerin 3: (D3/3/2 i.V.m. act. 26)

- Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 3 als Schadenersatz den Betrag von Fr. 50'000.–, zzgl. 5% Zins seit dem 9. März 2023, sowie eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'910.65 zzgl. Mehrwertsteuer zu bezahlen.

7. Die Privatklägerin 6: (D8/6/16)

- Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 6 als Schadenersatz den Betrag von Fr. 2'052.55, zzgl. Zins zu 5 % zu bezahlen.

Erwägungen:

1. Prozessuales

1.1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. September 2025 (D1/20) ging am 6. Oktober 2025 beim Bezirksgericht Uster ein. Mit Verfügung vom 19. November 2025 wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen und den Parteien wurde angezeigt, dass die Hauptverhandlung gemeinsam mit der Hauptverhandlung im Verfahren DG250025-I durchgeführt werde, in welchem die Privatklägerin 2 die Beschuldigte und der Beschuldigte Privatkläger ist. Weiter wurde Frist zur Stellung von Beweisanträgen und den Privatklägern eine solche zur Bezifferung und Begründung allfälliger Zivilforderungen gesetzt (act. 24).

1.2. In der Folge stellte der Beschuldigte diverse Beweisantrage (act. 34), wobei mit Verfügung vom 22. Mai 2026 (act. 42) die Beweisanträge um Aktenbeizug weiterer, die Ehegattin des Beschuldigten oder die Privatklägerin 2 betreffende Strafakten abgewiesen wurden. Weiter wurden Beweisanträge um Zeugeneinvernahmen abgewiesen. Gutgeheissen wurden demnach die Beweisanträge um Entgegennahme von Unterlagen (act. 42 S. 11), teilweise mit hierauf erfolgter Anordnung einer Übersetzung (act. 44 und act. 48). Mit derselben Verfügung wurde sodann ein Antrag der Privatklägerin 2 (act. 37) um Ausschluss der Öffentlichkeit – mit Ausnahme der Medien – gutgeheissen, der Verteidiger des Beschuldigten wurde angewiesen, bestimmte Unterlagen zur Gesundheit der Privatklägerin 2 nicht an den Beschuldigten herauszugeben und ein Antrag der Privatklägerin 2 auf Ausschluss gewisser Vertrauenspersonen des Beschuldigten von der Hauptverhandlung wurde abgewiesen (act. 42 S. 11).

1.3. Zur Hauptverhandlung vom 18. Juni 2025 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt MLaw X._____. Weiter erschienen Staatsanwältin lic. iur. H._____ als Vertreterin der Anklagebehörde, die Privatklägerin 2 persönlich in Begleitung ihrer Rechtsvertreterin RAin MLaw Y1._____ sowie Vertreter der Privatklägerin 4 und ein Gerichtsberichterstatter (Prot. S. 7). Im Verlauf der Hauptverhandlung wurde sowohl der Privatklägerin 2 – als Beschuldigte des Parallelverfahrens DG250025-I – wie auch dem Beschuldigten das persönliche Erscheinen zur Urteilseröffnung sowie die Pflicht zur Anwesenheit für die weitere Hauptverhandlung erlassen (Prot. S. 8 und S. 52 f.). Am Folgetag – am 19. Juni 2026 – wurde das Urteil mündlich eröffnet, wobei – nebst einem Gerichtsberichterstatter – die Vertretungen der Anklägerin, des Beschuldigten und der Privatklägerin 2 erschienen (Prot. S. 61). Den Erschienen wurde das Urteil schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (act. 63; Prot. S. 66).

1.4. Mit Eingabe vom 24. Juni 2026 erhob die Staatsanwaltschaft, mit solcher vom 25. Juni 2026 die Privatklägerin 2 sowie mit Eingabe vom 25. Juni 2026 der Beschuldigte Berufung gegen das Urteil vom 19. Juni 2026 (act. 66, act. 70 und act. 73).

2. Vorfragen

Wie dargelegt, reichte der Beschuldigte A._____ mit Eingabe vom 7. Mai 2026 diverse Beweisanträge zu den Akten, über welche mit Verfügung vom 22. Mai 2026 entschieden wurde (act. 42). Diese Verfügung wurde ausführlich begründet. Anlässlich der Hauptverhandlung reichte der Beschuldigte A._____ mit Blick auf die abgewiesenen Beweisanträge erneut dieselbe Eingabe zu den Akten (act. 51). Der Beschuldigte A._____ verzichtete darauf, das erneute Stellen derselben Beweisanträge mit Blick auf die Begründung der Verfügung vom 22. Mai 2026 näher zu begründen. Die erneut gestellten Beweisanträge wurden sogleich abgewiesen (Prot. S. 8 f.) wobei zur Begründung auf die Verfügung vom 22. Mai 2026 (act. 42) zu verweisen ist.

3. Vorbemerkungen

3.1. Das vorliegende Strafverfahren betrifft nebst anderen, zahleiche Delikte, welche der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 begangen haben soll. Diese soll gegenüber dem Beschuldigten ebenfalls zahlreiche Delikte begangen haben, wobei diese im Parallelverfahren DG250025-I behandelt werden. Die Hauptverhandlungen dieser beiden Verfahren wurden gemeinsam durchgeführt (Prot. S. 7; act. 24). Insbesondere wurden auch die Strafuntersuchungen gegen die beiden Hauptbeteiligten gemeinsam durchgeführt, so dass beiden Verfahren dieselben Untersuchungsakten zu Grunde liegen (D1/1-21). Teilweise werden auch Einvernahmen, welche mit Blick auf die Vorwürfe des Verfahrens DG250025-I erfolgten, relevant sein und in vorliegendem Entscheid Beachtung finden. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird wo nötig der Beschuldigte, welcher teilweise auch in seiner Funktion als Privatkläger des Verfahrens DG250025-I handelte, im vorliegenden Entscheid fortan zumeist als Beschuldigter, teilweise als Beschuldigter A._____ oder – wo passend – als Privatkläger A._____ bezeichnet. Die Privatklägerin 2, welche teilweise auch in ihrer Funktion als Beschuldigte des Parallelverfahrens handelte, wird im vorliegenden Entscheid zumeist als Privatklägerin 2, wo nötig als Privatklägerin B._____ oder als Beschuldigte B._____ bezeichnet.

3.2. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den Sachverhalt vor, welcher in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschrieben ist (D1/20 bzw. act. 20). Zunächst werden die Dossiers Nrn. 2, 6 sowie 1 und 5 behandelt, welche Handlungen des Beschuldigten A._____ gegenüber der Privatklägerin 2 betreffen (nachfolgende Erwägung Ziffer 4). Hernach wird auf die weiteren dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhaltsvorhalte betreffend die Dossiers Nrn. 3, 4 und 8 eingegangen (nachfolgende Erwägungen Ziffer 5).

4. Sachverhaltserstellung betreffend Dossiers 2, 6 sowie 1 und 5

4.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten A._____ den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift (D1/20 bzw. act. 20) umschriebenen Sachverhalt vor. In Dossier 2 geht es zunächst um den Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung und der Nötigung. Der Beschuldigte A._____ soll die Privatklägerin 2 im Jahr 2015 kennen gelernt und eine sexuelle Beziehung mit ihr geführt haben. Zwar habe sie eine solche abgelehnt, aber er habe sie durch die Androhung der Veröffentlichung von Nacktfotos unter Druck gesetzt. Im Sommer 2021 sei es am Wohnort der Privatklägerin 2 zu einem Vorfall mehrfacher Vergewaltigung gekommen. Sodann sei es zu einem anderen Zeitpunkt, eventuell am 21. Juli 2023, in einem Solarium in I._____ zu einer Vergewaltigung gekommen. Weiter habe der Beschuldigte die Privatklägerin 2 am 1. Juli 2023 unter Vorhalt eines Messers dazu gebracht, die Affaire fortzuführen (Dossier 2; D1/20 S. 2 f.). Bezüglich Dossier 6 sei es am 14. Dezember 2023 im Hotel J._____ in F._____ zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 2 gekommen, während dessen er zu deren Nachteil eine einfache Körperverletzung und eine Beschimpfung begangen habe (D1/20 S. 4), ehe es zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung sowie zu einer weiteren Beschimpfung gekommen sei (D1/20 S. 5). In der Folge habe der Beschuldigte die Privatklägerin 2 am Verlassen des Hotelzimmers gehindert, was eine Freiheitsberaubung darstelle (D1/20 S. 5). Bezüglich Dossier 1 und 5 habe der Beschuldigte die Privatklägerin 2 am 6. Juni 2024 in der Nähe ihres Arbeitsorts getroffen und ihr unter anderem gedroht, ihr Leben zu zerstören; weiter habe er sie als "Nutte" und "Schlampe" bezeichnet (Drohung und Beschimpfung; D1/20 S. 6). Dossier 1 betrifft den Vorwurf, dass der Beschuldigte

im ersten Halbjahr 2024 die Privatklägerin 2 wiederholt telefonisch kontaktiert habe, obschon er gewusst habe, dass sie keinen Kontakt mehr mit ihm wolle. Überdies habe der Beschuldigte durch diese Handlungen gegen Kontaktverbote verstossen (Missbrauch einer Fernmeldeanlage und mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen; D1/20 S. 6-8). Der Beschuldigte bestritt diese Sachverhaltsvorwürfe vollumfänglich und bezeichnete sich durchwegs als nicht schuldig (D1/4/11 F/A 41, 43, 45, 47, 49 und 51 f.; Prot. S. 29; act. 60 S. 2). Nachfolgend wird zu prüfen sein, inwiefern der bestrittene Sachverhalt erstellt werden kann.

4.2. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen.

4.3. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht Aussage gegen Aussage, ist an-

hand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.). Für die Glaubhaftigkeit einer Darstellung spricht neben anderen Punkte etwa die Fülle von lebendigen, sachlich richtigen und psychologisch stimmigen Details, die nicht bloss auf das Beweisthema zielgerichtet sind (sog. Detailkriterium; vgl. BENDER, a.a.O., S. 56). Ferner spricht auch der Umstand, dass die Details der Schilderung sich schliesslich zu einem stimmigen Ganzen zusammenfügen, also die Darstellung widerspruchsfrei ist, für die Glaubhaftigkeit der Darstellung (sog. Homogenitätskriterium; vgl. BENDER, a.a.O., S. 56; BAUMER/LUDEWIG/TAVOR, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 2011, S. 1425). Kennzeichen einer wahrheitsgetreuen Aussage sind ferner die Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung des eigenen Verhaltens, die Entlastung des Beschuldigten, spontane Selbstkorrekturen, das Eingeständnis von Erinnerungslücken (BAUMER/LUDEWIG/TAVOR, a.a.O., S. 1425; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316) sowie die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Dabei schadet es aber nicht, wenn sich die Formulierung und die Aussagen über Nebenumstände verändern (BAUMER/LUDEWIG/ TAVOR, a.a.O., S. 1429; HAUSER, a.a.O., S. 316). Gerade ein Lügner wird sich nämlich nach Möglichkeit hüten, bei wiederholter Vernehmung von seiner früheren Aussage abzuweichen, weil er um seine Glaubwürdigkeit fürchtet. Betreffen Widersprüche allerdings das Kerngeschehen, ist dies hingegen ein Zeichen für nicht wahrheitsgemässe Aussagen (BENDER, a.a.O., S. 59; BAUMER/LUDEWIG/TAVOR, a.a.O., S. 1429). Weitere Indizien einer wahrheitswidrigen Aussage sind unklare oder ausweichende Antworten, die Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen von ursprünglichen An-

schuldigungen, gleichförmige, eingeübt wirkende Schilderungen und Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlauf mehrerer Einvernahmen (HAUSER, a.a.O., S. 316). Weisen die Aussagen zum Kerngeschehen verglichen mit der Qualität der Schilderung der Nebensächlichkeiten eine tiefere Qualität auf, ist dies ein Hinweis darauf, dass die Kernaussagen erfunden sind (sog. Strukturvergleich, BAUMER/LUDEWIG/TAVOR, a.a.O., S. 1428).

4.4. Zur Sachverhaltserstellung können vorliegend die zahlreichen schriftlichen Aussagen des Beschuldigten (D1/4/2-6, D1/4/9, D1/4/11, D2/3/1, D5/3/1 sowie Prot. S. 29 ff.) wie auch diejenigen der Privatklägerin 2 (D1/ 3/1, D1/3/2, D1/3/4, D1/3/6, D2/4/1, D5/4/1 und D6/2/1 sowie Prot. S. 17 ff.) herangezogen werden. Als weitere Beweismittel liegen zu den Verletzungen der Privatklägerin 2 ein kosovarisches Arztzeugnis vom 3. Januar 2024 (D1/7/13/20), der Austrittsbericht des Instituts für Notfallmedizin des Universitätsspitals Zürich vom 9. Januar 2024 (D2/5/1) sowie ein Foto einer Oberschenkelhautabschürfung (D1/7/17) vor. Darüber hinaus liegen keine weiteren verwertbaren Beweismittel vor. Der zu beurteilende Sachverhaltsvorwurf stellt ein klassisches, sogenanntes Vier-Augen-Delikt dar. Die Sachverhaltserstellung stützt sich nahezu ausschliesslich auf die Aussagen der direkt Beteiligten – den Beschuldigten und die Privatklägerin 2. Die Aussagen dieser Beteiligten sind daher besonders sorgfältig zu prüfen.

4.5. Zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten

4.5.1. Die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist nicht eingeschränkt. Zwar ist er direkt in das vorliegende Strafverfahren involviert, doch vermag die prozessuale Stellung einer Partei für die Sachverhaltserstellung nie etwas beizutragen, weder im positiven noch im negativen Sinne (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB180079-O/U vom 18. Oktober 2018, E. 3.1 S. 9).

4.5.2. Auch bezüglich der Aussagen der Privatklägerin 2 ist festzuhalten, dass deren Glaubwürdigkeit nicht eingeschränkt ist. Anzumerken ist bereits an dieser Stelle, dass nachfolgend im Rahmen der Sachverhaltserstellung im engeren Sinne näher auf das Zustandekommen der zahlreichen Aussagen einzugehen sein wird.

4.5.3. Beide Beteiligte, also der Beschuldigte und die Privatklägerin 2, wurden im Rahmen der Untersuchung zumeist in ihrer Parteistellung als beschuldigte Personen befragt. Dies auch im Rahmen der Befragung zu Sachverhaltsvorwürfen, bei welchen sie geschädigte Personen bzw. Privatkläger sind. Indessen ist für die Würdigung der Aussagen der Beteiligten ohnehin die inhaltliche Kohärenz der Aussagen, also deren Glaubhaftigkeit entscheidend, nicht die Glaubhaftigkeit der beteiligten Personen.

4.6. Aussagen der Beteiligten

Es erfolgten zahlreiche Einvernahmen der Beteiligten, wobei die Einvernahmen des Beschuldigten betreffend die Delikte gegenüber der Privatklägerin B._____ oftmals getrennt zu denjenigen betreffend Vermögens- und Konkursdelikte durchgeführt wurden. Überdies wurde der Beschuldigte auch als Geschädigter bzw. Privatkläger im Verfahren gegen die Beschuldigte B._____ einvernommen. Nachfolgend werden die Einvernahmen dargestellt, welche auch Sachverhalte behandelten, welche den Beschuldigten A._____ und die Privatklägerin B._____ betreffen (teilweise in umgekehrten Parteirollen); dies unter Ergänzung einer aufs Wesentlichste verkürzten Übersicht des Inhalts.

4.6.1. Aussagen des Beschuldigten

4.6.1.1. Der Beschuldigte wurde am 26. Juli 2019 durch die Polizei befragt, nachdem er sich wegen einer Stichwunde in medizinische Behandlung geben musste. Dabei führte der Beschuldigte im Wesentlichen aus, er habe einen Streit zwischen zwei [unbekannten] Personen zu schlichten versucht, worauf hin eine dieser Personen ihn mit dem Messer verletzt habe. Er wünsche keine Strafuntersuchung, da eine solche ja nichts bringe; es sei ja schon passiert (D1/4/1 A 6 und A 13 f.).

4.6.1.2. Am 8. Dezember 2023 machte der Beschuldigte gegenüber der Polizei im Wesentlichen geltend, es sei die Privatklägerin 2 gewesen, welche ihn im Juli 2019 verletzt habe (D1/4/2 A 6). Die beiden würden seit 2011 eine Affaire führen, wobei die Privatklägerin 2 den Beschuldigten massiv unter Druck gesetzt habe, damit er ihr Geld gebe; insgesamt Fr. 580'000.– seit 2011. Er habe Angst vor der

Privatklägerin 2 gehabt, weshalb er erst jetzt diese Aussagen deponiere (D1/4/2 A 12-15). Es sei auch zu einem Vorfall gekommen, bei welchem die Privatklägerin 2 den Beschuldigten durch Scherben eines zerbrochenen Wasserglases am Knie verletzt habe (D1/4/2 A 26). Sodann erwähnte der Beschuldigte ein anstehendes Treffen mit der Privatklägerin 2, welches am Wochenende stattfinden soll (D1/4/3 A 19).

4.6.1.3. Am 12. Dezember 2023 machte der Beschuldigte weitere Aussage zu den von ihm erhobenen Vorwürfen gegenüber der Privatklägerin 2 betreffend einer Verletzung durch ein Glas (D1/4/3 A 5), betreffend Verletzungen durch Messerstiche (D1/4/3 A 7 ff.), zu einer Bedrohung durch die Privatklägerin 2 mit einem Messer (D1/4/3 A 13 f.) sowie zur Übergabe von Geldern (D1/4/3 A 18 ff.).

4.6.1.4. Am 18. Januar 2024 wurde der Beschuldigte kurz zur Affaire mit der Privatklägerin 2 sowie zu dessen Vorwürfen ihr gegenüber befragt, wobei auch die vorgeworfene einfache Körperverletzung im Rahmen des Vorfalls vom 14. Dezember 2024 zur Sprache kam (D2/3/1).

4.6.1.5. Am 6. Juni 2024 wurde der Beschuldigte zu den Vorwürfen betreffend Dossier 6, dem Vorfall im Hotel J._____, befragt. Er bestätigte, dass er und die Privatklägerin 2 Sex gehabt hätten, wobei die Affaire zwischen ihnen an jenem Tag zu einem Abschluss gekommen sei (D1/4/4 A 6). Er bestritt, der Privatklägerin 2 die Rippen kaputt gemacht oder anderweitig ihr gegenüber Gewalt angewendet zu haben (D1/4/4 A 8). Sodann bestätigte er, dass im Januar 2024 ein Kontaktverbot gegenüber ihm – betreffend die Privatklägerin 2 – ausgesprochen worden sei; er habe sich an dieses gehalten (act. 1/4/4 A 12 f.). Der Beschuldigte machte sodann weitere Aussagen zur Affaire zwischen den Beteiligten, welche von 2011 bis Ende 2023 gedauert habe (D1/4/4 A 18-42). Weiter sprach der Beschuldigte über die von ihm gegenüber der Privatklägerin 2 erhobenen Vorwürfe (D1/4/4 A 43-46) und wurde auf Vorwürfe betreffend Dossier 3 angesprochen (D1/4/4 F/A 47-52), auf welche weiter unten einzugehen sein wird.

4.6.1.6. Am 13. Juni 2024 wurde der Beschuldigte durch die Polizei zu den Ereignissen vom 6. Juni 2024 betreffend Dossier 1 und 5 befragt (D5/3/1).

4.6.1.7. Am 9. September 2024 wurde der Beschuldigte zunächst zu Dossier 3 befragt (D1/4/5 F/A 5 ff.), ehe er sich zum Vorfall vom 6. Juni 2024 (Dossier 1 und 5) äusserte (D1/4/5 F/A 132 ff.). Überdies wurden erstmals die Vorwürfe gemäss Dossier 6 thematisiert (D1/4/5 F/A 152 ff.). Schliesslich wurde dem Beschuldigten erstmals vorgehalten, dass es am 14. Dezember 2023 zu sexueller Gewalt gekommen sei, wobei der Beschuldigte diesen Vorwurf bestritt (D1/4/5 F/A 152-162).

4.6.1.8. Am 28. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte zur Beziehung mit der Privatklägerin 2 im Allgemeinen (D1/4/6 F/A 7-9), zum Vorfall vom 14. Dezember 2023 (D1/4/6 F/A 10-17), zu den Vorfällen gemäss Dossier 2 (D1/4/6 F/A 18-22) und gemäss Dossier 1 und 5 (D1/4/6 F/A 24-28 und 32) sowie schliesslich zu weiteren Vorwürfen gemäss Dossier 2 befragt. Überdies äusserte er sich auf Befragen zu den Vorwürfen, welche er gegenüber der Privatklägerin 2 erhob (D1/4/6 F/A 33-88). Schliesslich wurden die allfälligen Kontaktaufnahmen des Beschuldigten mit der Privatklägerin 2 thematisiert (betreffend Dossier 1; D1/4/6 F/A 89-109 und F/A 111-117).

4.6.1.9. Am 29. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte zu Dossier 4 befragt (D1/4/8) sowie zu Vorwürfen, welche er gegenüber der Privatklägerin 2 erhob (D1/4/9).

4.6.1.10. Am 3. März 2025 erfolgte die Schlusseinvernahme, wobei der Beschuldigte zunächst zu von ihm gegenüber der Privatklägerin 2 erhobenen Vorwürfen befragt wurde (D1/4/11 F/A 6-38), ehe die eigentliche Schlusseinvernahme bezüglich der die Privatklägerin 2 betreffenden Delikte erfolgte (D1/4/11 S. 7 ff.). Anschliessend erfolgte die Schlusseinvernahme zu den weiteren Sachverhaltsvorwürfen (Vermögensdelikte; D1/4/12), wobei die Schlusseinvernahme zum Konkursdelikt (Dossier 8) am 19. August 2025 erfolgte (D1/4/13).

4.6.1.11. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Juni 2026 wurde der Beschuldigte zu allen Punkten befragt. Dabei erläuterte er, dass er mit der Privatklägerin 2 eine Affaire geführt habe und es zu Geschlechtsverkehr gekommen sei

(Prot. S. 29), doch bestritt er die Sachverhaltsvorwürfe gemäss Anklageschrift (Prot. S. 30 ff.).

4.6.2. Wertung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten

4.6.2.1. Die Aussagen des Beschuldigten weisen zahleiche Widersprüche und Unstimmigkeiten auf. Vorab ist festzuhalten, dass die gröbsten der Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner Befragung zu Delikten gemacht wurden, welche die Privatklägerin B._____ als Beschuldigte und den Beschuldigten A._____ als Privatkläger betreffen. Auf diese Widersprüche wird im Verfahren DG250025-I vertieft eingegangen. Diese Widersprüche sind indessen auch im vorliegenden Verfahren nicht völlig unbeachtlich, erfolgten die Einvernahmen im Rahmen der Untersuchung doch jeweils in einem, also ohne dass zwischen der Funktion als Beschuldigter und als Privatklägerin differenziert und separate Einvernahmen erfolgt wären.

4.6.2.2. Zunächst fällt im Parallelverfahren DG250025-I auf, dass der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 26. Juli 2019 (D1/4/1) gegenüber der Polizei falsche Aussagen deponierte, was die Herkunft der Stichverletzungen betrifft. Weiter machte er im Kerngeschehen zum wesentlichsten Vorwurf gewichtige Widersprüche, wo er einmal von einem, später von zweien und schliesslich von vier Messerstichen sprach, eher er anlässlich der Hauptverhandlung von 2-3 Stichen sprach (D1/4/2 A 6, D14/4 A 43, D1/4/6 A 36, Prot. S. 52). Auch bezüglich der angeblich erlittenen Körperverletzung zeigen sich in den Aussagen des Beschuldigten zum Kerngeschehen wesentliche Widersprüche: machte er zunächst geltend, die Privatklägerin 2 habe ihn während einer Diskussion mit einem Wasserglas auf sein Knie geschlagen (D1/4/2 A 26), erläuterte er in einer späteren Einvernahme, die Privatklägerin 2 habe sich bei ihm entschuldigen wollen und ihn kurz darauf ihn mit einem Glas beworfen (D1/4/11 A 7).

4.6.2.3. Hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikte gegenüber der Privatklägerin 2 gibt es in den Aussagen des Beschuldigten wenige konkrete Widersprüche. Dies liegt jedoch insbesondere am Umstand, dass der Beschuldigte sämtliche Vorwürfe bestritt und diese komplett in Abrede stellte,

woraus sich dann kaum Ungereimtheiten ergeben könnten. Ein Widerspruch bezüglich dieser Delikte bzw. eine unrichtige Aussage betrifft etwa den Kontakt des Beschuldigten mit der Privatklägerin 2 nach den Ereignissen vom 14. Dezember 2023. So äusserte er sich anlässlich der Einvernahme vom 28. Oktober 2024 klar, dass er diese nach jenem Zeitpunkt "nie" kontaktiert habe (D1/4/6). Durch die RTI [rückwirkende Teilnehmeridentifikation]-Auswertungen (D1/9/7-9) wird jedoch bestätigt, dass diese Aussage unzutreffend war (vgl. E. 4.7.5). Die Ungenauigkeit der Aussagen des Beschuldigten im Allgemeinen lässt sich etwa an dessen Aussage darstellen, wonach er die Privatklägerin 2 "nicht berührt" habe (D1/4/6 A 11). Selbstredend ging es um den Vorwurf der einfachen Körperverletzung und der Beschuldigte nahm wohl Bezug auf diesen Vorwurf, doch ist es schlicht nicht zutreffend, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 nicht berührte. Schliesslich kam es bei jenem Treffen anerkanntermassen zu sexuellem Kontakt. Die Aussagen des Beschuldigte bezüglich der ihm gemachten Vorwürfe erweisen sich oftmals als pauschal und ungenau.

4.6.2.4. Der Beschuldigte tendierte im Rahmen seiner Aussagen deutlich zu Übertreibungen, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen im Allgemeinen beschlägt. Auch diesbezüglich findet sich das offensichtlichste Beispiel betreffend den Sachverhalt hinsichtlich der versuchten vorsätzlichen Tötung im Verfahren DG250025-I, wo der Beschuldigte anfänglich von einem Messerstich (D1/4/2 A 6), später von zwei Messerstichen (D1/4/4 A 43) und dann von vier Messerstichen (D1/4/6 A 35) sprach. Ein allgemeiner Hang zu einer übertreibenden Ausdrucksweise zeigt sich auch in der Wortwahl der Bestreitungen durch den Beschuldigten. Er spricht beispielsweise davon, dass der Vorwurf der Beschimpfung zu "300 Millionen Prozent" nicht stimme (D5/3/1 A 18). Teile des Vorwurfs betreffend Dossier 6 bestritt er mit den Worten "Dreimal Doppel Nein" (D1/4/6 A 14) oder er bestritt ihm gemachte Vorwürfe betreffend sexueller Handlungen mit der Antwort "Im Gegenteil" (D1/4/6 A 21; Prot. S. 30 und S. 31vgl. auch D1/4/11 A 41). Er beliess es demnach nicht nur beim Bestreiten eines Vorwurfs, sondern brachte sogleich vor, dass sich eigentlich die Privatklägerin 2 so verhalten habe, wie es ihm vorgeworfen werde. Derartige Aussagen erfolgten jeweils in einer Übersetzung und sie sind inhaltlich nicht zwingend falsch; sie offenbaren aber einen Hang zur Übertreibung.

Theatralisch ist auch etwa die Schilderung des Beschuldigten, wonach er der Privatklägerin 2 Fr. 2'500.– gegeben habe; dies sei ihr jedoch zu wenig gewesen, weshalb sie es zerrissen habe (D1/4/9 A 17). Diese Darstellung, wonach die Privatklägerin 2 buchstäblich Geld im Umfang von Fr. 2'500.– zerrissen habe, ist schlichtweg unplausibel. Derartige Übertreibungen beschlagen auch die Glaubhaftigkeit des Beschuldigten in weiteren Punkten, soweit es um detaillierte Schilderungen von Ereignissen geht.

4.6.2.5. Schliesslich weist die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hin, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 2 wiederholt schlecht machte, indem er angebliche sexuelle Kontakte und Affairen der Privatklägerin 2 betont, ohne dass diese an entsprechender Stelle konkrete Bedeutung hätten (act. 53 S. 6 mit Hinweisen; vgl. entsprechende Aussagen in D 1/4/4 A 8 und A 13 f. sowie D1/4/6 A 78).

4.6.2.6. Insgesamt erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten als wenig überzeugend. Er tendiert zu Übertreibungen und Pauschalisierungen und erhebt auf konkrete Anschuldigungen hin wiederholt Gegenvorwürfe. Es fehlt den Darstellungen des Beschuldigten an prüfbaren Details; sie weisen wenige Realitätskriterien auf. Angesichts der Aussagequalität kann nicht auf diese Aussagen abgestellt werden, um die vorliegend zu beurteilenden Sachverhaltsschilderungen zu erstellen oder zu widerlegen.

4.6.2.7. Auf Widersprüche des Beschuldigten, welche sich im Rahmen der Befragungen zu den ihm ebenfalls vorgeworfenen Vermögens- und Konkursdelikten zeigten, wird hinten bei der jeweiligen Sachverhaltserstellung eingegangen. An dieser Stelle ist lediglich festzuhalten, dass sich auch dem Aussageverhalten des Beschuldigten zu jenen Vorwürfen keine Veränderung der vorstehenden Würdigung der Aussagequalität des Beschuldigten ergibt.

4.6.3. Aussagen der Privatklägerin 2

4.6.3.1. Die Privatklägerin 2 wurde erstmals am 15. Januar 2024 durch die Polizei einvernommen. Dabei wurde die Affaire zwischen ihr und dem Beschuldigten thematisiert und sie erwähnte den dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalts-

vorwurf betreffend Nötigung (D2/4/1 F/A 28 f.) gemäss Dossier 2 (D1/20 S. 3) sowie betreffend einfache Körperverletzung (D2/4/1 F/A 52-57) gemäss Dossier 6 (D1/20 S. 4). Weiter wurde sie zu allfälligen früheren Vorfällen mit dem Beschuldigten befragt (ODARA-Fragen, D2/4/1 F/A 85 ff.).

4.6.3.2. Die Privatklägerin 2 wurde am 3. April 2024 durch die Staatsanwaltschaft als Beschuldigte zu den Vorwürfen ihr gegenüber und zur Affaire zwischen ihr und dem Beschuldigten im Allgemeinen befragt, wobei sie die ihr gemachten Vorwürfe bestritt (D1/3/1 F/A 6-30, F/A 55-73 sowie F/A 76-83). Weiter erfolgte eine Befragung zu den Ereignissen vom 14. Dezember 2023, wobei sie bestätigte, sich mit dem Beschuldigten im Hotel J._____ getroffen zu haben. Es sei zu Geschlechtsverkehr gekommen und er habe sie geschlagen, wobei sie zwei Rippen gebrochen habe (D1/3/1 F/A 31 und 75).

4.6.3.3. Am 12. Juni 2024 wurde die Privatklägerin 2 durch die Polizei zum Vorfall vom 6. Juni 2024 befragt. Sie schilderte insbesondere, dass der Beschuldigte in der Nähe ihres Arbeitsortes aufgetaucht sei und sie mündlich bedroht habe (D5/4/1 F/A 7). Weiter wurde sie zu allfälligen früheren Vorfällen mit dem Beschuldigten befragt (ODARA-Fragen, D5/4/1 F/A 34 ff.).

4.6.3.4. Am 21. Juni 2024 wurde die Privatklägerin 2 durch die Polizei befragt, wobei sie ausführte, durch den Beschuldigten unter Druck gesetzt worden zu sein. Es sei im Jahr 2015 zu Geschlechtsverkehr gekommen. In der Folge kam die Privatklägerin 2 auf die Ereignisse vom 14. Dezember 2023 zu sprechen, wobei die Einvernahme abgebrochen werden musste (D6/2/1).

4.6.3.5. Am 27. Juni 2024 wurde die Privatklägerin 2 in Fortsetzung der Befragung vom 21. Juni 2024 erneut durch die Polizei zu den Ereignissen vom 14. Dezember 2023 befragt, wobei sie erstmals den Ablauf schilderte, wie er Eingang in die Anklageschrift fand (D6/2/2 F/A 8-42). Sodann schilderte sie, dass es ab 2015 während einiger Monate zwei bis drei Mal wöchentlich zu Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten gekommen sei (D6/2/2 F/A 43-46). Ab Anfang 2017 sei es wiederholt zu Geschlechtsverkehr gekommen, wobei es zunächst im Sommer

2021 erstmals und bis 14. Dezember 2023 wiederholt zu gewaltsamen sexuellen Übergriffen gekommen sei (D6/2/2 F/A 47-56).

4.6.3.6. Am 25. September 2024 wurde die Privatklägerin 2 als Beschuldigte befragt, zunächst zu den Vorwürfen ihr gegenüber und zur Affaire im Allgemeinen (D1/3/2 F/A7-37), hernach zu den dem Beschuldigten A._____ gemachten Vorwürfen. Diesbezüglich machte die Privatklägerin 2 Ausführungen zum Sachverhaltsvorwurf gemäss Dossier 2 betreffend Nötigung (D1/20 S. 3; D1/3/2 F/A 38-49). Sodann schilderte die Privatklägerin 2 anlässlich dieser Einvernahme den detaillierten Ablauf der Ereignisse vom 14. Dezember 2023, wie er in Dossier 6 Eingang in die Anklageschrift fand (D1/3/2 F/A 54-86). Weiter schilderte sie den Sachverhalt, welcher in Dossier 2 Eingang in die Anklageschrift fand (D1/3/2 F/A 92-110) sowie denjenigen, welcher in Dossier 1 und 5 Eingang in die Anklageschrift fand (D1/3/2 F/A 111-121).

4.6.3.7. Am 29. Oktober 2024 wurde die Privatklägerin 2 zunächst als Beschuldigte befragt (D1/3/4 F/A 5-54), ehe sie sich als Privatklägerin ergänzend zum Vorfall im Solarium gemäss dem Sachverhaltsvorwurf in Dossier 2 äusserte (D1/3/3 F/A 55-61). Überdies wurde sie zu den Kontaktaufnahmen durch den Beschuldigten (D1/20 S. 6-8) befragt (D1/3/3 F/A 62-69) und stellte diesbezüglich einen Strafantrag (D1/3/3 F/A 71).

4.6.3.8. Am 19. August 2025 erfolgte die Schlusseinvernahme der Privatklägerin 2 als Beschuldigte (D1/3/6), wobei keine Befragung zu den Sachverhaltsvorwürfen des vorliegenden Verfahrens erfolgten.

4.6.3.9. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 18. Juni 2026 wurde die Privatklägerin 2 als Beschuldigte sowie als Privatklägerin im vorliegenden Verfahren befragt, wobei sie zumeist auf die bereits getätigten Aussagen und deren Richtigkeit verwies (Prot. S. 18 ff.).

4.6.4. Wertung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 2

4.6.4.1. Der gravierendste der verschiedenen Vorwürfe ist der Vorfall vom 14. Dezember 2023. Die Privatklägerin 2 schilderte diesen Vorfall, welcher als Dossier 6

in die Anklageschrift Eingang gefunden hat, anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 27. Juni 2024 sehr detailliert und plastisch. Sie schilderte ihn in zahlreichen Einzelheiten, wobei sie auch die Umschreibung verschiedener sexueller Praktiken nicht aussparte, welcher sich der Beschuldigte bedient haben soll. So schilderte sie, dass der Beschuldigte sie zunächst in die Oberschenkel gebissen habe, dass es blaue Flecken gegeben habe. Dann habe er der Privatklägerin 2 seinen Penis in den Mund gesteckt, ehe sie seine Eier in den Mund habe nehmen müssen. Dann habe er sie umgedreht und von hinten mit vaginalem Geschlechtsverkehr begonnen. Dann habe er sie an den Haaren nach hinten gerissen und sie mit der anderen Hand während des Geschlechtsverkehrs auf die Hüfte und den Po geschlagen. Dann habe er sie auf das Bett gelegt und sei mit den Fingern und dem Penis gleichzeitig vaginal in sie eingedrungen. Dann habe er die Finger in den Po gesteckt und mit dem Penis vaginal weiter gemacht. Dann habe sich die Privatklägerin 2 vaginal auf seinen Penis setzten müssen und er habe ihr die Finger in den Mund gesteckt. Er habe es ihr so schlimm wie möglich machen wollen (D6/2/2 A 13-16). Dann seien sie zusammen ins Bad gegangen. Sie seien wieder ins Bett und der Beschuldigte habe sich auf den Rücken gelegt. Die Privatklägerin 2 habe sich wieder auf dessen Penis setzen müssen. Dann habe sie auf das Bett knien müssen und er sei mit dem Penis vaginal in sie eingedrungen und habe sie gleichzeitig geschlagen. Er habe dies mit viel Gewalt gemacht. Dann sei er gekommen und habe ihr den Rest ins Gesicht ejakuliert (D6/2/2 A 18-21). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. September 2024 schilderte die Privatklägerin 2 wiederum detailliert und plastisch, der Beschuldigte sei vaginal in sie eingedrungen. Er habe sie in den Bauch und den Oberschenkel gekniffen und dann wieder angefangen, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Er habe sie an den Haaren nach hinten gezogen. Dann habe er angefangen, Geschlechtsverkehr in den Po zu vollziehen. Er habe ihn in den Mund gesteckt. Dann habe er sie in die Brüste gekniffen. Dann habe er sie gefragt, ob sie gehen wolle, was sie bejaht habe. Da habe er sie erst recht nicht gehen lassen wollen. Dann habe die Privatklägerin 2 beim BIF angerufen. Er habe gesagt, sie solle auflegen, woraufhin sie das Telefon hingelegt habe. Er habe noch eine Runde machen wollen und sie gezwungen, ihn in den Mund zu nehmen. Dann sei er ins Bad

gegangen, wohl um eine Tablette zu nehmen. Dann habe er gesagt, dass er nochmals Sex mit der Privatklägerin 2 haben wolle und habe sie umgedreht und wieder angefangen, von hinten Sex zu machen (D1/3/2 A 72-74). Die Privatklägerin 2 sprach dabei auch über ihre Gedanken, welche sie während des Vorfalls gehabt habe, und erläuterte, dass die an die Tochter gedacht habe (D6/2/2 A 23) bzw. dass der Beschuldigte von dieser gesprochen habe (D1/3/2 A 74). Sie betonte, dass sie grosse Schmerzen wegen der gebrochenen Rippen gehabt habe (D6/2/2 A 8, 29 und 37) und schilderte wiederholend, dass es sowohl bevor die Privatklägerin 2 das Zimmer verlassen habe als auch nach deren Rückkehr zu sexuellen Übergriffen gekommen sei (D6/2/2 F/A 8 und F/A 13 ff.; D1/3/2 F/A 59 und F/A 72). Die Privatklägerin 2 schilderte auch wiederholt, dass der Beschuldigte sie extra gebissen habe, so dass ein "Knutschfleck" entstehe, welchen ihr Freund bzw. Verlobter dann sehe (D6/2/2 F/A 13; D1/3/2 F/A 72). Aus der Videoeinvernahme (1/3/3) ergibt sich, dass die Privatklägerin 2 grosse Mühe bekundete, über die von ihr geschilderten sexuellen Handlungen zu sprechen, was auch durch entsprechende Protokollnotizen bei der polizeilichen Einvernahme bestätigt wurde (D6/2/2 S. 3 f.).

4.6.4.2. Auch wenn es in den Aussagen der Privatklägerin 2 gewisse Widersprüche gibt, imponieren die Aussagen hinsichtlich der Ereignisse vom 14. Dezember 2023 durch zahlreiche Realitätskriterien. Widersprüchlich schilderte die Privatklägerin 2 etwa ausschliesslich anlässlich der zweiten Einvernahme, dass der Beschuldigte sie anal penetriert habe ("in den Po"; D1/3/2 F/A 72). Auch wenn es sicherlich äusserst schwierig ist, über sexuelle Praktiken während eines Übergriffs Aussagen zu machen, wäre doch zu erwarten, dass derart gravierende Übergriffe in beiden Einvernahmen wiederholt würden. Weiter schilderte die Privatklägerin 2 anlässlich der polizeilichen Einvernahme, dass sie während zwei verschiedenen Geschlechtsverkehrsakten sich auf den Beschuldigten habe setzen müssen (D6/2/2 A 16 und 19), während diese Praktik gegenüber der Staatsanwaltschaft nicht geschildert wurde. Insgesamt imponieren die Aussagen der Privatklägerin 2 gegenüber der Polizei vom 27. Juni 2024 (D6/2/2) sowie gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 25. September 2024 (D1/3/2-3) hinsichtlich der Ereignisse vom 14. Dezember 2023 aber durch einen hohen Detailreichtum.

4.6.4.3. Indessen ist auch festzuhalten, dass die Privatklägerin 2 diese Aussagen anlässlich der Gerichtsverhandlung insofern nicht bestätigte, als dass sie sich darauf beschränkte, hinsichtlich Details der Ereignisse auf die bereits getätigten Aussagen zu verweisen (Prot. S. 18 ff.). Auch betreffend die weiteren in der Anklageschrift dargelegten Vorwürfe betreffend sexueller Übergriffe sind die Schilderungen der Privatklägerin 2 weitaus weniger detailliert und plastisch. Der Vorfall, welcher sich im Sommer 2021 ereignet habe, wurde erstmals anlässlich der Einvernahme vom 27. Juni 2024 erwähnt. Die Schilderung umfasst an jener Stelle gut zehn Zeilen und beschränkt sich im Wesentlichen auf eine kurze Umschreibung, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin 2 vaginal und anal vergewaltigt habe, was 20 bis 30 Minuten gedauert und Schmerzen verursacht habe. Sie habe geweint und gebettelt und er habe sie an der Haaren gerissen, zu Oralverkehr gezwungen und in den Mund ejakuliert (D6/2/2 A 56). Danach wurde die Einvernahme sogleich abgebrochen. Anlässlich der weiteren Befragung zu diesem Vorfall schilderte die Privatklägerin 2 wiederum eher knapp, der Beschuldigte habe angefangen, "Sex zu machen". Er habe ihr Faustschläge gegeben, bis sie eingewilligt habe. Nach dem Geschlechtsverkehr habe er ihr in den Mund ejakuliert (D1/3/2 F/A 93). Während des Geschlechtsverkehrs habe sie versucht, sich gut zu verhalten, aber er habe ihr Schmerzen zugefügt. Einmal habe sie ihm einen Tritt gegeben und ihn von ihr weggestossen (D1/3/2 F/A 96). Angesichts der Kürze dieser Ausführungen sind keine Widersprüche erkennbar, was nicht näher erstaunt. Die Privatklägerin 2 schilderte in den beiden Einvernahmen verschiedene Aspekte desselben Vorfalls, ohne dass es bestätigende Wiederholungen oder nachvollziehbare Detailkriterien zu den weiteren Umständen geben würde. Die inhaltliche Kohärenz der Schilderung der Privatklägerin 2 sowie deren Folgerichtigkeit sind kaum prüfbar. Die Aussagen zu diesem Vorfall sind keineswegs unglaubhaft, aber detailarm und einer vertieften Aussagenanalyse kaum zugänglich. Auch der Vorfall in einem Solarium wird von der Privatklägerin 2 zunächst detailarm umschrieben. Es sei zu Geschlechtsverkehr gekommen. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin 2 am Hals gepackt, ihr zwei Ohrfeigen gegeben. Sie habe geschrien und er sei gegangen (D1/3/2 A 103). Später umschrieb sie den Vorfall wiederum sehr knapp: "Dann haben wir uns gestritten. Er hat mich geschlagen

und ich habe ihn angespuckt. Dann hat er mich beschimpft. Dann hat er Sex vollzogen und ist gegangen. Ich bin noch ein wenig dort geblieben und dann auch gegangen" (D1/3/4 A 56). Bestätigende Wiederholungen dieser Aussage blieben aus; auch bezüglich dieses Sachverhalts verwies die Privatklägerin 2 anlässlich der Hauptverhandlung auf frühere Aussagen, ohne sich nochmals konkret zu äussern (Prot. S. 18 ff.). Der Sachverhalt der Nötigung, welcher in der Anklageschrift auf Seite 3 unten festgehalten ist, wurde von der Privatklägerin 2 zwar geschildert, wie es in der Anklageschrift festgehalten wurde (D1/3/2 A 38-49), in der Folge aber auch nicht mehr bestätigend umschrieben (Prot. S. 18). Auch hinsichtlich dieser Sachverhaltsvorwürfe sind die Aussagen der Privatklägerin 2 keiner vertieften Aussageanalyse zugänglich; es fehlt schlicht an ausreichenden Aussagen.

4.6.4.4. Dass die weiteren Ereignisse der Anklageschrift, welche sich vor dem Vorfall am 14. Dezember 2023 ereignet haben sollen, von der Privatklägerin 2 eher knapp umschrieben wurden, ist nachvollziehbar. Schliesslich stand bei deren Einvernahme als Privatklägerin vor allem dieser Vorfall im Vordergrund. Dennoch kommt man nicht umhin festzustellen, dass es bezüglich der weiteren zur Anklage gebrachten Vorfälle den Aussagen der Privatklägerin 2 an Detailreichtum fehlt. Dies anders als beim detailreich geschilderten Vorfall vom 14. Dezember 2023 oder auch anders als beim Vorfall vom 6. Juni 2024, welcher sich während der laufenden Untersuchung ereignete, und zu welchem mit der Einvernahme vom 12. Juni 2024 umfangreiche Aussagen in den Akten liegen.

4.6.4.5. Es ist sodann an dieser Stelle näher auf das Zustandekommen der an und für sich glaubhaften Aussagen der Privatklägerin 2 hinsichtlich des Vorfalls vom 14. Dezember 2023 einzugehen. Die Privatklägerin 2 wurde am 14. Januar 2024 zum ersten Mal durch die Polizei und am 3. April 2024 durch die Staatsanwaltschaft befragt, wobei sie zwar Gewalt des Beschuldigten – Schläge und die daraus folgenden Rippenbrüche (D2/4/1 F/A 52 und 55; D1/3/1 F/A 31) –, erwähnte, diese aber noch nicht in Verbindung mit sexueller Gewalt brachte. Erstmals brachte die Privatklägerin 2 die vorliegend zu prüfenden, gravierenden Vorwürfe sexueller Gewalt am 21. Juni 2024 (D6/2/1) zur Sprache. Diese später

Erstaussage kann nicht etwa an der Anwesenheit männlicher Personen in früheren Einvernahmen gelegen haben, denn bereits an der Einvernahme vom 3. April 2024, anlässlich welcher die Ereignisse vom 14. Dezember 2024 ebenfalls zur Sprache kamen (D1/3/1 F/A 31 ff.), waren nur Frauen anwesend waren; nämlich die Dolmetscherin, die Staatsanwältin sowie die Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 (D1/3/1 S. 1). Selbstredend ist notorisch, dass es Opfern sexueller Gewalt oftmals erst nach einem längeren Zeitraum gelingt, Anzeige zu erstatten. Doch ereigneten sich die vorliegend zu prüfenden Vorfälle nicht innerhalb einer ordentlichen familiären Beziehung. Beide Beteiligten stimmten insofern überein, als dass es sich um eine langandauernde Affaire handelte, während welcher sie mit ihren jeweiligen Ehepartnern lebten (D1/4/2 A 12; D1/4/4 A 6; D1/4/6 A 73) und welche seit Dezember 2023 beendet sei (act. D1/3/1 A 6 und 15 f.; D2/4/1 A 15 und A 51). Dafür, dass die Privatklägerin 2 nach dem 14. Dezember 2023 die Fortführung der Affaire für möglich hielt und den Beschuldigten daher allenfalls schützen wollte, gibt es keine Indizien. Insbesondere fällt aber auf, dass die Privatklägerin 2 bereits im Zeitpunkt des Vorfalls vom 14. Dezember 2023 anwaltlich vertreten war und sich diese Vertretung sogar um Kostengutsprache für eine Rechtsberatung bei einer Beratungsstelle bemühte. Am 11. Dezember 2023, drei Tage vor den fraglichen Ereignissen, bestätigte das BIF (Beratungsstelle für Frauen) für die Privatklägerin 2 eine Kostengutsprache für Beratungsleistungen (act. 55). Die Privatklägerin 2 telefonierte sogar am 14. Dezember 2023 mit der BIF, wie sie anlässlich ihrer Einvernahme erläuterte. Es ist in der Einvernahme an jener Stelle festgehalten, dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin 2 gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr vollzog. *Danach* telefonierte die Privatklägerin 2 mit der BIF. Dann habe sie das Telefon hingelegt und *danach* habe der Beschuldigte sie gezwungen, seinen Penis in den Mund zu nehmen (D1/3/2 A 72). Selbst wenn das Telefonat der Privatklägerin 2 nicht zwischen zwei einzelnen Vergewaltigungsvorgängen stattgefunden haben sollte – also wenn diese Formulierung in D1/3/2 A 72) etwa aufgrund verkürzter Übersetzung oder ungenauer Protokollierung verfälscht worden wäre –, steht aufgrund der erwähnten Kostengutsprache fest, dass die Privatklägerin 2 in jenen Tagen wegen einer Opferberatung mit einer entsprechender Stelle sowie mit der Rechtsbeiständin in Kontakt stand. Gemäss der von

dieser eingereichten Aktennotiz des BIF fand tatsächlich am 14. Dezember 2023 ein derartiges Telefonat statt, wobei die Privatklägerin 2 gegenüber dem BIF lediglich ein Treffen erwähnte, während dessen der "Gefährder" sie erneut bedroht und sein Geld zurück gewollt habe (D1/7/30 S. 3). Sexuelle Übergriffe oder eine Körperverletzung wurde nicht erwähnt. Weshalb die Privatklägerin 2 unter diesen Umständen über ein halbes Jahr benötigte, um Anzeige wegen der Sexualdelikte zu erstatten, ist schwierig nachzuvollziehen. Sie hatte bereits Kontakt zu einer Rechtsvertreterin sowie zu Beratungsstellen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass sie sich schneller an diese Stellen oder an die Polizei gewendet hätte, wenn sich die Ereignisse vom 14. Dezember 2023 tatsächlich wie von ihr geschildert ereignet hätten. Kommt dazu, dass sie von der Polizei in anderem Zusammenhang befragt wurde; auch zu den Vorfällen vom 14. Dezember 2023. Sie beliess es aber dabei, den angeblichen Rippenbruch zu erwähnen (D2/4/1 F/A 52 und 55), ohne die weiteren Vorwürfe betreffend Sexualdelikte zu erwähnen. In derselben Einvernahme wurde die Privatklägerin 2 durch die befragende Polizistin gefragt, ob es in der Vergangenheit zu Gewalt zwischen dem Beschuldigten und ihr gekommen sei, worauf hin sie erläuterte, man habe sich nur gestritten, aber nicht so schlimm (D2/4/1 A 82). Noch am 12. Juni 2024, wenige Tage vor der ersten Schilderung gravierender sexueller Übergriffe, beantwortete die Privatklägerin 2 die Frage der befragenden Polizistin nach Gewaltvorfällen oder Bedrohungen in Zusammenhang mit dem Beschuldigten, dass es derartiges nur verbal gegeben habe; er habe ihr mal ein Messer vorgehalten und gesagt, sie solle das Messer nehmen und ihn damit umbringen (D5/4/1 F/A 34). Selbst auf direkte konkrete Fragen schilderte die Privatklägerin 2 die fraglichen Vorfälle nicht einmal im Ansatz. Weshalb sie sich dann am 21. Juni 2024 doch noch gegenüber der Polizei öffnete und die dargelegten Schilderungen machte (D6/2/1), ist unklar. Angesichts der geschilderten Umstände – Rechtsverbeiständung, Beratungszusagen durch Beratungsstellen sowie konkrete Fragen von Polizistinnen rund einen bzw. sechs Monate nach den fraglichen Ereignissen – wäre eine frühere Anzeige bezüglich der fraglichen Vorfälle zu erwarten gewesen.

4.6.4.6. Als andersgelagerter inhaltlicher Widerspruch ist sodann festzuhalten, dass die Privatklägerin 2 anlässlich der Einvernahme vom 15. Januar 2024 aus-

führte, sie wisse nicht, wer die Ehefrau des Beschuldigten sei (D2/4/1 F/A 7). Am 3. April 2024 brachte sie sodann vor, der Beschuldigte habe immer gesagt, dass seine Ehefrau nichts wisse und dass er ihr nichts gesagt habe. Ob diese es jetzt wisse, wisse die Privatklägerin 2 nicht (D1/3/1 F/A 35). Die erste dieser Aussagen erscheint unglaubwürdig, die zweite ist offenkundig falsch. Die Privatklägerin 2 führte jahrelang eine sexuelle Affaire mit dem Beschuldigten. Während dieser Zeit wurde im Jahr 2021/2022 ein Strafverfahren gegen die Ehefrau des Beschuldigten – K._____ – geführt, betreffend Verleumdung etc. Offenbar schrieb diese im Jahr 2018 an Drittpersonen, dass die Privatklägerin 2 mit dem Beschuldigten ein sexuelles Verhältnis geführt habe. Dies führte zu einer Anklage wegen Verleumdung und schliesslich zu einer Verurteilung wegen mehrfacher übler Nachrede (act. 36/11-12), wobei es sich bei diesen Straftatbeständen um Antragsdelikte handelt. Die Privatklägerin 2 war in jenem Verfahren Privatklägerin und musste um diese Verfahren wissen; schliesslich reichte sie entsprechende Unterlagen auch im vorliegenden Verfahren an. Es zeigt sich, dass die Privatklägerin 2 sehr wohl wusste, wer die Ehefrau des Beschuldigten war und es ist auch offensichtlich, dass diese von der Affaire zwischen der Privatklägerin 2 und dem Beschuldigten erfahren hatte.

4.6.4.7. Immerhin lassen sich die dargelegten Widersprüche erklären. Es erscheint durchaus möglich, dass der Widerspruch der Penetrationsart in der Übersetzung und der Niederschrift der umfangreichen, bewegenden Schilderung der Privatklägerin 2 gründet. Sodann erscheint plausibel, dass die Privatklägerin 2 die Kenntnis der Ehefrau des Beschuldigten in dem Sinne negierte, als dass sie sich mit dieser verfeindet sah und daher nicht weiter auf diese Frage eingehen wollte. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin 2 vom 27. Juni 2024 sowie vom 25. September 2024 zum Vorfall vom 14. Dezember 2023 sich durch Detailreichtum und zahlreichen Realitätskriterien auszeichnen. Allerdings bestätigte die Privatklägerin 2 diese detaillierten Aussagen in der Folge nur noch unzureichend, was eine umfassende Prüfung dieser Aussagen erschwert. Ausserdem weist die chronologisch Abfolge der Aussage, insbesondere die erst sehr spät erfolgte Schilderung gravierender Vorfälle sexueller Gewalt, Auffälligkeiten auf. Angesichts des Umstands, dass die Privatklägerin 2 in jenem

Zeitraum anwaltlich vertreten war und Kontakt zu einer Beratungsstelle für Frauen hatte, wäre zu erwarten gewesen, dass sie zumindest die konkret gestellten Fragen nach Gewaltvorfällen in Zusammenhang mit dem Beschuldigten wahrheitsgemäss beantworten würde. Diese weiteren Umstände führen dazu, dass die Aussagen gesamtheitlich zwar glaubhaft erscheinen, dass aber nicht von vollends überzeugenden Aussagen gesprochen werden kann.

4.7. Sachverhaltserstellung im engeren Sinn

4.7.1. Wie gezeigt erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten in vielen Punkten als pauschal, detailarm und widersprüchlich. Indessen ist klarzustellen, dass vorliegend nicht zu prüfen ist, ob der Beschuldigten den ihn vorgeworfenen Sachverhalt in nachvollziehbarer Weise bestreiten oder gar widerlegen konnte. Zu prüfen ist einzig, ob der Sachverhaltsvorwurf gemäss Anklageschrift aufgrund der vorhandenen Beweismitteln erstellt werden kann. Als Beweismittel liegen in erster Linie die schriftlichen Aussagen der Beteiligten in den Akten, wobei bezüglich Dossier 6 hinsichtlich des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung zusätzlich ein kosovarisches Arztzeugnis vom 3. Januar 2024 (D1/7/13/20), der Austrittsbericht des Instituts für Notfallmedizin des Universitätsspitals Zürich vom 9. Januar 2024 (D2/5/1) sowie ein undatiertes Foto einer Oberschenkelhautabschürfung (D1/7/17) und hinsichtlich der dem Beschuldigten Kontaktaufnahme des Beschuldigten zur Privatklägerin 2 überdies Unterlagen betreffend rückwirkender Überwachung (D1/9) sowie weitere Unterlagen in den Akten liegen.

4.7.2. Vorfall vom 14. Dezember 2023 (Dossier 6)

4.7.2.1. Dass es am 14. Dezember 2023 zu einem Treffen zwischen den Beteiligten im Hotel J._____ gab und dass es anlässlich jenes Treffens zu Geschlechtsverkehr gekommen ist, wurde sowohl vom Beschuldigten (D1/4/4 A 6; D1/4/6 A 11; Prot. S. 32) als auch von der Privatklägerin 2 (D1/3/1 A 31; D1/3/2 F/A 54 ff., D2/4/1 A 15; D6/2/2 F/A 29 ff.) bestätigt. Bestritten und zu erstellen ist hingegen, ob es zu den in der Anklageschrift geschilderten Gewaltanwendungen seitens des Beschuldigten gekommen ist, ob der Geschlechtsverkehr gegen den Willen der Privatklägerin 2 erfolgte.

4.7.2.2. Zunächst ist auf die Rippenbrüche einzugehen, welche die Privatklägerin 2 am 14. Dezember 2023 erlitten haben soll. Bereits anlässlich der ersten Einvernahme, anlässlich welcher sexuelle Übergriffe noch nicht thematisiert wurden, schilderte die Privatklägerin 2, dass der Beschuldigte sie mit der Faust geschlagen (D2/4/1 F/A 62) und damit Rippenbrüche verursacht habe (D2/4/1 F/A 52). In der Folge bestätigte die Privatklägerin 2 diese Aussagen konstant (D1/3/1 A 31; D6/2/1 A 29; D6/2/2 A 29 und 37; D1/3/2 A 59). Nebst dieser Aussagen der Privatklägerin 2 ist das kosovarische Arztzeugnis vom 3. Januar 2024 (D1/7/13/20) sowie der Austrittsbericht des Instituts für Notfallmedizin des Universitätsspitals Zürich (UZH) vom 9. Januar 2024 (D2/5/1) zu beachten.

4.7.2.3. Zunächst ist festzuhalten, dass diese medizinischen Akten erst aufgrund von Visitationen entstanden, welche knapp drei Wochen nach den fraglichen Vorfällen erfolgten. Dies schmälert die Beweiskraft dieser Arztbericht deutlich. Kommt hinzu, dass sich aus dem sehr kurzen Arztzeugnis nicht ergibt, worin die körperliche Einschränkung der Privatklägerin 2 besteht oder was sie verursachte. Aus dem Bericht des Instituts für Notfallmedizin des UZH ergibt sich zwar, dass – 3 ½ Wochen nach dem Vorfall fraglichen Vorfall – der Bruch zweier Rippen festgestellt wurde (D2/5/1 S. 3) Die Privatklägerin 2 machte aber gegenüber dem Spital gänzlich andere Angaben zur Entstehung der Rippenbrüche, als gegenüber der Polizei: Sie schilderte, dass sie sich diese aufgrund eines Sturzes beim Velofahren zugezogen habe (D2/5/1 S. 1). Auch den Ärzten des UZH fiel auf, dass die Privatklägerin 2 gegenüber unterschiedlich zuständigen Personen verschiedene Varianten der Ereignisse geschildert habe (D2/5/1 S 3). Soweit erkennbar legt die Privatklägerin 2 auch nicht offen, dass sie sich diese Rippenbrüche bereits am 14. Dezember 2023 zugezogen haben will; gegenüber den Ärzten berichtete sie von einem Velounfall am 8. Januar 2024 (D2/5/1 S. 1). Es wird aus dem Arztbericht nicht erkennbar, dass Angaben zum Zeitpunkt der Rippenbrüche gemacht werden könnten bzw. dass solche Angaben gemacht wurden. Bereits die Schilderung der Privatklägerin 2 zur Herkunft der Verletzungen schränkt die Beweiskraft des Berichts vom 9. Januar 2024 aber deutlich ein.

4.7.2.4. Es bleibt denn auch unklar, weshalb die Privatklägerin 2 erst am 3. Januar 2024 erstmals zu einem Arzt ging, wenn sie bereits am 14. Dezember 2023 Rippenbrüche erlitten haben will, und diese derart schmerzhaft gewesen sein sollen, dass sie noch am 9. Januar 2024 die Notfallmedizin aufsuchte. Es ist notorisch, dass Rippenbrüche zwar auch ohne medizinische Betreuung innert weniger Wochen wieder verheilen können, aber insbesondere in einer ersten Phase enorm schmerzhaft sind (vgl. etwa < https://de.wikipedia.org/wiki/Rippenfraktur>; zuletzt besucht am 24. August 2026). Der Umstand, dass die Privatklägerin 2 erst nach derart langer Zeit ärztlichen Beistand suchte und überdies zumindest gegenüber den Mitarbeitern des UZH falsche Angaben zur Herkunft dieser Verletzungen machte, lässt es zweifelhaft erscheinen, ob sie diese tatsächlich am 14. Dezember 2023 erlitt. Auch aus der – undatierten – Fotografie einer Oberschenkelhautabschürfung (D1/7/17) lässt sich nichts Konkretes für die vorliegende Sachverhaltserstellung gewinnen. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Privatklägerin 2 die Rippenfrakturen zu einem späteren Zeitpunkt – etwa am 8. Januar 2024 anlässlich eines Sturzes mit dem Fahrrad, wie die Privatklägerin selber gegenüber den Mitarbeitern des Universitätsspital ausführte (D2/5/1 S. 1) – erlitt.

4.7.2.5. Die Privatklägerin 2 brachte sodann vor, sie habe sich für den 14. Dezember 2023 mit dem Beschuldigten verabredet, um mit ihm zu reden; dies unter der Bedingung, dass sie nur reden würden (D6/2/1 A 25). Sie hätten sich treffen und ihre Angelegenheiten erledigen sollen. Sie habe sich in der Absicht mit dem Beschuldigten getroffen, dass sie sich auf eine Trennung einigen würden. Sie habe sich mit dem Beschuldigten nicht in einem Restaurant treffen wollen, aus Angst, dass sie jemand sehen könne (D6/2/2 A 55 ff.). Sie habe sich mit ihm treffen und darüber sprechen wollen, dass beide ihren eigenen Weg gehen sollten (Prot. S. 22). Diese Darstellung der Privatklägerin 2 erscheint wenig überzeugend. Zwar ist es durchaus plausibel, dass sie nicht mit dem verheirateten Beschuldigten gesehen werden wollte, auch Angst vor Gerede, sollte sie mit diesem gesehen werden. Indessen erscheint die Annahme der Privatklägerin 2, dass der Beschuldigte ein Hotelzimmer im Hotel J._____ an der L._____-strasse in F._____ gebucht haben soll, damit er mit der Privatklägerin 2 sprechen könne, mehr als naiv. Die bei-

den führten eine langjährige Affaire, während derer es wiederholt zu Geschlechtsverkehr gekommen ist. Die Privatklägerin 2 brachte selber vor, dass es in verschiedenen Hotels zu Geschlechtsverkehr gekommen sei (D6/2/1 A 18; D6/2/2 A 47; D1/3/2 A 46-50). Die Darstellung der Privatklägerin 2, sie habe sich mit dem Beschuldigten zum Reden treffen wollen, wofür er ein Hotelzimmer an der L._____-strasse gebucht habe, erscheint angesichts der Vorgeschichte der beiden Beteiligten doch ungewöhnlich. Es ist unplausibel, dass die Privatklägerin 2 nicht damit gerechnet haben will, dass es an jenem 14. Dezember 2023 im Hotelzimmer des Hotels J._____ zu Geschlechtsverkehr mit dem Beschuldigten kommen könnte bzw. dass sie dies ernsthaft nicht erwartete.

4.7.2.6. Beachtlich ist auch der zeitliche Ablauf der verschiedenen Einvernahmen des Beschuldigen. Dieser brachte die Untersuchung gegen die Privatklägerin 2 betreffend versuchte vorsätzliche Tötung (Verfahren DG250025-I) im Dezember 2023 durch eine Meldung bei der Polizei ins Rollen, wobei er am 8. Dezember 2023 sowie am 12. Dezember 2023 schriftlich einvernommen wurde (D1/4/2-3). Nur zwei Tage vor den zu prüfenden Vorfällen vom 14. Dezember 2023 sprach der Beschuldigte mit dem einvernehmenden Polizisten über das anstehende Treffen mit der Privatklägerin 2, bei welchem es darum gehen werde, eine Lösung zu finden, wegen des Geldes, welches die Privatklägern 2 ihm noch schulde (D1/4/3 F/A 19). Es wäre enorm unverfroren, hätte der Beschuldigte den ihm vorgeworfenen Sachverhalt erfüllt, unmittelbar nachdem er selber bei der Polizei eine Untersuchung gegen die Privatklägerin 2 initiierte. Der Beschuldigte musste sich bewusst gewesen sein, dass diese demnächst polizeilich befragt werden würde. Es denn auch nicht so, dass der Beschuldigte aus Rache gehandelt haben könnte, weil die Privatklägerin 2 es geschafft habe, sich vom Beschuldigten zu lösen, wie diese vorbrachte (act. 54 Rz. 3). Vielmehr war es der Beschuldigte, welcher sich als erstes an die Polizei wandte. Dieser zeitliche Ablauf stellt ein weiteres Indiz dafür dar, dass der Beschuldigte den ihm in Dossier 6 vorgeworfenen Sachverhalt (D1/20 S. 2 f.) nicht erfüllte.

4.7.2.7. Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 2 wie von beiden anerkannt, jahrelang eine Affaire führten, welche als äusserst

aussergewöhnlich bezeichnet werden muss. Unabhängig davon, ob es die Privatklägerin 2 war, welche den Beschuldigten zum Führen dieser Affaire nötigte – dies mit der Androhung, der Familie des Beschuldigten über die Affaire zu berichten –, wie der Beschuldigte ausführte (D1/4/2 A 14), oder ob es umgekehrt der Beschuldigte war, welcher Druck auf die Privatklägerin 2 zur fraglichen Affaire ausübte – dies mit der Androhung, dem Umfeld der Privatklägerin 2 über die Affaire zu berichten –, wie die Privatklägerin 2 ausführte (D1/3/1 A 11 und A 21; D1/3/2 A 14 ff.; D6/2/1 A 14), handelte es sich offenkundig um eine toxische Beziehung, welche die beiden Beteiligten während Jahren führten. Diese erheben mittlerweile wechselseitig schwerste Vorwürfe betreffend angeblich begangener Kapitalverbrechen und stehen sich in offener Feindschaft gegenüber. Die Möglichkeit, dass die Privatklägerin 2 unzutreffende Aussagen machte, um den Beschuldigten aus Rache zu belasten, kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

4.7.2.8. Zusammenfassend ist zu den das Dossier 6 betreffende Sachverhalt festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin 2 zu den eigentlichen Vorwürfen, wo sie solche macht, sehr wohl plausibel, sogar sehr glaubhaft, erscheinen. Es gibt zwar gewisse Widersprüche, doch betreffend diese insgesamt eher untergeordnete Nebenpunkte. Allerdings fehlt es den Aussagen der Privatklägerin 2 an einer prüfbaren Bestätigung in späteren Einvernahmen. Angesichts dieser Umstände erscheinen diese Aussagen für sich alleine als nicht derart überzeugend und schlüssig, als sich alleine gestützt auf diese jeglicher Zweifel am strittigen Sachverhalt ausräumen liesse. Überdies weckt der zeitliche Ablauf bis zur erstmaligen Aussage über die fraglichen Vorfälle Zweifel an der Darstellung der Privatklägerin 2. Trotz Rechtsverbeiständung und rechtlicher Beratung durch eine Opferberatungsstelle im Zeitpunkt des Vorfalls äusserte sich die Privatklägerin 2 auch auf konkrete Fragen der Polizei und von Ärzten nicht zum heute angeklagten Sachverhalt. Selbst im April 2024 brachte sie diese Vorwürfe anlässlich einer Einvernahme in Anwesenheit der Staatsanwältin, einer Dolmetscherin sowie ihrer Rechtsvertreterin noch nicht zur Sprache (D1/4/4 A 6 ff.). Sie äusserte sich erstmals im Juni 2024, trotz vorhergehenden Fragen während laufender Strafuntersuchung. Überdies erscheint es angesichts der in den Akten liegenden Beweise zweifelhaft, dass es der Beschuldigte war, welcher eine später diagnostizierte

Rippenfraktur der Privatklägerin 2 verursachte. Schliesslich stellt der Umstand, dass der Beschuldigte im Dezember 2023 – kurz vor den angeblichen Vorfällen gemäss Dossier 6 – eine Strafuntersuchung gegen die Privatklägerin 2 auslöste, ein weiteres Indiz dar, welches gegen die Erfüllung des angeklagten Sachverhalt spricht. Diese Punkte lassen die Darstellung der Privatklägerin 2 als weniger plausibel erscheinen. Es lässt sich angesichts der offenen Feindschaft zwischen ihr und dem Beschuldigten im Zeitpunkt der erstmaligen Erwähnung dieser Anklagepunkte nicht mit Sicherheit ausschliessen, dass die Privatklägerin 2 den Beschuldigten nicht zu unrecht falsch belastet. Auch wenn die Aussagen der Privatklägerin 2 wesentlich glaubhafter erscheinen als diejenigen des Beschuldigten, vermögen diese die verbleibenden Unklarheiten des Gerichts nicht vollständig zu beseitigen. Es bestehen Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift dargestellt zugetragen hat. Dementsprechend kann der Sachverhaltsvorwurf gemäss Dossier 6 (D1/20 S. 2 f.) nicht erstellt werden. Der Beschuldigte ist diesbezüglich vom Vorwurf der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung, der einfachen Körperverletzung, der mehrfachen Beschimpfung sowie der Freiheitsberaubung freizusprechen.

4.7.3. Vorfälle betreffend weiterer Sexual- und Gewaltdelikte (Dossier 2)

4.7.3.1. Zum Aussageverhalten der Privatklägerin 2 – insbesondere zum zeitlichen Ablauf der Einvernahmen und der Erstaussage zu den zu prüfenden Sexualdelikten gemäss Dossier 2 (D1/20 S. 2 f.) – ist auf vorstehende Ausführungen zu Dossier 6 zu verweisen. Wie gezeigt, erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin 2 als nicht derart überzeugend, als dass alleine gestützt auf diese der geschilderte Sachverhalt als zweifelsfrei erstellt werden könnte.

4.7.3.2. Überdies sind die Aussagen der Privatklägerin 2 zu den Vorfällen gemäss Dossier 2 weitaus weniger detailreich und nicht mit derart vielen Realitätskriterien versehen, wie dies in Dossier 6 der Fall ist. Der Vorfall, welcher sich im Sommer 2021 ereignet habe, wurde erstmals anlässlich der Einvernahme vom 27. Juni 2024 erwähnt. Die Schilderung umfasst an jener Stelle gut zehn Zeilen und beschränkt sich im Wesentlichen auf eine kurze Umschreibung, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin 2 vaginal und anal vergewaltigt habe, was 20 bis 30

Minuten gedauert und Schmerzen verursacht habe. Sie habe geweint und gebettelt und er habe sie an der Haaren gerissen, zu Oralverkehr gezwungen und in den Mund ejakuliert (D6/2/2 A 56). Danach wurde die Einvernahme sogleich abgebrochen. Anlässlich der weiteren Befragung zu diesem Vorfall schilderte die Privatklägerin 2 wiederum eher knapp, der Beschuldigte habe angefangen, "Sex zu machen". Er habe ihr Faustschläge gegeben, bis sie eingewilligt habe. Nach dem Geschlechtsverkehr habe er ihr in den Mund ejakuliert (D1/3/2 F/A 93). Während des Geschlechtsverkehrs habe sie versucht, sich gut zu verhalten, aber er habe ihr Schmerzen zugefügt. Einmal habe sie ihm einen Tritt gegeben und von ihr weggestossen (D1/3/2 F/A 96). Angesichts der Kürze dieser Ausführungen sind zwar Widersprüche erkennbar, doch fehlt es auch an Realitätskriterien wie etwa umschreibende Schilderungen oder der Beschreibung von Gefühlen. Die Privatklägerin 2 schilderte in den beiden Einvernahmen verschiedene Aspekte desselben Vorfalls, ohne dass es bestätigende Wiederholungen oder nachvollziehbare Detailkriterien zu den weiteren Umstände geben würde. Die inhaltliche Kohärenz der Schilderung der Privatklägerin 2 sowie deren Folgerichtigkeit sind nicht hinreichend prüfbar. Die Aussagen zu diesem Vorfall sind keineswegs unglaubhaft, aber detailarm und einer vertieften Aussagenanalyse kaum zugänglich. Auch der Vorfall in einem Solarium wird von der Privatklägerin 2 zunächst detailarm umschrieben. Es sei zu Geschlechtsverkehr gekommen. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin 2 am Hals gepackt, ihr zwei Ohrfeigen gegeben. Sie habe geschrien und er sei gegangen (D1/3/2 A 103). Später umschrieb sie den Vorfall wiederum sehr knapp: "Dann haben wir uns gestritten. Er hat mich geschlagen und ich habe ihn angespuckt. Dann hat er mich beschimpft. Dann her er Sex vollzogen und ist gegangen. Ich bin noch ein wenig dort geblieben und dann auch gegangen" (D1/3/4 A 56). Bestätigende Wiederholungen dieser Aussage blieben aus; auch bezüglich dieses Sachverhalts verwies die Privatklägerin 2 anlässlich der Hauptverhandlung auf frühere Aussagen, ohne sich nochmals konkret zu äussern (Prot. S. 18 ff.). Der Sachverhalt der Nötigung, welcher in der Anklageschrift auf Seite 3 unten festgehalten ist, wurde von der Privatklägerin 2 zwar umschrieben, wie es in der Anklageschrift festgehalten wurde (D1/3/2 A 38-49), in der Folge aber auch nicht mehr bestätigend umschrieben (Prot. S. 18). Auch hinsicht-

lich dieser Sachverhaltsvorwürfe sind die Aussagen der Privatklägerin 2 keiner vertieften Aussageanalyse zugänglich; es fehlt schlicht an ausreichenden Aussagen.

4.7.3.3. Weitere Beweismittel als die Aussagen der Privatklägerin 2 liegen bei diesen Anklagepunkten nicht vor.

4.7.3.4. Der Beschuldigte bestritt die ihm in der Anklageschrift bezüglich Dossier 2 gemachten Vorwürfe konstant (D1/4/5 A 160; D1/4/6 A 18 und A 32; D1/4/9 A 5; D1/4/11 A 40-45; Prot. S. 29 ff.). Auch wenn, wie in Erwägung Ziffer 4.6.2 dargelegt, die Aussagen des Beschuldigten nicht überzeugen, vermögen diejenigen der Privatklägerin 2 für sich alleine den Sachverhalt nicht in rechtsgenügender Weise zu bestätigen. Die beiden stehen sich in offener Feindschaft gegenüber und erheben gegenseitig schwerste Anschuldigungen. Angesichts des Fehlens weiterer Beweismittel ist in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo – im Zweifel für den Beschuldigten – festzuhalten, dass der Sachverhaltsvorwurf gemäss Dossier 2 (D1/20 S. 2 f.) nicht erstellt werden kann. Der Beschuldigte ist diesbezüglich vom Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung sowie der Nötigung freizusprechen.

4.7.4. Vorfälle betreffend Drohung, Beschimpfung (Dossier 1 und 5)

4.7.4.1. Die Beweislage beim Vorwurf betreffend Drohung, Beschimpfung (Dossier 1 und 5; D1/20 S. 6) ist insofern eine gänzlich andere, als dass dieser Sachverhaltsvorwurf wenige Tage nach dem fraglichen Vorfall vom 6. Juni 2024 zur Anzeige kam und entsprechende Einvernahmen erfolgten.

4.7.4.2. Der Beschuldigte brachte hierzu am 9. September 2024 vor, er habe seine Ehefrau in die Polizeiwache M._____ gefahren, weshalb er am Tatort – N._____ [Strasse] und L._____-strasse, F._____ – durchgefahren sei. Er habe gesehen, wie die Privatklägerin 2 ihn dabei fotografiert habe. Also habe er den Kopf gedreht und sei weiter gefahren. Sie habe einfach ein Foto gemacht; er habe dort gar nicht anhalten können. Er habe kein Wort gesagt, was seine Ehefrau bezeugen könne (D1/4/5 A 132 f.). Am 28. Oktober 2024 erläuterte der Beschuldigte, er sei mit seiner Frau im Auto gewesen, sie habe ein Video gemacht. Seine

Frau habe an der Ecke auf ihn gewartet. Es sei eine Strasse, auf welcher man nicht stoppen dürfe; wie er denn hätte anhalten sollen, um mit der Privatklägerin 2 zu reden (D1/4/6 A 24 f.). Anlässlich der Schlusseinvernahme hielt der Beschuldigte fest, dass seine Ehefrau bezeugen könne, dass er kein einziges Wort gesagt habe (D1/4/11 A 49). Anlässlich der Hauptverhandlung schliesslich erläuterte der Beschuldigte er habe die Privatklägerin 2 gar nicht besucht, seine Frau habe auf ihn gewartet; diese könne das bezeugen. Er sei gar nicht aus dem Auto gestiegen, das sei falsch. Die Privatklägerin 2 habe ihn bemerkt und gefilmt (Prot. S. 33).

4.7.4.3. Die Privatklägerin 2 machte zu diesem Dossier am 12. Juni 2024 geltend, sie habe den Beschuldigten in der Nähe ihres Arbeitsortes getroffen. Er habe ihr gesagt: "Halt an, es ist besser für dich, ansonsten wirst du dein ganzes Leben lang Problem haben. Komm lieber zu mir und lass uns zusammen leben, sonst wird dein ganzes Leben, deine ganze Familie zerstört sein". Die Privatklägerin 2 sei weggegangen, er sei ihr gefolgt. Dabei habe er unter anderem gesagt, "ich werde denjenigen, mit dem zusammen bist, die Mutter ficken, ich werde ihn umbringen. Ich werde ihn verbrennen und ich werde nicht aufhören, bis ich mein Ziel erreicht habe". Er habe sie auch als Nutte und Hure beschimpft. Er habe gesagt "Du wirst sehen, wer A._____ ist". Dann sei sie zurück zur Arbeit gegangen. Später habe sie ihr Telefon mitgenommen und sei zu einem anderen Arbeitsplatz gegangen. Dabei habe sie gesehen, wie der Beschuldigte sie mit dem Auto verfolgt habe. Hierzu habe sie ein Foto gemacht (D5/4/1 A 7). Am 25. September 2024 brachte die Privatklägerin 2 hierzu vor, sie sei unterwegs gewesen, dann habe sie den Beschuldigten gesehen. Dann habe er sie beschimpft, es sei besser anzuhalten und zu reden, als weiterzugehen, denn er werde ihr Leben zerstören. Sie werde noch bereuen, dass sie am Leben sei. Sie wisse, was sie erwarte und er habe ihr das Versprechen gegeben, dass jemand dran kommen werde mit dem Leben. Sie sei einfach weitergegangen und habe nicht mal den Kopf gedreht. Später habe sie das Telefon mitgenommen und ihn wieder gesehen und ein Foto gemacht. Beim ersten Mal habe sie ihn zu Fuss an der L._____-strasse gesehen, beim zweiten Mal sei er mit dem Auto gewesen. Er habe sie als Nutte und Schlampe beschimpft und gesagt, er werde ihre Mutter ficken. Sie werde noch be-

reuen, dass sie geboren sei. Er werde sie auslöschen, sie werde noch sehen, zu was er imstande sei (D1/3/2 A 111-116).

4.7.4.4. Als weiteres Beweismittel liegt das von beiden erwähnte Foto in den Akten (D5/1/2), welche das Fahrzeug zeigt, in welchem offenbar der auf dem Foto nicht erkennbare Beschuldigte sass. Weitere Beweismittel sind keine erkennbar.

4.7.4.5. Die Aussagen der Privatklägerin 2 erscheinen nachvollziehbar und plausibel. Es sind keine Widersprüche erkennbar und sie schilderte die von ihr geltend gemachten Äusserungen des Beschuldigten in weiten Teilen übereinstimmend, kurz nach und rund drei Monate nach der Tat. Ihre Aussagen erscheinen glaubhaft. Allerdings erscheint auch die Bestreitung des Beschuldigten, wonach er zwar mit dem Fahrzeug an besagter Stelle gewesen sei, aber an jenem Tag nicht mit der Privatklägerin 2 gesprochen habe, grundsätzlich plausibel. Aus dem weiteren Beweismittel, die durch die Privatklägerin 2 angefertigte Fotografie, lässt sie der strafrechtlich relevante Sachverhaltsvorwurf nicht bestätigen. Dass der Beschuldigte an jenem Ort war, bestätigte er bereits anlässlich seiner ersten Einvernahme zu dieser Frage. Die Fotografie wurde jedoch erst angefertigt, nachdem sich das von der Privatklägerin 2 geschilderte Gespräch bzw. die von ihr geschilderten Äusserungen des Beschuldigten anlässlich einer Begegnung an der L._____-strasse erfolgt sein soll. Dementsprechend vermag die Fotografie nichts zur Erstellung des fraglichen Sachverhalts beizusteuern. Wie bereits erläutert, bestand in jenem Zeitpunkt im Juni 2024 offene Feindschaft zwischen den beiden Beteiligten. Dies vermag zum einen Beweggrund für die vom Beschuldigten angeblich getätigten Äusserungen darzustellen. Zum anderen würde dies auch zu erklären vermögen, weshalb die Privatklägerin 2 den Beschuldigten mit unzutreffenden Anzeigen belasten sollte. Sodann ist zumindest die Erklärung des Beschuldigten, weshalb er sich an jenem Tag in der Nähe des Arbeitsorts der Privatklägerin 2 befand, nachvollziehbar; er wurde an jenem 6. Juni 2024 durch die Staatsanwaltschaft I zum Dossier 6 des vorliegenden Verfahrens befragt (D1/4/4), weshalb er sich in F._____ befunden habe (D1/4/5 A 132).

4.7.4.6. Zusammenfassend ist zum fraglichen Vorfall vom 6. Juni 2024 festzuhalten, dass sich der dem Beschuldigten vorgeworfene Vorfall alleine aufgrund der

Aussagen der Privatklägerin 2 nicht mit rechtsgenügender Sicherheit erstellen lässt. Das weitere Beweismittel – ein Foto – vermag nur die unstrittige Durchfahrt des Beschuldigten in seinem Auto zu beweisen, nicht aber die strafrechtlich relevanten Sachverhaltselemente, nämlich die Äusserungen des Beschuldigten. Da gewisse nicht zu beseitigende Restzweifel verbleiben, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift festgehalten ereignete, ist der Beschuldigte in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo bezüglich des Vorfalls vom 6. Juni 2024 vom Vorwurf der Drohung und der Beschimpfung freizusprechen.

4.7.5. Missbrauch Fernmeldeanlage und Ungehorsam gegen amtl. Verfügungen

4.7.5.1. In Dossier 1 wird dem Beschuldigten sodann Missbrauch einer Fernmeldeanlage sowie mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen vorgeworfen. Er soll die Privatklägerin 2 trotz entsprechenden Verbots mehrfach, nämlich an 19 verschiedenen Tagen, zum Teil mehrfach, telefonisch kontaktiert haben D1/20 S. 6-8). Nebst der Aussagen der beiden Beteiligten sind als Beweismittel insbesondere die Unterlagen zur RTI [rückwirkende Teilnehmeridentifikation] zu berücksichtigen (D1/9/1-9).

4.7.5.2. Der Beschuldigte wurde zu diesen Vorwürfen erstmals anlässlich der Einvernahme vom 28. Oktober 2024 befragt. Er habe die Privatklägerin 2 nie kontaktiert (D1/4/6 A 23). Es stimme nicht, dass er die Privatklägerin immer wieder angerufen habe. Er habe schon ein paar [Telefon-]nummern eingelöst, aber angerufen habe er ganz sicher nicht (D1/4/6 A 90 und A 100). Die Telefonnummer 1 sei die seine, aber es stimme nicht, dass er angerufen habe. Die RTI-Auswertung sei nicht zutreffend, es stimme zu einer Million Prozent nicht. Er habe sie seit Dezember 2023 nicht mehr angerufen (D1/4/6 F/A 104 f. und 109). Anlässlich der Schlusseinvernahme erläuterte der Beschuldigte, die Privatklägerin 2 habe Leute dazu angestiftet, diese Anrufe um 2 Uhr morgens zu tätigen (D1/4/11 A 52). Anlässlich der Hauptverhandlung schilderte der Beschuldigte, dass seinerseits nichts passiert sei. Stattdessen sei er selber anonym angerufen worden. Er habe versucht herauszufinden, wer das gewesen sei und habe zurückgerufen; aber niemand habe das Telefon abgenommen (Prot. S. 33).

4.7.5.3. Die Privatklägerin 2 erläuterte, es habe sehr viele anonyme Anrufe gegeben. Sie wisse, dass diese vom Beschuldigten gekommen seien, da er das immer so gemacht habe [also anonym]. Er habe die Nummern 2 und 1 verwendet; die Nummer 3 habe sie in diesem Zusammenhang auch blockiert (D1/3/4 A 62 bis 69).

4.7.5.4. Die Aussagen des Beschuldigten sind bezüglich dieses Sachverhaltsvorwurfs widersprüchlich und er passte sie im Verlauf der Untersuchung an. Bestritt er zunächst ausdrücklich jegliche Kontaktaufnahme (D1/4/6 A 23 sowie A 90, A 100 und A 109), machte der Beschuldigte anlässlich der Verhandlung geltend, die Privatklägerin 2 nicht an-, aber zurückgerufen zu haben (Prot. 33). Sodann bestritt er zwar die Richtigkeit der RTI-Auswertung (D1/4/6 A 104), brachte aber keine Erklärung vor, weshalb diese Auswertung unzutreffend sein soll. Zumal er zumindest bei einer Telefonnummer (1) anerkannte der Beschuldigte, dass er diese benutze (D1/4/5 A 147; D1/4/6 A 103; Prot. S. 34). Auch für die weiteren in der Anklageschrift (D1/20 S. 7 f.) aufgeführten Telefonnummern ist jedoch ausgewiesen, dass der Beschuldigte es war, welche die Telefonnummern gelöst hat (D1/9/6). Es wird auch nicht erkennbar, wer anderes, als der Beschuldigte, diese Telefonate geführt haben soll. Der Einwand des Beschuldigten, die Privatklägerin 2 habe unbekannte Drittpersonen hierzu angestiftet, ist als unplausible Schutzbehauptung zu qualifizieren. Angesichts der RTI-Auswertung (D1/9/5) ist bewiesen, dass die relevanten Telefonnummern durch den Beschuldigten verwendet wurden.

4.7.5.5. Dass die Telefonate wie in der Anklageschrift aufgeführt (D1/20 S. 7 f.) stattgefunden haben, ist durch die in den RTI-Akten befindlichen Listen (D1/9/7-9) erstellt.

4.7.5.6. Dass gegen den Beschuldigten sodann ein Kontaktverbot betreffend die Beschuldigte von der Kantonspolizei Zürich angeordnet und mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich verlängert wurde, ist in D2/1/1 S. 4 festgehalten und war dem Beschuldigten bewusst, wie er anlässlich der Befragung vom 6. Juni 2024 bestätigte (D1/4/4 A 12). Das mit Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 12. Juni

2024 angeordnete Verbot ergibt sich aus der entsprechenden Verlängerung durch das Bezirksgericht Zürich vom 25. Juni 2024 (D2/6/3).

4.7.5.7. Sodann war dem Beschuldigten bewusst, dass gegen ihn ein Kontaktverbot ausgesprochen worden war. So sprach er anlässlich der Einvernahme vom 9. Juni 2024 hinsichtlich des Delikts gemäss Dossier 1 und 5 selber über das gegen ihn erwirkte Verbot und betonte, dass am 6. Juni 2024 kein Rayonverbot [mehr] gegen ihn bestanden habe (D1/4/5 A 132). Es zeigt sich, dass der Beschuldigte während der in der Anklageschrift genannten Verbotsphasen (12. Februar 2024 bis 29. April 2024 sowie ab 13. Juni 2024 für die Dauer von zwei Wochen) lediglich am 29. Februar 2024 mehrfach sowie am 21. Juni 2024 versuchte, die Privatklägerin zu kontaktieren. Die weiteren knapp zwanzig Tage, an welchen er dies versuchte, lagen in den eineinhalb Monaten zwischen den beiden Verboten, beginnend mit täglichen Versuchen ab dem 30. April 2024. Diese Häufung sogleich nach Ablauf des Verbots kann kein Zufall sein. Der Beschuldigte wartet mit regelmässigen Kontaktaufnahmeversuchen, bis die erste der beiden Verbotsphasen geendet hatte. Dies zeigt, dass dem Beschuldigten die Geltungsdauer bewusst war.

4.7.5.8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Sachverhalt bezüglich Dossier 1 erstellt ist, soweit es um den Missbrauch einer Fernmeldeanlage sowie um mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen geht.

4.7.6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der dem Beschuldigten in den Dossiers 2 (D1/20 S. 2 f.; Vorwürfe der mehrfachen Vergewaltigung, der Vergewaltigung sowie der Nötigung), 6 (D1/20 S. 4 f.; Vorwürfe der einfachen Körperverletzung und der Beschimpfung, der Vergewaltigung, der sexuellen Nötigung und der Beschimpfung sowie der Freiheitsberaubung) sowie 1 und 5 (D1/20 S. 6; Vorwurf Drohung und der Beschimpfung) vorgeworfene Sachverhalt hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber der Privatklägerin 2 nicht erstellt werden kann, weshalb der Beschuldigte bezüglich dieser Punkte freizusprechen ist. Demgegenüber ist der Sachverhalt bezüglich Dossier 1 (D1/20 S. 7 f.; Vorwurf des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügun-

gen) durch die Akten ausgewiesen ist und für die rechtliche Würdigung ist vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen.

5. Sachverhaltserstellung betreffend Dossiers 3, 4 und 8

5.1. Es ist sodann auf die weiteren, dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte einzugehen. Der Beschuldigte bestritt diese jeweils und machte geltend, sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben (Dossier 3: D1/4/12 F/A 6, A 8 f. und A 11, Prot. S. 36 ff., act. 60 S. 2), Dossier 4 (D1/4/12 F/A 13, Prot. S. 40, act. 60 S. 2) und Dossier 8 (D1/4/13 A 36, D4/7 A 3, Prot. S. 40 f., act. 60 S. 2). Es ist hinsichtlich dieser Dossiers zu prüfen, ob der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt erstellt werden kann.

5.2. Zur Sachverhaltserstellung können vorliegend die schriftlichen Aussagen des Beschuldigten (D1/4/5, D1/4/8, D1/4/12-13, D4/7, D8/5/1) herangezogen werden. Als weitere Beweismittel liegen betreffend Dossier 3 insbesondere die Akten des Konkursamts Höngg-Zürich (act. 3/2/3), dazu umfangreiche Editionsunterlagen von Steuerämtern (D3/2/1), der SVA (D3/2/2), der O._____ [Bank] (D3/2/4) und der P._____ [Bank] (D3/2/5), in den Akten. Betreffend Dossier 4 liegen insbesondere polizeiliche Aussagen der Auskunftsperson Q._____, welche zu Gunsten des Beschuldigten verwendet werden können, sowie ein – nicht unterzeichneter – Mietvertrag (D4/2) in den Akten. Zu Dossier 8 ist auf die umfangreichen Beizugsakten des Betreibungsamts Dietikon (D8/4/3-7) zu verweisen.

5.3. Dossier 3 (Konkursdelikte, mehrfacher Betrug und Urkundenfälschung)

5.3.1. Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung

5.3.1.1. Es ist zunächst der umfangreiche Sachverhaltsvorwurf gemäss Anklageschrift (D1/20 S. 9 f.) betreffend Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung zu prüfen. Dass der Beschuldigte am 31. Januar 2020 die R._____ GmbH als alleiniger Geschäftsführer übernommen hat, anerkannte der Beschuldigte (D1/4/5 A 5; D3/2/3/2/00 S. 7 [Einvernahmeprotokoll Konkursamt]; Prot. S. 36) und dies ist durch den Handelsregisterauszug ausgewiesen (D3/1/24). Dass er dabei nur den Firmenmantel ohne weitere Vermögenswerte übernahm, aner-

kannte der Beschuldigte ebenfalls. Er habe für die Übernahme Fr. 3'500.– bezahlt und habe nur "die Firma" übernommen; weder Vermögenswerte noch Inventar (D1/4/5 A 16, A 20 und F/A 22). Dass der Beschuldigte die Firma auch ohne zugehörige Buchhaltung und Jahresabschlüsse übernahm, was ihn nicht kümmerte, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen des Beschuldigten. Er erläuterte, es sei alles null gewesen. Er habe das gekauft und es sei ihm gesagt worden, dass alles Null gewesen sei. Er habe keine Buchhaltung übernommen (D1/4/5 A 23 und A 25). Er habe eine GmbH benötigt, weil man nicht mehr als Selbständiger für die S._____ tätig sein könne. Daher habe er diese Gesellschaft übernommen. Dabei sei er sich bewusst gewesen, dass es Fr. 20'000.– koste, eine GmbH zu gründen, aber heute seien GmbHs zwischen Fr. 3'500.– und Fr. 6'500.– zu erhalten (D1/4/5 A 17 f. sowie A 14 und 30). Er sei im Stress gewesen und habe pressieren müssen (D1/4/5 A 29). Gegenüber dem Konkursamt Höngg-Zürich bestätigte er ausdrücklich, dass keine Buchhaltung geführt worden sei (D3/2/3/2/00 [Einvernahmeprotokoll Konkursamt] S. 8). Dementsprechend ist der erste Sachverhaltsabschnitt gemäss Anklageschrift erstellt.

5.3.1.2. Dass der Beschuldigte in der Folge diverse Verpflichtungen über die Gesellschaft einging und insbesondere Versicherungen abschloss und Gegenstände einkaufte, ist durch die in den Akten liegenden Belege (D3/2/4/3 S. 22-44 ist der Kontoauszug eines auf die R._____ GmbH lautenden Kontos bei der O._____ AG, welches für den Zeitraum von 1. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2021 Ein- und Ausgänge von jeweils über Fr. 150'000.– ausweist) belegt und wurde durch den Beschuldigten auf nicht bestritten. Vielmehr führte dieser aus, dass er nach der Übernahme der R._____ GmbH für die S._____ tätig gewesen sei (D1/4/5 A 31). Er habe Einnahmen gehabt und damit Ausgaben beglichen (Prot. S. 36). Insofern kann nicht erstellt werden, dass der Beschuldigte mit seiner Firma – wie in der Anklageschrift festgehalten – nie geschäftlich aktiv gewesen sei. Immerhin muss festgehalten werden, dass die Gutschriften auf dieses Konto im Umfang von nur rund Fr. 7'500.– durch die T._____ AG (D3/2/4/3 S. 22 f. und S. 25) erfolgten, auf welche der Beschuldigte auch anlässlich der Hauptverhandlung hinwies (Prot. S. 36). Sodann gab es eine Gutschrift von genau Fr. 7'500.–, welche durch einen in jenem Auszug nicht erkennbaren Auftraggeber erfolgte (D3/2/4/3 S. 43). Der

grösste Teil der Gutschriften auf diesem Konto erfolgte durch die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (fortan: Arbeitslosenkasse), worauf hernach noch näher einzugehen sein wird. Auf dem anderen Konto der R._____ GmbH, demjenigen bei der P._____, zeigen sich ebenfalls Umsätze, wobei die Zahlungen insbesondere durch die U._____ GmbH, der V._____ AG oder der W._____ AG Erlöse aus einer Geschäftstätigkeit indizieren. Der Zahlungseingang in den Monaten Januar 2022 bis Mai 2023 beträgt immerhin rund Fr. 136'000.–. Es zeigt sich, dass der Beschuldigte mit der R._____ GmbH durchaus geschäftlich aktiv war. Dennoch ist durch entsprechende Betreibungsregisterauszüge ausgewiesen, dass sich spätestens ab Januar 2022 die Betreibungen häuften. Es liegt ein Betreibungsregisterauszug des Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus in den Akten (D3/2/3/4), aus welchem sich ergibt, dass die R._____ GmbH an ihrem vorhergehenden Firmensitz keine Betreibungen gegen sich zu vergegenwärtigen hatte. Demgegenüber weist der der Einvernahme des Beschuldigten vom 9. September 2024 angehängte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts Geroldswil-Oetwil-Weiningen eine Vielzahl von Betreibungen aus (Anhang 1 zu D1/5/4). Im ersten Halbjahr 2022 sind rund 30 Betreibungen festgehalten, wobei der grösste Teil aufgrund Mehrwertsteuerforderungen eingeleitet wurde. Dementsprechend ist ausgewiesen, dass in jenem Zeitpunkt die begründete Besorgnis der Überschuldung bestand. Dass der Beschuldigte dies erkannte, nicht aber darum kümmerte, ergibt sich sodann wiederum aus seinen Aussagen. Er führte nämlich aus, er habe bezahlt, was er habe bezahlen können. Er habe immer gehofft, dass er Aufträge erhalten werde, aber das sei nicht mehr gegangen (D1/4/5 A 65 und A 67). Insbesondere brachte der Beschuldige nicht vor, konkrete Massnahmen getroffen zu haben. Er beschränkte sich, darauf zu hoffen, dass sich die Auftragslage wieder bessere. Dass schliesslich am tt.mm.2023 durch Urteil des Bezirksgerichts Dietikon der Konkurs über die R._____ GmbH eröffnet wurde, ist durch D3/2/3/2/5 ausgewiesen. Dass das Verfahren am 22. Mai 2023 durch Verfügung des Bezirksgerichts Dietikon mangels Aktiven wieder eingestellt wurde, ergibt sich aus D3/2/3/2/4. In diesem Sinne ist der zweite Sachverhaltsabschnitt erstellt. Zu ergänzen ist lediglich, dass der Beschuldigte geschäftlich aktiv war und

während zwei Jahren Umsätze im Umfang von immerhin knapp Fr. 150'000.– generierte.

5.3.1.3. Der dritte Sachverhaltsabschnitt, gemäss welchem im Zeitpunkt der Konkurseröffnung offene Betreibungen über Fr. 22'220.90 und offene Verlustscheine über Fr. 128'475.50 bestanden, ist durch den Auszug aus dem Betreibungsregister betreffend die R._____ GmbH vom 26. April 2023 (D3/2/3/2/7 S. 24 ff.) belegt und wurde im Übrigen durch den Beschuldigten auch anerkannt (act. 60 Rz. 22).

5.3.1.4. Dass es der Beschuldigte unterliess, seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen, ist wie bereits erläutert ebenfalls erwiesen. Er beschränkte sich darauf, zu hoffen, dass sich die Auftragslage bessern würden. Weder leitete er konkrete Sanierungsmassnahmen in die Wege noch benachrichtigte er den Konkursrichter. Der vierte Sachverhaltsabschnitt ist demnach ebenfalls erstellt.

5.3.1.5. Dass dieses Verhalten des Beschuldigten bewirkte, dass sich die Vermögenslage der R._____ verschlimmerte, ist durch die Betreibungsakten ausgewiesen. Der Betreibungsregisterauszug der R._____ GmbH (Anhang zu D1/4/5) weist für den Zeitraum ab dem zweiten Halbjahr 2022 noch 18 weitere Einträge aus, mit welchem zahlreiche verschiedene Gläubiger – private Gläubiger sowie öffentlich-rechtliche Stellen – weitere Betreibungen im Umfang von rund Fr. 50'000.– in die Wege leiteten. Der fünfte Sachverhaltsabschnitt ist dementsprechend ebenfalls erstellt.

5.3.1.6. Schliesslich anerkannte der Beschuldigte sinngemäss, dass er seinen Buchführungspflichten nicht nachgekommen ist, auch wenn er diesbezüglich widersprüchliche Aussagen machte. Während er in der Einvernahme vom 9. September 2024 noch vorbrachte, ihm hätten verschiedene Personen gesagt, er sei bis Fr. 70'000.– nicht verpflichtet eine Buchführung zu machen (D1/4/5 A 35), will er die Buchhaltungsführung gemäss Aussage anlässlich der Hauptverhandlung an eine Drittfirma delegiert haben, welche ihm diese nicht geliefert hätten (Prot. S. 36 f.). Klar ist zunächst, dass der Beschuldigte anerkannte, weder selber eine Buchführung geführt zu haben noch durch Dritte eine solche geliefert erhalten zu haben. Sodann ergibt sich aus den Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung,

dass der Beschuldigte sich der Buchführungspflicht bewusst war. Er führte nämlich aus, dass er die beauftragte Firma nicht habe bezahlen können, weshalb sie ihm keine Unterlagen gegeben hätten (Prot. S. 37). Erteilte der Beschuldigte aber einen derartigen kostenpflichtigen Auftrag, so ist erwiesen, dass er um entsprechende Pflicht wusste. Ausserdem führte er aus, dass er sich Hilfe in derartigen Fragen durch seinen Sohn, nach Abschluss dessen Studiums, erhoffte (Prot. S. 37). Schliesslich ist der Beschuldigt auch einschlägig vorbestraft und wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018 unter anderem wegen mehrfacher Begehung der Unterlassung der Buchführung verurteilt (act. 40 S. 3 f.). Mit demselben Strafbefehl wurde der Beschuldigte auch wegen betrügerischen Konkurses oder Pfändungsbetrug durch den Schuldner verurteilt. Er war sich seiner unzureichenden Kenntnis über die Pflichten eines Geschäftsführers bewusst und verzichtete trotz fehlender Lieferung benötigter Buchhaltungsunterlagen, selber der notwendigen Buchführung nachzukommen. Dass er – wie er anlässlich der Hauptverhandlung erstmals vorbracht – eine Drittfirma beauftrag haben will, welche ihm die Unterlagen nicht habe herausgeben wollen (Prot. S. 37), stellt eine unplausible Schutzbehauptung dar. Wenn dem tatsächlich so wäre, dann hätte er diesen Umstand gegenüber der Untersuchungsbehörde oder dem Konkursamt geschildert; dort brachte er aber vor, der Buchführungspflicht nicht nachgekommen zu sein, da er nicht gewusst habe, dass für ihn eine solche bestehe. Selbst wenn die Darstellung des Beschuldigten zutreffen würde, wonach er die Buchführung an eine Drittfirma delegiert hatte, verletzte er seine Pflichten, indem er das Ausbleiben der Unterlagen akzeptierte, ohne weitere Abklärungen zu treffen. Auch der sechste Sachverhaltsabschnitt ist somit erstellt.

5.3.1.7. Im Ergebnis kann zum Sachverhaltsvorwurf betreffend Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung festgehalten werden, dass diese beinahe vollumfänglich wie in der Anklageschrift festgehalten (D1/20 S. 9 f.) erstellt ist. Zu ergänzen ist lediglich, dass der Beschuldigte entgegen dem Sachverhaltsvorwurf mit der R._____ GmbH geschäftlich aktiv wurde, wenn auch wie gezeigt in bescheidenem Umfang. Unter Berücksichtigung dieser Ergänzung ist für die rechtliche Würdigung vom Sachverhalt gemäss Anklageschrift auszugehen.

5.3.2. Sachverhaltserstellung [COVID-]Betrug und Urkundenfälschung

5.3.2.1. Wichtigstes Beweismittel, um den Sachverhaltsvorwurf betreffend Betrug und Urkundenfälschung bezüglich eines COVID-Kredits (D1/20 S. 11) zu erstellen, ist der in den Akten liegende Antrag vom 25. Juni 2020 (D3/2/3/2/10 S. 12). Aus diesem ergibt sich, dass am 25. Juni 2020 ein COVID-19-Kredit Antrag für die R._____ GmbH als Kreditnehmerin ausgefüllt wurde. Als geschätzter Umsatzerlös wurde Fr. 500'000.– ausgefüllt, die Nettolohnsumme wurde auf Fr. 264'000.– beziffert. Unterzeichnet wurde dieser Kreditantrag durch den Beschuldigten, was er anlässlich der Hauptverhandlung zunächst noch bestritt (Prot. S. 38). Auf Vorhalt der Kreditvereinbarung anerkannte er dann, dass die Unterschrift die seine sei, bestritt aber, die obgenannten Zahlen gesehen zu haben (Prot. S. 49).

5.3.2.2. Zunächst ist zu prüfen, ob der Beschuldigte das fragliche Kreditformular unterzeichnet hat und ob er um die darin festgehaltenen Zahlen wusste: Der Beschuldigte machte in diesem Punkt widersprüchliche und unglaubhafte Aussagen. Wie dargelegt, bestritt er anlässlich der Hauptverhandlung, das fragliche Formular unterzeichnet zu haben – er habe nur die Zahl der Lohnsumme ausgefüllt (Prot. S. 37) –, was er auf Vorhalt des Dokuments bzw. der digitalen Fassung dieses Dokuments dann doch anerkannte. Wie es jedoch dazu gekommen sein soll, dass er trotz entsprechender Unterschrift, von den Zahlen keine Kenntnis gehabt habe, führte der Beschuldigte nicht weiter aus (Prot. S. 49). Anlässlich der Einvernahme vom 9. September 2024 äusserte sich der Beschuldigte nicht zur Frage, ob er diesen Antrag gestellt habe. Er ergänzte aber auf entsprechende Fragen, er habe sich bei der Nettolohnsumme und dem [geschätzten] Umsatzerlös auf das Wort, welches er von der S._____ gehabt habe, gestützt (D1/4/5 F/A 74-76). Mit anderen Worten bestritt der Beschuldigte damals die Kenntnis dieser Zahlen noch nicht und anerkannte, die Summe auf einen erhofften Auftrag gestützt zu haben. Es ist denn auch nicht erkennbar, wer dieses Kreditformular ausgefüllt haben soll, wenn nicht der Beschuldigte, welcher es auch unterzeichnete. Selbst wenn der Beschuldigte – wie von ihm anlässlich der Hauptverhandlung dargelegt (Prot. S. 37) – mit einem Herrn AA._____ zusammengearbeitet haben sollte – anlässlich

der Einvernahme vom 9. September 2024 war von einer solchen Zusammenarbeit mit Dritten noch keine Rede –, ändert dies nichts am Umstand, dass der Beschuldigte zumindest dieses Dokument unterzeichnet und damit als Geschäftsführer der R._____ GmbH die Verantwortung für die Richtigkeit dieser beiden Zahlen übernahm. Die COVID-Kreditvereinbarung weist deutlich auf die vom Unterzeichner bestätigten Zusicherung betreffend die – wenigen – auszufüllenden Zahlen hin, was gerichtsnotorisch ist. Es ist erwiesen, dass der Beschuldigte das Formular unterzeichnete und damit auch um die beiden auf dem Formular vermerkten Zahlen wusste.

5.3.2.3. Der Beschuldigte brachte auch vor, die P._____ sei die Bank der R._____ GmbH gewesen und habe Kenntnis über die Ein- und Ausgänge [auf den Konten dieser Firma] gehabt (D1/4/5 A 9; ähnlich in D1/4/12 A 8-9). Auf diese Argumentation, welches den Punkt der Arglist betrifft, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. Die Frage, ob die Bank von den korrekten Umsatzzahlen der R._____ GmbH hätte wissen können, ist von der Frage zu trennen, ob der Beschuldigte um diese Zahlen wusste. Zunächst wusste er, wie gezeigt, mit welchen Umsatzzahlen der COVID-Kreditantrag ausgefüllt war, als er unterzeichnete. Dass diese Zahlen nicht korrekt waren, scheint der Beschuldigte an vorstehend zitierten Stellen teilweise einzugestehen. Der eingetragene geschätzte Umsatzerlös wurde denn auch nicht annähern erreicht und vermag sich auf keine nachvollziehbare Berechnung des Beschuldigten stützen. Wohl wurde diese Zahl in der Einvernahme vom 9. September 2024 genannt, doch will er entsprechende Unterlagen weggeworfen haben (D1/4/5 F/A 68-70). Dass sich der Beschuldigte mangels Buchführung auch nicht auf Finanzunterlagen hätte stützen können, wurde bereits dargelegt. Aus den in den Akten liegenden Kontoauszügen der R._____ GmbH ergibt sich für den Zeitraum von Mitte Juni 2020 bis Mai 2022 (D3/2/4/3 S. 22-44; D3/2/3/2/10 S. 18-54), also während rund zweier Jahren, Eingänge im Umfang von rund Fr. 150'000.– (ohne Berücksichtigung der Zahlungseingänge der Arbeitslosenkasse). Diesen Jahresumsatz von Fr. 75'000.– nannte der Beschuldigte auch anlässlich der Befragung vom 9. September 2024 (D1/4/5 A 78). Der Umsatz von jährlich Fr. 75'000.– ist dermassen weit vom geschätzten Umsatzerlös entfernt, dass er nicht bloss mit einem schlechten Geschäftsgang erklärt

werden kann. Weiter beschäftigte der Beschuldigte auch keine weiteren Angestellten; Lohnzahlungen werden aus den Kontobelegen nicht erkennbar und Arbeitsverträge konnten bei der Abwicklung der Liquidation der R._____ GmbH keine festgestellt werden (vgl. D3/2/3/2). Ein Umsatzerlös von Fr. 500'000.– war völlig unrealistisch. Der Beschuldigte selber sprach davon, dass es Monate gegeben habe, in welchen er Fr. 6'000.– bis Fr. 7'000.– verdient habe; es habe aber auch Monate gegeben, in welchen er nichts verdient habe. Er habe an weiteren Arbeitsorten arbeiten müssen, um überhaupt etwas zu verdienen (D1/4/5 A 45). Angesichts einer derart unsicheren Auftragslage war offensichtlich, dass die Erzielung des vom Beschuldigten deklarierten, geschätzten Bruttoerlöses nicht möglich war.

5.3.2.4. Dass in der Folge durch die P._____ der R._____ GmbH ein Kredit in der Höhe von Fr. 50'000.– gewährt wurde, ist durch entsprechenden Kontoauszug (D3/2/5/2 S. 166) sowie durch die Unterlagen der Privatklägerin 3 (act. 27/6) ausgewiesen. Dass der Beschuldigte nicht vorgehabt hatte, diesen Kredit für die laufenden Bedürfnisse der begünstigten Firma zu verwenden, ergibt sich aus der sofortigen Verwendung dieses Kredits für geschäftsfremde Zwecke. Umgehend nach Eingang des Kreditbetrags von Fr. 50'000.– auf dem Konto der R._____ GmbH am 1. Juli 2020 wurde dieser Betrag über den Bezug an Bankomaten im In- und Ausland bezogen, so dass der Saldo bereits innert eines Monats auf rund Fr. 2'500.– sank (D3/2/5/2 S. 166 f.). Dass es der Beschuldigte war, welcher diese Bezüge getätigt haben muss, ergibt sich aus dem Umstand, dass er als einziger berechtigt war, Bezüge vom Firmenkonto Nr. 4 der R._____ GmbH zu tätigen (D3/2/5/2 S. 123 und S. 136). Damit sind die ersten beiden Sachverhaltsabschnitte dieses Vorwurfs gemäss Anklageschrift (D1/20 S. 11) erstellt.

5.3.2.5. Auf den dritten Sachverhaltsabschnitt, gemäss welchem der Beschuldigte wusste, dass die P._____ seine Angaben nicht näher prüfen werde, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung näher einzugehen, wo das Tatbestandselement der Arglist zu prüfen sein wird.

5.3.2.6. Es zeigt sich, dass der Sachverhaltsvorwurf betreffend den Bezug und die Verwendung eines COVID-Kredits gemäss Anklageschrift D1/20 S. 3 vollumfäng-

lich erstellt ist. Der Beschuldigte bezog einen Kredit über Fr. 50'000.–, wobei er zu diesem Zweck den geschätzten Umsatzerlös sowie die Personalkosten deutlich überhöht darstellte. Zwar erzielte er in den zwei Jahren ab Bezug des Kredits einen gewissen Umsatz im Umfang von jährlich rund Fr. 75'000.–, doch musste sich der Beschuldigte beim Ausfüllen des Formulars angesichts des Fehlens von Aufträgen bewusst sein, dass er mit der R._____ GmbH – ohne Angestellte – den angegebenen Umsatz nicht annähernd erreichen würde. In der nachfolgenden rechtlichen Würdigung wird noch auf das Tatbestandselement der Arglist und damit zusammenhängend auf den Wissensstand des Beschuldigten um die Prüfung seiner Angaben einzugehen sein.

5.3.3. Sachverhaltserstellung Betrug z.N. Arbeitslosenkasse

5.3.3.1. Dass der Beschuldigte beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Gesuche um Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen für seine Familienmitglieder beantragte, ist durch den Beschuldigten anerkannt (D1/4/5 A 96 und A 106 f. und A 113 f.; Prot. S. 39), wobei er zumeist vorbrachte, dass seine Familienmitglieder – die Ehefrau K._____ und die beiden Söhne AB._____ und AC._____ – bei der R._____ GmbH gearbeitet hätten, in einem Pensum von 50 % (D1/4/4 A 48-50; Prot. S. 38 f.). Der erste Antrag vom 4. Juli 2020 liegt als D3/1/2, diejenigen der weiteren Abrechnungsperioden als D3/1/3-14 in den Akten. Die in der Anklageschrift dargelegten Zahlen ergeben sich ebenfalls aus diesen Unterlagen und werden überdies durch die Kontobelege D3/2/4/3 S. 23 bis S. 43 numerisch exakt bestätigt. Der objektive Vorgang – dass es der Beschuldigter war, welcher die Anträge gestellt hat, und die Höhe der entsprechenden Zahlungen der Arbeitslosenkasse – ist durch die Zugaben des Beschuldigten und durch die genannten Akten ausgewiesen.

5.3.3.2. Der Beschuldigte brachte vor, er habe die Kurzarbeitsentschädigungen für drei Personen bezogen, welche bei ihm angestellt gewesen seien. Diesen habe er dann nach drei Monaten kündigen müssen (D1/4/5 A 96 f.). Erstmals auf diesen Anklagevorwurf angesprochen brachte der Beschuldigte nicht vor, dass er Familienmitglieder beschäftigt habe; vielmehr habe er versucht, über ein Temporärbüro Mitarbeiter zu gewinnen (D1/4/5 A 49). Nachdem der Beschuldigte darauf

hingewiesen wurde, dass er die Kurzarbeitsentschädigung für zwei seiner Söhne und seine Ehefrau bezogen hatte (D1/4/5 F 101), machte der Beschuldigte geltend, diese hätten ihm das ganze Jahr geholfen. Sie seien gezwungen gewesen, [an anderen Arbeitsstellen] temporär zu arbeiten, als er keine Aufträge mehr gehabt habe. Er habe Anträge für Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte im Umfang von 100 % gestellt, weil andere Personen ihm versprochen hätten, dass er Arbeit erhalten würde; diese hätten dann aber ihr Wort nicht gehalten (D1/4/5 A 115). Anlässlich der Schlusseinvernahme bestritt er den Sachverhalt pauschal (D1/4/12 A 11). Sodann machte er anlässlich der Hauptverhandlung geltend, er habe Schwierigkeiten mit der Firma gehabt und seine Kinder hätten ihm geholfen; sie seien zu 50 % bei ihm [bei der R._____ GmbH] angestellt gewesen und hätten bei Bedarf geholfen. Er habe damals Aufträge für die Firma V._____ [V._____ AG] erledigt. Dort sei dokumentiert, wer damals für ihn gearbeitet habe. Seine Frau und seine Kinder seien zu 50 % angestellt gewesen. Er wisse nicht mehr, wie viel Geld er erhalten habe, dies sei schon vier Jahre her. Er würde dies aber – sollte es nötig sein – zurückbezahlen. Die erwähnten Familienmitglieder hätten zu 50 % bei ihm und noch im selben Umfang woanders gearbeitet. Er habe das Geld, welches er von der Arbeitslosenkasse erhalten habe, dafür verwendet, Rückstände [der R._____ GmbH] zu begleichen. Dies, da er bei der Übernahme dieser Firma keine Kenntnis davon gehabt habe, dass die Firma schon Schulden habe. Er habe versucht, diese abzubauen. Er habe das Geld für die Firma verwendet. Auf Hinweis, dass es sich bei diesen Geldern um Unterstützungszahlungen für Lohn gehandelt habe, erläuterte der Beschuldigte, dass er ihnen so viel wie möglich bezahlt habe; sie hätten Verständnis gehabt. Es sei damals eine schwierige Situation gewesen (Prot. S. 40).

5.3.3.3. Es zeigt sich, dass der Beschuldigte auch in diesem Punkt seine Aussagen wiederholt anpasste und er sich in seinen eigenen Ausführungen verliert. Will er zunächst die Kurzarbeitsentschädigung für seine [nicht weiter bekannten] drei Angestellten bezogen haben, welchen er nach drei Monaten habe kündigen müssen, änderte er diese Aussage nach dem Hinweis, dass rund ein Jahr Kurzarbeitsentschädigung bezogen worden sei. Dann sollen es seine Frau und zwei seiner Söhne gewesen sein, welche ihm in seiner Firma unterstützt hätten. Dass

diese Darstellung falsch ist, wird sogleich dargelegt; diese Personen waren nicht für die R._____ GmbH tätig. Sodann seien diese Personen in einem 50 %-Pensum angestellt gewesen, was – wenn dies der Wahrheit entsprechen würde – den Anträgen betreffend Bezug von Kurzarbeitsentschädigung widersprechen würde. Schliesslich brachte der Beschuldigte vor, dass er diese Gelder "alles für die Firma" verwendet habe (Prot. S. 39), da er sich wohl in diesem Moment nicht bewusst war, dass es bei Geldern für Kurzarbeitsentschädigung – anders als beim COVID-Kredit – nicht um Gelder der GmbH ging. Entscheidend an dieser Aussage ist aber, dass, wenn der Beschuldigt die Gelder für Kurzarbeitsentschädigung an seine Frau und seine Kinder ausbezahlt hätte, er dies sicherlich gesagt hätte. Selbst wenn diese Personen für ihn tätig gewesen wären, hätte er diese Gelder für die GmbH und damit unrechtmässig verwendet. Dass der Beschuldigte mit den Geldern der Arbeitslosenkasse keine Lohnzahlungen tätigte ergibt sich auch aus den entsprechenden Bankunterlagen (D3/2/4/3 S. 22-44). Das Geld wurde durch Bankomatbezüge und für die Bezahlung von Kleinbeträgen mit Debitkarte verwendet. Dass der Beschuldigte die Zahlungen für Kurzarbeitsentschädigung zweckwidrig verwendete, ist zweifelsfrei erstellt.

5.3.3.4. Wie dargelegt erfolgte bereits der Bezug der Gelder durch falsche Angaben. In den Anträgen waren die Ehefrau und zwei seiner Söhne als Arbeitnehmer aufgeführt. Es liegen aber keinerlei Hinweise für den Umstand vor, dass diese Personen tatsächlich je Lohnbezüger der R._____ GmbH waren. Zunächst ergeben sich aus den Kontobelegen der R._____ GmbH (D3/2/4/3 S. 22-44 sowie D3/2/3/2/10 S. 18-54) überhaupt keine Lohnzahlungen der R._____ GmbH. Aus der Steuererklärung von AB._____ bzw. aus den beigeführten Lohnabrechnungen ergibt sich zwar, dass dieser für verschiedene Arbeitgeber tätig war, es liegen aber keine Angaben zu einer solchen Tätigkeit für die R._____ GmbH vor. Er deklarierte auch kein Einkommen der R._____ GmbH in seiner Steuererklärung (D3/1/23). Aus den vier Lohnbelegen, welche AC._____ seiner Steuererklärung für das Jahr 2020 beifügte (D3/2/1/4 S. 5-8) wird ebenfalls keine Tätigkeit für die R._____ GmbH erkennbar. In der Steuererklärung von K._____ ist zwar die R._____ GmbH erwähnt (D3/1/22 S. 1), doch erscheint bereits deshalb zweifelhaft, dass sie je für diese Firma gearbeitet hat, da es K._____ war, welche diesen

Sachverhalt bei der Polizei zur Anzeige brachte mit der Begründung, nie für diese Firma tätig gewesen zu sein (D3/1/1 S. 3). Ausserdem liegt der Auszug aus dem individuellen Konto der SVA Zürich in den Akten (D3/2/2/6), aus welchem sich ergibt, dass sie im Jahr 2020 und 2021 ausschliesslich für andere Arbeitgeber tätig war. Auch die SVA-Auszüge von AB._____ und AC._____ weisen ausschliesslich andere Arbeitgeber aus (D3/2/2/3-4).

5.3.3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldige anerkannte, die relevanten Anträge um Kurzarbeitsentschädigung gestellt zu haben. Sodann ist erwiesen, dass die vom Beschuldigten in jenen Anträgen als zu 100 % angestellt bezeichneten Verwandten – K._____, AB._____ und AC._____ – weder zu einem Pensum von 50 % noch überhaupt durch die R._____ GmbH eingestellt waren. Dementsprechend verwendete der Beschuldigte die durch die Arbeitslosenkasse an die R._____ GmbH ausbezahlten Gelder auch nicht für Lohnzahlungen. Schliesslich ist erstellt, dass es der Beschuldigte war, welcher die Gelder – hauptsächlich an Bankomaten – bezog. Dass er diese Gelder für die Firma verwendet haben soll, bleibt eine substanzlose und beim vorliegenden Delikt ohnehin unerhebliche Schutzbehauptung, welche nicht zu hören ist. Der Beschuldigte verwendete diese Gelder für sich persönlich. Der Sachverhalt der Anklageschrift (D1/20 S. 12 f.) ist bezüglich dieses Sachverhaltsvorwurfs vollumfänglich erstellt. Für die nachfolgende rechtliche Würdigung ist auf den erstellten Sachverhalt abzustellen.

5.4. Dossier 4 (Veruntreuung)

5.4.1. Betreffend Dossier 4 wird dem Beschuldigten Veruntreuung vorgeworfen. Der Beschuldigte soll als Geschäftsführer der R._____ GmbH am 3. April 2023 bei der AD._____ AG ein Fahrzeug gemietet und dann entgegen einer vertraglichen Absprache nicht zurückgegeben haben, trotz Konkurseröffnung über die R._____ GmbH. Er habe ein Rückforderungsschreiben vom 24. August 2023 ignoriert und das Fahrzeug erst am 4. September 2023 zurückgegeben. Er habe keine Miete bezahlt und sich dadurch einen vermögenswerten Vorteil verschafft (D1/20 S. 13).

5.4.2. Bezüglich des Vorwurfs in Dossier 4 liegen nur wenige Beweise vor. Nebst einer polizeilichen Befragung des Beschuldigten (D4/7) sowie einigen Fragen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung (D1/4/8) und anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 40), liegt eine polizeiliche Einvernahme von Q._____ in den Akten (D4/8), einem Mitarbeiter der AD._____ AG. Ein Einvernahme dieser Auskunftsperson in Anwesenheit des Beschuldigten fand nie statt, weshalb dessen Aussagen nur zu Gunsten des Beschuldigten zu verwenden sind. Ein schriftlicher Mietvertrag liegt zwar in den Akten (D4/2), dieser ist aber nicht unterzeichnet.

5.4.3. Der Beschuldigte erläuterte, er habe das fragliche Fahrzeug für ein Jahr gemietet und regelmässig Mietzinsen bezahlt. Er habe am gleichen Tag, als er das Fahrzeug zurückgegeben habe, erfahren, dass er dieses zurückgeben müsse (D4/7 A 3 und F/A 16). Anlässlich der Einvernahme vom 29. Oktober 2024 erläuterte der Beschuldigte, er habe das fragliche Fahrzeug im Namen der R._____ GmbH gemietet. Er habe es aber im April oder Mai [2023] zurückgegeben. Es sei falsch, dass er das Fahrzeug am 4. September 2023 zurückgegeben habe. Auch dass er das Fahrzeug im April 2023 gemietet haben soll, sei falsch. Er habe das im Jahr 2022, nicht im Jahr 2023 gemacht. Im Jahr 2023 habe er kein Fahrzeug von der AD._____ AG gemietet. Er wisse nicht, wer das auf seinen Namen gemacht habe, er könne es nicht gewesen sein (D1/4/8 F/A 11, F/A 15-18 und A 23). Der Vorwurf gemäss Anklageschrift sei falsch (D1/12 F/A 13). Anlässlich der Hauptverhandlung erläuterte der Beschuldigte, der Vorwurf sei so nicht richtig. Man könne in der Schweiz ein Fahrzeug nicht so lange behalten und drei Monate nichts bezahlen, ohne dass etwas passiere. Er habe keine schriftliche Aufforderung erhalten, den Wagen abzugeben. Er habe das Fahrzeug auf erste Aufforderung hin abgegeben (Prot. S. 40).

5.4.4. Die – wenigen – Aussagen des Beschuldigten erweisen sich betreffend Dossier 4 als enorm widersprüchlich. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass der vorgeworfene Sachverhalt bewiesen werden muss, was vorliegend nicht möglich ist: Der Mietvertrag zwischen der AD._____ AG und dem Beschuldigten bzw. der R._____ GmbH sei gemäss AE._____, dem Chief Account Officer der AD._____ AG, mündlich geschlossen worden (D4/1 S. 3). Auch die nur im Polizei-

rapport vermerkten Aussagen von AE._____ sind nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. Ein verwertbares Beweismittel, welches nachweisen würde, dass der Beschuldigte oder die R._____ GmbH zu einer Rückgabe des Fahrzeugs per Ende April 2023 verpflichtet gewesen sein sollen, ist nicht erkennbar. Im Gegenteil ist im – nicht unterzeichneten – Mietvertrag der 31. August 2023 als "Erw. Rückg." vermerkt (D4/2). Q._____ erläuterte gegenüber der Polizei, es sei kein fixer Rückgabetermin vereinbart gewesen. Er habe dem Beschuldigten, als er erfahren habe, dass dieser das Fahrzeug zurückgeben müsse, angerufen, und der Beschuldigte habe das Fahrzeug zurückgebracht (D4/8 F/A 6).

5.4.5. Das in der Anklageschrift erwähnte Rückgabeschreiben vom 24. August 2023 wurde gemäss Sendungsverfolgung nicht dem Beschuldigten zugestellt (D4/4), weshalb sich aus diesem keine Bestimmung des Zeitpunkts der Rückgabepflicht ergeben kann. Im Übrigen gab der Beschuldigte das Fahrzeug gemäss Anklagevorwurf nur elf Tage nach Versand dieses Einschreibens zurück.

5.4.6. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich nicht nachweisen lässt, dass der Beschuldige das Fahrzeug bereits Ende April 2023 hätte zurückgeben müssen; ob in eigenem Namen oder demjenigen der R._____ GmbH. Weiter werden bezüglich geleisteter oder ausstehender Zahlungen keine Beweise erkennbar; der Mietervertrag wurde wie erwähnt bloss mündlich geschlossen und Einvernahmen, welche zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden könnten, liegen keine vor. Im Gegenteil erscheint die einzige schriftliche Einvernahme, diejenige von Q._____, den Beschuldigten deutlich zu entlasten. Im Ergebnis zeigt sich, dass der dem Beschuldigten in Dossier 4 vorgeworfene Sachverhalt nicht erstellt werden kann. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Veruntreuung freizusprechen.

5.5. Dossier 8 (Verstrickungsbruch)

5.5.1. Der Beschuldigte wird in Dossier 8 Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte vorgeworfen, der sogenannte Verstrickungsbruch. Der Beschuldige soll im Zeitraum zwischen 18. April 2024 bis 31. Januar 2025 trotz verschiedener Pfändungsvollzüge und den daraus folgenden Lohnpfändungen relevante Einkünfte erzielt haben, welche er trotz entsprechender Pflicht gegenüber dem

Betreibungsamt nicht deklariert habe. Er habe trotz entsprechender Pflicht auch die das Existenzminimum übersteigenden Einkommensanteile einbehalten, wodurch den Gläubigern ein finanzieller Schaden in der Höhe von gesamthaft Fr. 23'440.50 entstanden sei.

5.5.2. Der Beschuldigte brachte gegen diesen Sachverhaltsvorwurf objektiv keine grundlegenden Einwände vor. Wohl bestritt er, den ihm vorgehaltenen Sachverhaltsvorwurf (D1/4/13 A 36), doch führte er insbesondere aus, dass er die ganzen Unterlagen gebracht und versucht habe, eine Lösung zu finden. Er sei nicht mit dem Vorwurf einverstanden, er könne seinen Lebensunterhalt und diesen Umständen nicht bestreiten (D8/5/1 A 16). Auch anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass der ihm gemachte Vorwurf nicht zutreffend sei. Er habe Rechtsvorschlag erhoben, um die Sache zu klären. Denn er hätte die Krankenkasse oder Wohnung nicht bezahlen können und er hätte die Wohnung verloren. Dann habe man Anzeige gegen ihn erhoben. Er habe sämtliche Einkünfte deklariert und nichts verheimlicht (Prot. S. 41).

5.5.3. Der Sachverhaltsvorwurf der Anklageschrift, also die an jener Stelle aufgeführten Betreibungsforderungen und Pfändungsvorgänge mit entsprechend festgehaltenen Existenzminima, sind durch die in den Akten liegenden Unterlagen ausgewiesen; namentlich durch act. D8/3/1/1 und D8/3/1/3 (Sachverhaltsabschnitt Ziffer 1, D1/20 S. 14 f.), D8/3/2/1 und D8/3/2/3 (Sachverhaltsabschnitt Ziffer 2, D1/20 S. 15) sowie D8/3/3/1 und D8/3/3/2 (Sachverhaltsabschnitt Ziffer 3; D1/20 S. 15 f.). Dass die Pfändungsvollzüge sodann im Beisein des Beschuldigten erfolgten, anerkannte dieser (D1/4/13 A 10 und A 36). Dass diese durch den Beschuldigten unterzeichnet wurden, ergibt sich aus den jeweiligen Unterlagen (D8/3/1/1 S. 2 und S. 4 und S. 6, D8/3/2/1 S. 2 und S. 4 und S. 6 sowie D8/3/3/1 S. 4 und S. 6 und S. 10).

5.5.4. Dass der Beschuldigte die das Existenzminimum übersteigenden Einkünfte nicht ablieferte, bestätigte der Beschuldigte zwar nicht ausdrücklich, aber sinngemäss. So führte er anlässlich der Untersuchung aus, er habe das Betreibungsamt informiert, dass Fr. 1'800.– pro Monat nicht ausreichen würden (D1/4/13 A 6). Er habe seine Familie ernähren müssen und viele Ausgaben gehabt; das mit den

Fr. 1'100.– oder Fr. 1'700.– gehe gar nicht (D8/5/1 A 11 f.). Er habe zwar zwischen Mai 2024 und November 2024 Lohn erhalten, doch er fragte, wie er habe leben sollen (D1/4/13 F/A 20 f.). Er habe Schulden machen müssen, weil er zuvor ein Jahr keinen Lohn erhalten habe. Überdies habe er zwar Unterschriften geleistet, doch sei das gewesen, weil er kein Theater habe machen wollen vor dem Schalter (D14/14 F/A 25 f. und A 29). Der Beschuldigte machte demnach geltend, dass er zwar Lohn erhalten habe, ihm dieses Geld aber nicht zum Leben gereicht habe. Zahlungen an das Betreibungsamt ergeben sich auch aus dessen umfangreichen Unterlagen (D8/4) keine. Auf die Einwendungen des Beschuldigten, wonach das Existenzminimum zu tief gewesen und er daher nicht in der Lage gewesen sei, das erzielte Einkommen in dem das Existenzminimum überschreitenden Teil abzuliefern, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein.

5.5.5. Schliesslich ist noch anzumerken, dass die in der Anklageschrift festgehaltenen Lohnzahlungen an den Beschuldigten durch entsprechenden Beleg – nämlich den Kontoauszug der AF._____ [Bank] für das auf den Beschuldigten lautende Privatkonto für den Zeitraum von 18. Mai 2024 bis 18. November 2024 (D8/3/4/2) ausgewiesen ist.

5.5.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Sachverhaltsvorwurf in der Anklageschrift betreffend das Dossier 8 (D1/20 S. 14-16) objektiv vollumfänglich erstellt werden kann. Auch die subjektive Komponente ist erwiesen, der Beschuldigte wusste um die relevanten Pfändungsvorgänge, hatte er diese doch jeweils unterzeichnet. Auf den Einwand des Beschuldigten, wonach er aufgrund der Festlegung des Existenzminimums nicht genügend Geld für die Begleichung seiner Schulden zur Verfügung gehabt hätte – wenn er den das Existenzminimum überschreitenden Teil abgegeben hätte –, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. Für diese ist vom Anklagevorwurf gemäss Anklageschrift auszugehen.

5.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sachverhaltsvorwürfe betreffend die Dossiers Nr. 3 und Nr. 8 vollumfänglich erstellt werden können und im Rahmen der rechtlichen Würdigung nachfolgend diese Vorhalte gemäss Anklageschrift (D1/20 S. 9-13 sowie S. 14-16) zu prüfen sind. Demgegenüber ist der

Sachverhaltsvorwurf gemäss Dossier 4 (D1/20 S. 13) nicht erstellt und der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Veruntreuung im Sinne Art. 138 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

6. Rechtliche Würdigung

6.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das noch zu beurteilende Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als mehrfachen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, als Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, als Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB, als Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB, als Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB, als Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB sowie als mehrfachen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB. Der Beschuldigte beantragte einen vollumfänglichen Freispruch (act. 60 S. 2), weshalb zu prüfen ist, inwiefern er durch den in der Anklageschrift vorgehaltenen und vorgehend erstellten Sachverhalt diese Tatbestände erfüllt hat.

6.2. (Mehrfacher) Betrug

6.2.1. Des Betrugs im Sinne von Art. 146 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. In objektiver Hinsicht setzt der Tatbestand demnach eine Täuschung voraus, die arglistig sein muss. Als weitere objektive Tatbestandsmerkmale muss der Getäuschte in einen Irrtum verfallen oder darin bestärkt werden und gestützt darauf eine Vermögensdisposition tätigen, die ihm zum Schaden gereicht (Urteil OGer ZH, SB210497, E. 3.2.1).

6.2.2. Als Täuschungshandlung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Es handelt sich um eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, das heisst über ob-

jektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände (BGE 143 IV 302 E. 1.2).

6.2.3. Covid-Betrug

6.2.3.1. Der Beschuldigte machte vorliegend angesichts des erstellten Sachverhalts bezüglich Dossier 3 in Zusammenhang mit dem Bezug eines Covid-Kredits (D1/20 S. 11) falsche Angaben in der Kreditvereinbarung vom 25. Juni 2020, indem er den geschätzten Umsatzerlös für die R._____ GmbH auf Fr. 500'000.– bezifferte, obwohl der Umsatzerlös in der Folge lediglich rund Fr. 75'000.– betrug. Ausserdem brachte der Beschuldigte in der genannten Kreditvereinbarung vor, dass die Lohnsumme Fr. 264'000.– betragen würde, was ebenfalls unzutreffend war, da er wie in der Sachverhaltsdarstellung dargelegt, keine Mitarbeiter beschäftigte.

6.2.4. Arglist ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann gegeben, wenn der Täter für die Täuschung ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfach falsche Angaben erfüllen das Merkmal dann, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 5.2 m.w.H.). Zur Bejahung von Arglist reicht grundsätzlich aus, dass der Täter aufgrund der besonderen Umstände damit rechnet, dass das Täuschungsopfer von der Überprüfung seiner Falschangaben absehen werde. Zu prüfen ist damit vorliegend, ob der Beschuldigte damit rechnete, dass die Mitarbeiter der P._____ AG als kreditgebende Bank die Angaben in der Kreditvereinbarung nicht überprüfen würden. Art. 3 Abs. 1 der Covid-19- Solidarbürgschaftsverordnung sieht vor, dass für Bankkredite von bis zu Fr. 500'000.– formlos eine einmalige Solidarbürgschaft gewährt wird, wobei die Kredite ohne Weiteres als verbürgt gelten, wenn die kreditgebende Bank die vom Gesuchsteller unterzeichnete Kreditvereinbarung erhalten hat und diese an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden freige-

geben hat. In Ziffer 2.3 der Rahmenbedingungen für Covid-19 Kredite bis Fr. 500'000.– für die beteiligten Banken (Anhang 1 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung) ist sodann lediglich vorgesehen, dass die Bank die Kreditgewährung verweigert, wenn der Antrag des Kreditnehmers nicht vollständig ausgefüllt worden ist. Die Covid-19-Kredite bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.– wurden entsprechend gestützt auf die Selbstdeklaration des gesuchstellenden Unternehmens und ohne Prüfung der Voraussetzungen vergeben (Erläuterungen zur Covid-19- Solidarbürgschaftsverordnung vom 14. April 2020, S. 3 f.; CHRIST/ KELLER/SIMIC, in: COVID-19, Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, § 18 N 51). Ziel war, mit den Covid-19-Krediten eine schnelle und unbürokratische Hilfe in einer Notsituation zu gewähren, was eine kurzfristige und standardisierte Kreditvergabe erforderte. Dies war nur durch Entgegenbringung eines besonderen Vertrauens gegenüber den Kreditnehmern möglich. Dass die Angaben auf den Kreditantragsformularen aufgrund des zu erwartenden Massengeschäfts einer Überprüfung kaum bzw. höchstens allenfalls sehr oberflächlich zugänglich sein würden, war vor diesem Hintergrund klar und wurde bereits im Vorfeld des Erlasses der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung durch den Bundesrat eingehend in den Medien thematisiert. Bereits im Zeitpunkt des Verordnungserlasses war das zu erwartende Fehlen einer näheren Überprüfung der Angaben im Kreditantrag damit notorisch, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnis der Verordnungsbestimmungen (OGer ZH SB220599-O, E. II. 3.2.1.2.3., m.H.a. OGer ZH SB210497).

6.2.5. Der Beschuldigte brachte auch vor, die P._____ sei die Bank der R._____ GmbH gewesen und habe Kenntnis über die Ein- und Ausgänge [auf den Konten dieser Firma] gehabt. Die Bank habe ganz genau gewusst, wie viel die Einnahmen und die Ausgaben bei dem Geschäft seien (D1/4/5 A 9; D1/4/12 A 8 f.). Das Bundesgericht setzte sich in seiner neueren Rechtsprechung zum Covid-Betrug mit diesem Argument des Beschuldigten auseinander, wonach die kreditgewährende Bank um die finanzielle Situation der Kreditbezügerin habe wisse müssen (Urteil BGer 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025). Dabei hielt das Bundesgericht fest, dass auch wenn das System der Covid-Kreditgewährung ein gewisses Missbrauchsrisiko beinhaltet habe, sich daraus nicht ableiten lasse, die Angaben im

Covid-19-Kreditantragsformular seien für die Banken und ihre Mitarbeiter ohne Bedeutung gewesen oder diese hätten sich bewusst für ein Nichtwissen entschieden. Die Arglist ergebe sich beim Covid-19-Kreditbetrug mittels falscher Angaben zum Umsatzerlös, aus der besonderen Lage im Zeitpunkt der Kreditvergabe und dem in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vorgesehenen Selbstdeklarationsverfahren. Der Covid-19-Kredit sei als rasche und einfach zugängliche Soforthilfe gedacht gewesen. Die Covid-19-Überbrückungshilfe sei bewusst unbürokratisch gestaltet worden. Nur dank der vereinfachten Prozesse und der Kreditgewährung auf Basis von Selbstdeklaration hätten innert Kürze zahlreiche um das Überleben kämpfende KMU rasch Liquiditätshilfe erhalten. Eine Überprüfung der Angaben zum Umsatzerlös beispielsweise anhand von Buchhaltungsunterlagen wäre theoretisch zwar möglich gewesen, wegen des Zwecks des Covid-19-Kredits, d.h. der notwendig gewordenen, schnellen und unbürokratischen Unterstützung, in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung zumindest bei Krediten von bis zu Fr. 500'000.– jedoch nicht vorgesehen gewesen. Nach der Rechtsprechung sei der Covid-19-Kredit daher nicht vergleichbar mit der Vergabe eines gewöhnlichen Darlehens; vielmehr könne das Qualifikationsmerkmal der Arglist im Rahmen von Covid-19-Krediten selbst bei einfachen Falschangabe erfüllt sein (Urteil BGer 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025, E. 3.4.1 und 3.4.2). Auch im vorliegenden Fall ergibt sich die Arglist aus der damaligen besonderen Situation und daraus, dass die Banken gemäss der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung mangels einer Prüfungspflicht auf die Richtigkeit der selbstdeklarierten Angaben im Covid-19-Kreditantragsformular vertrauen durften. Im Übrigen war für die P._____ als kreditgewährende Bank auch nicht zu erkennen, ob die R._____ GmbH allenfalls bei weiteren Banken über weitere Konti verfügte.

6.2.6. Wie gezeigt genügt es zur Bejahung einer Arglist, wenn man zum Ergebnis gelangt, der Beschuldigte habe aufgrund gegebener besonderer Umstände damit gerechnet, dass die Mitarbeitenden der P._____ AG seinen Kreditantrag keiner näheren Prüfung unterziehen würden. Dies war vorliegend der Fall. Der Beschuldigte rechnete damit, dass eine detaillierte Überprüfung seiner falschen Angaben unterbleiben und der Kredit in der beantragten Höhe gewährt würde. Im Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte seinen Kreditantrag stellte – Ende Juni 2020 – war

durch Medienberichterstattung bereits hinlänglich bekannt, dass Covid-Kredite ohne vertiefte Überprüfung der Angaben der kreditbeantragenden Personen gesprochen werden. Ziel des damaligen Vorgehens war es gerade, wirtschaftlich in Not geratene Unternehmungen niederschwellig Hilfe anbieten zu können, um die mit der Pandemie verbundenen Folgen zu mindern. Der Beschuldigte musste aufgrund der Medienberichterstattung betreffend die Funktionsweise der Covid-19-Kredite um das Ausbleiben einer näheren Prüfung der Kreditanträge wissen. Es war den Banken in jener Zeit angesichts der schieren Masse der zu erwartenden Covid-Kreditanträgen bekanntermassen nicht möglich, diese Anträge vertieft zu prüfen. Dieses Wissen wurde an genannter Stelle im bereits genannten Entscheid SB220599-O als "notorisch" bezeichnet, "und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnis der Verordnungsbestimmungen". Kommt hinzu, dass der Beschuldigte sich nicht bloss einer falschen Umsatzangabe bediente, sondern dass er auch die Lohnsumme überhöht darstellte; wohl um den hohen Umsatz zu plausibilisieren. Der Beschuldigte verwendete für seine Täuschung falsche Zahlen, von welchen er wusste, dass die kreditgebende Bank diese nicht überprüfen würde; dies stellt einen Standardfall eines Covid-Betrugs dar. Das Element der arglistigen Täuschung ist durch die Handlungen des Beschuldigten, wie sie sich auch aus der konstanten Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich ergibt (OGer ZH SB210497-O E. III.1.2; OGer ZH SB210497-O E. II.3.2.1.2.; OGer ZH SB210497-O E. II.2.2), erfüllt.

6.2.7. Zum Irrtum, zur Vermögensdisposition sowie zum Schaden ist zu sagen, dass die P._____ AG bzw. deren Mitarbeiter aufgrund der durch den Beschuldigten falsch ausgefüllten Vereinbarung vom 25. Juni 2020 einem Irrtum erlagen und dem Beschuldigten für die R._____ GmbH einen Kredit in einer Höhe von Fr. 50'000.– auszahlten, auf welchen dieser in dieser Höhe angesichts des tatsächlichen Umsatzes des Jahres 2020 in der Höhe von rund Fr. 75'000.– keinen Anspruch hatte. Ohne die falschen Angaben in der Kreditvereinbarung, auf deren Richtigkeit die P._____ AG vertrauen durfte und musste, hätte sie den Covid-19-Kredit nicht in dieser Höhe gewährt. Damit verfügte die P._____, getäuscht durch ihren Irrtum, eine Vermögenverschiebung und gewährte einen Kredit im Umfang von Fr. 50'000.–, auf welchen die R._____ GmbH keinen Anspruch gehabt hätte.

Auch wenn ein Anspruch auf Rückzahlung des Kredits besteht, entstand dadurch ein Schaden. Wie in 6B_95/2024 E. 3.2.6 dargelegt, liegt ein Vermögensschaden nämlich namentlich vor, wenn das Vermögen des Täuschungsopfers nach Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert tatsächlich verringert ist, wobei ein vorübergehender Schaden genügt. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vermindert, ist das Vermögen auch, wenn es in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert herabgesetzt ist, mithin wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Konkret erlitt die P._____ AG wegen der Täuschung durch den Beschuldigten einen derartigen Vermögensschaden, welchen Privatklägerin 3 in der Folge durch Bezahlung des vollständigen, verbürgten Betrags in der Höhe von Fr. 50'000.– ersetzen musste (D3/3/2 S. 8 und S. 10). Der objektive Tatbestand des Betrugs ist vollumfänglich erfüllt.

6.2.8. In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand des Betrugs Bereicherungsabsicht voraus. Der Täter muss sich bereichern wollen und die Bereicherung muss ein zumindest mitbestimmendes Motiv des Handelns sein (BGE 105 IV 330 E. 2.c). Zusätzlich ist Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, inklusive der dazugehörenden Zusammenhänge, erforderlich. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt bzw. bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

6.2.9. Der Beschuldigte stellte einen Antrag auf Erhalt eines Covid-19-Kredits, wobei er die entsprechende Kreditvereinbarung fehlerhaft ausfüllte. Diese falsche Angabe machte er im Bewusstsein um den in Wahrheit deutlich tieferen zu erwartenden Umsatz. Sodann machte der Beschuldigte diese falsche Angabe im Bewusstsein, dass er nie in der Vergangenheit Aufträge in einem Umfang hatte, welche auch nur annähernd auf einen Umsatz in diesem Umfang schliessen lassen könnten. Sodann ergänzte er die grob falsche Umsatzschätzung mit der Angabe einer falschen Lohnsumme. Die Unternehmung des Beschuldigten wäre angesichts des wesentlich tieferen Umsatzes zu keiner Zeit in der Lage gewesen, derartige Lohnsummen zu bezahlen. Die vom Beschuldigten ins Formular eingefüg-

ten Zahlen sind derart weit vom tatsächlich erzielten Erlös entfernt, dass ausgeschlossen werden kann, dass er den Umsatz der von ihm geleiteten Firma versehentlich in derart grossem Umfang überschätzte. Der Beschuldigte war sich der Folgen dieses Handelns bewusst, beabsichtigte er diese doch gerade; die Ausbezahlung eines – überhöhten – zinslosen Kredits an die R._____ GmbH bzw. er beabsichtigte, sich als Geschäftsführer und wirtschaftlich Berechtigter dieser Unternehmung durch die darauf folgende Verwendung dieser Gelder zu bereichern. Durch die bewusst getätigten falschen Angaben erfüllte der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand des Betrugs.

6.2.10. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in Hinsicht auf den Bezug eines Covid-19-Kredits sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllte.

6.3. Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB

6.3.1. Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2) oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3). Urkunden sind gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB insbesondere Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Tatbestandsvariante der Falschbeurkundung umfasst das Errichten einer echten, aber unwahren Urkunde. Echtheit der Urkunde bedeutet dabei, dass der tatsächliche Urheber mit dem aus der Urkunde ersichtlichen Aussteller übereinstimmt, während eine Urkunde unwahr ist, wenn der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge, welche nur dann angenommen wird, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihm daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt (Urteil SB220599-O, E. II, 3.3.1, S. 18 m.w.H.).

6.3.2. Wie im Entscheid des Obergerichts SB210497-O des Obergerichts des Kantons Zürich dargelegt, kommt dem Kreditantrag bei COVID-19-Solidarbürgschaftskrediten eine erhöhte Glaubwürdigkeit und im Ergebnis Urkundenqualität zu. Dies, da der Antrag mit dessen Annahme durch die Kreditgeberin gemäss der gesetzlichen Regelung zum Kreditvertrag wird. Dass eine nähere Überprüfung der Angaben gemäss Gesetz in aller Regel unterbleiben muss, zieht zwangsläufig eine erhöhte Glaubwürdigkeit der Angaben nach sich. Im Gegensatz zu einer gewöhnlichen schriftlichen Äusserung, also einer einfachen schriftlichen Lüge, kommt deshalb dem Kreditantrag und den darin enthaltenen Äusserungen erhöhte Glaubwürdigkeit zu, wodurch der Erklärung seitens deren Adressaten besonderes Vertrauen entgegengebracht wird (SB210497-O, E. III.2.3.2, S. 15).

6.3.3. Der Beschuldigte gab im Kreditantrag einen geschätzten Umsatz der R._____ GmbH von Fr. 500'000.– anstelle von tatsächlich richtigen Fr. 75'000.– sowie eine Lohnsumme von Fr. 264'000.– an, wobei er seine Unterschrift darunter setzte. Hierdurch nahm er eine Falschbeurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache vor. Der Adressat der Erklärung, die P._____ AG bzw. deren Mitarbeiter, durften sich auf den beurkundeten Inhalt der Urkunde verlassen. Dabei wusste der Beschuldigte darum, dass diese Umsatzangabe wie auch die Lohnsumme nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, wobei er darüber hinaus beabsichtigte, durch die Falschbeurkundung einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erlangen.

6.3.4. Der Beschuldigte erfüllte sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB.

6.4. Betrug in Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigung

6.4.1. Der Beschuldigte machte vorliegend angesichts des erstellten Sachverhalts bezüglich Dossier 3 in Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (D1/20 S. 12 f.) falsche Angaben gegenüber der Arbeitslosenkasse. Er brachte vor, dass seine Familienmitglieder (K._____, AB._____ und AC._____) für die R._____ GmbH tätig seien und machte für sie Kurzarbeitsentschädigungen

erhältlich. Diese behauptete Anstellung gab es jedoch nicht, diese Personen waren nicht für die R._____ GmbH tätig.

6.4.2. Für die theoretischen Ausführungen zur Arglist ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen. Auch die vorliegend zu beurteilenden Kurzarbeitsentschädigungen wurden im Umfeld der Covid-Pandemie beantragt, mithin in einem Umfeld, in welchem die Behörden derartige Anträge nicht einer detaillierten Überprüfung unterzogen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Arglist zu bejahen, da der Beschuldigte aufgrund der gegebenen besonderen Umstände damit rechnete, dass die Mitarbeitenden der Arbeitslosenkasse seinem Antrag keiner vertieften Prüfung unterziehen würden. Eine konkrete Kontrolle war dem Amt auch kaum möglich, ist es doch schwierig zu überprüfen, wer tatsächlich für ein Kleinunternehmen tätig ist. Überdies war der erstmalige Antrag mit den Unterschriften für die Arbeitnehmer versehen (D3/1/2 S. 7). Ob diese Unterschriften tatsächlich von K._____, AB._____ und AC._____ stammen oder ob der Beschuldigte diese Unterschriften selber beifügte, kann an dieser Stelle offen bleiben. Relevant ist aber, dass der Beschuldigte mit der Beifügung dieser Unterschriften das Formular der Arbeitslosenversicherung qualifiziert falsch ausfüllte, und diese damit täuschte. Sodann war auch bezüglich derartiger Entschädigungen im Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte seinen Kreditantrag stellte – anfangs Juli 2020 –, durch Medienberichterstattung bekannt, dass in hohem Umfang Kurzarbeitsentschädigungen an betroffene Unternehmungen geleistet würden. Der Beschuldigte wusste, dass angesichts dieser Umstände, das falsch ausgefüllte und mit den angeblichen Unterschriften der berechtigten Personen versehene Formular zur ungerechtfertigten Auszahlung an die R._____ GmbH führen würde. Weiter bekräftigte der Beschuldigte diese – falschen – Angaben durch die Einreichung der in der Anklageschrift genannten weiteren Anträgen in den Folgemonaten. Das Element der arglistigen Täuschung ist durch die Handlungen des Beschuldigten, wie sie sich auch aus der konstanten Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich ergibt (OGer ZH SB210497-O E. III.1.2; OGer ZH SB210497-O E. II.3.2.1.2.; OGer ZH SB210497-O E. II.2.2), erfüllt.

6.4.3. Zum Irrtum, zur Vermögensdisposition sowie zum Schaden ist zu sagen, dass die Arbeitslosenkasse bzw. deren Mitarbeiter aufgrund der durch den Beschuldigten falsch ausgefüllten Anträgen – erstmals vom 4. Juli 2026 – einem Irrtum erlagen und dem Beschuldigten für die R._____ GmbH die in der Anklageschrift aufgeführten Kurzarbeitsentschädigungen von insgesamt Fr. 138'463.85 auszahlten, auf welche aufgrund des Fehlens einer Arbeitstätigkeit dieser Personen für die R._____ GmbH kein Anspruch bestand. Ohne die falschen Angaben des Antrags wären diese Leistungen nicht erfolgt. Damit verfügte die Arbeitslosenkasse, getäuscht durch ihren Irrtum, eine Vermögenverschiebung und bezahlte den genannten Betrag. Dadurch entstand ein Schaden in entsprechender Höhe. Der objektive Tatbestand des Betrugs ist erfüllt.

6.4.4. In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand des Betrugs Bereicherungsabsicht voraus. Der Täter muss sich bereichern wollen und die Bereicherung muss ein zumindest mitbestimmendes Motiv des Handelns sein (BGE 105 IV 330 E. 2.c). Zusätzlich ist Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, inklusive der dazugehörenden Zusammenhänge, erforderlich. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt bzw. bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

6.4.5. Der Beschuldigte stellte den Antrag auf Erhalt von Kurzarbeitsentschädigungen bewusst mit falschen Angaben. Dies machte er im Bewusstsein, dass die von ihm angegebenen Personen nicht für ihn tätig waren und im Übrigen auch im Bewusstsein, dass er diese Gelder nicht für Lohnzahlungen verwenden werde. Der Beschuldigte war sich der Folgen dieses Handelns bewusst und beabsichtigte diese; er wollte sich als Geschäftsführer und wirtschaftlich Berechtigter der R._____ GmbH durch die an diese ausbezahlten Gelder bereichern. Der Beschuldigte erfüllte auch den subjektiven Tatbestand des Betrugs.

6.4.6. Wie dargelegt, stellte der Beschuldigte zahlreiche Gesuche (D3/1/2-14), ein erstes am 4. August 2020 (D3/1/2). Auch wenn der Beschuldigte insgesamt 13 einzelne Gesuche stellte, ist von einer einmaligen Begehung dieses Betrugstatbestands auszugehen, fasste er doch lediglich einmal den Entschluss, unrecht-

mässig Gelder zu beziehen und wiederholte seine falsch gestellten Gesuche dann monatlich.

6.4.7. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in Hinsicht auf den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (D1/20 S. 12 f.) sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllte.

6.5. Missbrauch einer Fernmeldeanlage

6.5.1. Gemäss Art. 179^{septies} StGB wird bestraft, wer eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht. Es geht um den Schutz der Privatsphäre vor Störungen durch eine Fernmeldeanlage, (ursprünglich) namentlich durch Telefonanrufe. Das Persönlichkeitsrecht des Opfers auf Schutz vor Beeinträchtigungen durch Fernmeldeanlagen kann im Zeitalter des Mobiltelefons grundsätzlich auch in der Öffentlichkeit geltend gemacht werden. Der Betroffene soll somit überall vor schikanösen Anrufen, E-Mails, Text- und Bildnachrichten, Telefaxen etc. geschützt werden, falls sie die nötige Intensität erreichen. Das Gesetz nennt als objektive Tatbestandselemente den Missbrauch einer Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung. Darunter fallen klarerweise schikanöse Anrufe zur Störung der Nachtruhe und Belästigungen mit (beunruhigendem) obszönem oder beleidigendem Inhalt (BSK StGB-RAMEL/VOGELSANG, Art. 179^{septies} N 1a und 4 f.).

6.5.2. Gemäss dem erstellten Sachverhalt telefonierte der Beschuldigte der Privatklägerin 2 von drei verschiedenen Telefonnummern an 19 verschiedenen Tagen, mehrmals. Diese Telefonate fielen zumindest teilweise in den Zeitraum der Geltung eines gegen den Beschuldigten ausgesprochenen Kontaktverbots zur Privatklägerin 2, was unterstreicht, dass diese Telefonate für die Privatklägerin 2 äusserst störend und belästigend waren. Der Beschuldigte beschränkte sich zumeist auf die versuchten Telefonate an und für sich – ein Gespräch fand nie statt – und hinterliess teilweise wenige Sekunden dauernde Nachrichten auf der Mailbox, wohl jeweils Rauschen, ohne etwas zu sagen. Der Beschuldigte beabsichtigte mit anderen Worten gar nicht erst, ein Gespräch zu führen, jedenfalls äus-

serte er sich nicht diesbezüglich auf der Mailbox. Durch dieses Verhalten, die zahlreichen Telefonate von verschiedenen Telefonnummern an verschiedenen Tagen, erfüllte der Beschuldigte objektiv den Tatbestand des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage.

6.5.3. Neben Vorsatz fordert das Gesetz, dass der Täter aus Bosheit oder Mutwillen handelt (BSK StGB-RAMEL/VOGELSANG, Art. 179^{septies} N 8). Der Beschuldigte vermochte nicht zu erklären, weshalb er diese Telefonatsversuche machte, und ein anderer Grund als die Belästigung ist nicht erkennbar. Dies wird insbesondere durch den Umstand unterstrichen, dass die Privatklägerin 2 gegen den Beschuldigten mehrmals ein Kontaktverbot erwirkte. Der Beschuldigte wusste bei seinen Telefonaten – auch wenn die meisten dieser Telefonate nicht in die Geltungsdauer dieser Kontaktverbote fiel –, dass die Privatklägerin 2 keine Kontaktaufnahme durch den Beschuldigten wünschte. In diesem Sinne ist die Mutwilligkeit der Beschuldigten erwiesen; er telefonierte, um die Privatklägerin 2 zu belästigen.

6.5.4. Art. 179^{septies} StGB ist ein Antragsdelikt, wobei der Strafantrag innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt zu stellen ist, an welchem der antragsberechtigten Person die Beteiligten bekannt werden (Art. 31 StGB). Wohl konnte die Privatklägerin 2 vermuten, dass es der Beschuldigte war, welche diese störenden Telefonate tätigte. Indessen hatte sie erst durch die rückwirkende Teilnehmeridentifikation (RTI) Gewissheit über die Urheberschaft der Telefonate. Dieser Bericht datiert vom 13. August 2024 (D1/9/5). Unter diesen Umständen erweist sich der am 29. Oktober 2024 gestellte Strafantrag (D1/3/4 A 71) als rechtzeitig.

6.5.5. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand des Missbrauch einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179^{septies} StGB erfüllte und dass ein gültiger Strafantrag vorliegt.

6.6. Misswirtschaft

6.6.1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164 StGB [Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung], durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spe-

kulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlust schein ausgestellt worden ist, bestraft.

6.6.2. Als Täter der Misswirtschaft kommt nur der Schuldner in Betracht; es handelt sich bei der Misswirtschaft somit um ein echtes Sonderdelikt. Die Schuldnereigenschaft kann in Abhängigkeit von ihrer Funktion (lit. a – d) einer natürlichen Person gestützt auf Art. 29 StG zugerechnet werden (BSK StGB–HAGENSTEIN, Art. 165 N 2 und 4). Der Beschuldigte handelte als Geschäftsführer (D3/2/3/2 [Einvernahmeprotokoll Konkursamt] S. 7) sowie als wirtschaftlich Berechtigter, als alleiniger Gesellschafter, der R._____ GmbH; er ist gemäss Art. 29 StGB für seine Handlungen für die R._____ GmbH verantwortlich. Sodann wurde über die R._____ GmbH, wie im Rahmen der Sachverhaltserstellung dargelegt, der Konkurs eröffnet; diese objektive Strafbarkeitsbedingung ist erfüllt.

6.6.3. Gemäss Urteil des Bundesgerichts liegt eine nachlässige Berufsausübung im Sinne von Art. 165 StGB vor, wenn gesetzliche Bestimmungen der Unternehmensführung missachtet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die Verletzung der Pflichten des Verwaltungsrats einer AG, insbesondere die Unterlassung der Überschuldungsanzeige, eine nachlässige Berufsausübung im Sinne von Art. 165 StGB dar. Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der seiner Pflicht zur Unternehmensleitung nicht nachkommt, indem er die Rechnungslegung vernachlässigt und die Überschuldungsanzeige, eventuell mit Sanierungsantrag, unterlässt, verletzt die Sorgfaltspflicht nach Art. 717 OR und betreibt Misswirtschaft (Urteil BGer 6S.1/2006 vom 21. März 2006, E. 8 m.w.H.); ebenso BGer 6B_492/2009 vom 18. Januar 2010. Gemäss letzterem Entscheid kann der Verwaltungsrat bei Überschuldung die Benachrichtigung des Richters für eine kurze Zeitspanne aufschieben, wenn eine vernünftige Aussicht auf eine kurzfristige Lösung des Problems besteht. Angemessen erscheint eine auf wenige Wochen bemessene Frist (E. 2.2). Von Lehre und Rechtsprechung wird eine (arg)

nachlässige Berufsausübung bejaht, wenn gesetzliche Bestimmungen der Unternehmensführung missachtet werden. So stellt bspw. die Verletzung der Pflichten des Verwaltungsrats einer AG, insbesondere die Unterlassung der Überschuldungsanzeige gem. Art. 725 Abs. 2 OR, eine nachlässige Berufsausübung i. S. v. Art. 165 StGB dar. Die Anzeigepflichten sollen eine Konkursverschleppung verhindern und aktuelle und künftige Gläubiger vor der Begründung zusätzlicher Schulden der Gesellschaft schützen (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 32). Nach h. L. und neuerer Rechtsprechung gilt die Zahlungsunfähigkeit resp. die Verschlimmerung der Vermögenslage in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit sowie die Überschuldung und deren Verschlimmerung als tatbestandsmässiger Erfolg der strafbaren Handlung der Misswirtschaft (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 165 N 56).

6.6.4. Gemäss dem erstellten Sachverhalt unterliess es der Beschuldigte als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der R._____ GmbH, die Überschuldung dieser Gesellschaft dem Richter anzuzeigen, obwohl spätestens ab Januar 2022, als sich die Betreibungen häuften, die begründete Besorgnis der Überschuldung bestand. Er unternahm auch keinerlei weitere Sanierungsmassnahmen. Die vorstehend dargelegte bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft ein Zuwarten von einigen Wochen zulässt, sofern eine vernünftige Aussicht auf eine kurzfristige Lösung des Problems besteht, ist auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beachten. Vorliegend kommt diesbezüglich jedoch hinzu, dass der Beschuldigte keinerlei Buchhaltungsunterlagen führte. Es kann demnach nicht von einem Zuwarten in vernünftiger Hoffnung gesprochen werden. Hätte der Beschuldigte bereits im Januar 2022, als sich die Betreibungen gegenüber der R._____ GmbH häuften, die Überschuldungsanzeige vorgenommen, hätte er also den Konkurs nicht verschleppt, so wären für die R._____ GmbH weniger Verpflichtungen angefallen, welche durch die Gläubiger infolge Konkurs abgeschrieben werden mussten. Bis am tt.mm.2023 dann schliesslich der Konkurs über die R._____ GmbH eröffnet wurde, häuften sich die offenen Betreibungen auf über Fr. 22'000.–, die Verlustscheine sogar auf über Fr. 128'000.–. Dies kümmerte den Beschuldigten, welcher den Firmenmantel ursprünglich für Fr. 3'500.– übernommen hatte (D1/4/5 A 16), nicht weiter und er

benutzte die Firma, bis schliesslich der Konkurs aufgrund eines Antrags eines Gläubigers, der AG._____ (D3/2/3/2/5) eröffnet wurde. Sanierungsmassnahmen traf er anerkanntermassen keine (D3/2/3/2/00 [Einvernahmeprotokoll Konkursamt] S. 10). Durch dieses Verhalten erfüllte der Beschuldigte objektiv den Tatbestand der Misswirtschaft.

6.6.5. Der Beschuldigte bemerkte die markante Verschlechterung der Vermögenslage bereits sieben Monate nach Firmenübernahme, als Aufträge der S._____ ausblieben. Dennoch unterliess er jegliche Sanierungsmassnahmen (D3/2/3/2/00 [Einvernahmeprotokoll Konkursamt] S. 8). Der Beschuldigte erfüllte auch den subjektiven Tatbestand der Misswirtschaft.

6.6.6. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB erfüllte.

6.7. Unterlassung der Buchführung

6.7.1. Bestraft wird gemäss Art. 166 StGB der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder ein Verlustschein ausgestellt worden ist.

6.7.2. Wie bereits in Zusammenhang mit dem Delikt der Misswirtschaft geprüft, ist die Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung vorliegend erfüllt (D3/2/3/2/5). Der Beschuldigte war sodann wie in der Sachverhaltserstellung dargelegt als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer für die R._____ GmbH tätig. Der Beschuldigte führte keinerlei Buchhaltung und liess auch keine solche führen. Damit erfüllte er den Tatbestand der Unterlassung der Buchführung. Dass der Beschuldigte sodann um diese Pflicht wusste und in diesem Wissen auf das Führen einer Buchhaltung verzichtete, wurde ebenfalls im Rahmen der Sachverhaltserstellung bereits dargelegt.

6.7.3. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB erfüllte.

6.8. Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerde

6.8.1. Gemäss Art. 169 StGB wird wegen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerde – der sogenannte Verstrickungsbruch – bestraft, wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht.

6.8.2. Als Schuldner gilt diejenige Person, die Adressat des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist und auf deren Vermögenswerte mittels betreibungsrechtlichen Instrumenten Zugriff genommen wird, um die Gläubiger zu befriedigen (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 169 N 4). Unter den Begriff der Forderungen fallen auch gepfändete Lohnforderungen (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 169 N 10). Bei gepfändeten Lohnforderungen ist besonders darauf zu achten, dass dem Schuldner das Existenzminimum verbleibt, ansonsten eine Verfügung über den ausbezahlten und nicht dem Betreibungsamt weitergeleiteten Lohn straffrei bleibt (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 169 N 14).

6.8.3. Dass der Beschuldigte zum Schaden seiner Gläubiger über gepfändete Vermögenswerte verfügt hat, ist angesichts des erstellten Sachverhalts ausgewiesen. Allerdings ist seinem Einwand, er habe nicht genügend Geld zur Verfügung gehabt, um die notwendigsten Forderungen zu decken, mithin, es sei das Existenzminimum nicht mehr gedeckt gewesen, nachzugehen.

6.8.3.1. Zum Existenzminimum gehören üblicherweise nebst eines Grundbetrags insbesondere die notwendigen Auslagen für Miete und Krankenkasse (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter über Richtlinien für die Berechnung

des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009). Indessen ist in diesem Zusammenhang auf den sogenannten Effektivitätsgrundsatz hinzuweisen. Für sämtliche Zuschläge zu den Grundbeträgen des Existenzminimums gilt, dass sie nur berücksichtigt werden dürfen, wenn der Schuldner sie tatsächlich benötigt, zur Zahlung verpflichtet ist und sie auch effektiv bezahlt. Dieser Effektivitätsgrundsatz hat allgemeine Tragweite und entspricht einer festen Bundesgerichtspraxis auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Mietzinsen und Krankenkassenprämien. Die Begründung liegt darin, dass es stossend wäre, wenn dem Schuldner Beträge zum Existenzminimum zugeschlagen würden, die er gar nicht dem vorgesehenen Zweck zuführt. Der Schuldner hat dem Betreibungsbeamten bei der Pfändungseinvernahme Belege vorzulegen, die zeigen, dass die geltend gemachten Verpflichtungen bestehen und er sie in letzter Zeit bezahlt hat. Kommt er seinen Verpflichtungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach und weist sich über deren tatsächliche Zahlung aus, steht ihm die Möglichkeit offen, die Revision der Einkommenspfändung zu verlangen (BSK SchKG-VONDER MÜHLL, Art. 93 N 25).

6.8.3.2. Dass der Beschuldigte seine Krankenkassenprämien nicht regelmässig bezahlte, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die AH._____ [Krankenkasse] gegenüber dem Beschuldigten mehrere Forderungen in hohem Umfang in Betreibung setzte (D8/3/1/3 S. 3, D8/3/2/3 S. 3, D8/3/3/2 S. 3). Dass es sodann die Ehefrau des Beschuldigten ist, welche die Mietkosten jeweils bezahlt, erläutere er anlässlich der Hauptverhandlung selbst (Prot. S. 26). Es zeigt sich, dass der Beschuldigte weder die Krankenkasse regelmässig bezahlte noch dass er die Mietkosten regemässig selber zu bezahlen hatte. Angesichts des Effektivitätsgrundsatzes erscheint die Berechnung des Betreibungsamtes, welches ein Existenzminimum von phasenweise lediglich Fr. 1'100.– berücksichtige, nachvollziehbar. Entscheidend ist diesbezüglich aber, dass der Beschuldigte die Festsetzung eines allenfalls ungenügenden Existenzminimums durch ein – kostenloses – Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG vor der Unteren Kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hätte rügen müssen. Er war nicht berechtigt, ein seiner Meinung nach ungenügendes Existenzminimum eigenständig zu erhöhen und auf die Ablieferung der Lohneingänge zu verzichten. Der Be-

schuldigte kann aus einem angeblichen zu niedrig festgelegten Existenzminimum, nichts für sich ableiten.

6.8.4. Der Beschuldigte wusste von seinen Pflichten, das über das festgestellte Existenzminimum hinaus eingehende Einkommen dem Betreibungsamt abzuliefern. Er wurde verschiedene Male bei mehreren Pfändungsvollzügen auf diese Pflicht hingewiesen, was er jeweils zur Kenntnis nahm und wie erwähnt jeweils unterzeichnete.

6.8.5. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand der Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerde im Sinne von Art. 169 StGB erfüllte.

6.9. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

6.10. Gemäss Art. 292 StGB wird wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung, nicht Folge leistet.

6.10.1. Gemäss dem erstellen Sachverhalt gemäss Anklageschrift versuchte der Beschuldigte wiederholt, die Privatklägerin 2 zu kontaktieren, obwohl ihm gegenüber ein Kontaktverbot ausgesprochen wurde. Dieses Verbot wurde unter Hinweis auf den Art. 292 StGB ausgesprochen. Sodann wurden diese Verbote jeweils durch die Kantonspolizei Zürich ausgesprochen und durch das Bezirksgericht Zürich – und damit durch eine jeweils zuständige Behörde – im ersten Fall verlängert. Indem der Beschuldigte trotzdem und trotz entsprechender Strafandrohung versuchte, zur Privatklägerin 2 Kontakt aufzunehmen, erfüllte er während des Verbotszeitraums – namentlich am 29. Februar 2024 mehrfach sowie am 21. Juni 2024 – den objektiven Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen.

6.10.2. Dass der Beschuldigte um diese Verbote wusste und vorsätzlich gegen diese verstiess, wurde im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung bereits dargelegt.

6.10.3. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB erfüllte.

6.11. Es sind mit Blick auf sämtlich der vorstehend geprüften Tatbestände weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich. Dementsprechend ist der Beschuldigte des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179^{septies} StGB, der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB, der Verfügung über mit Beschlag belegten Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB, der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen.

7. Strafzumessung

7.1. Konkrete Methode und Strafart

7.1.1. Gemäss jüngerer Praxis des Bundesgerichts ist bei mehreren verwirkten Straftaten für die Festlegung der angemessenen Sanktion nach der sogenannt konkreten Methode vorzugehen und in diesem Zusammenhang für jede Tat grundsätzlich (zumindest gedanklich) eine selbständige Strafe auszufällen, für welche in der Folge die adäquate Strafart zu bestimmen ist (BGE 144 IV 217).

7.1.2. Indessen zeigt sich sogleich, dass der Beschuldigte für die Begehung sämtlicher seiner zahlreichen Delikte mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Gemäss Art. 41 StGB kann statt auf eine Geldstrafe, auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Dies ist vorliegend der Fall. Wie aus dem Strafregisterauszug des Beschuldigten ersichtlich ist, sind bereits sieben Urteile gegen ihn ausgesprochen; mit einer Ausnahme jeweils eine Verurteilung zu einer Geldstrafe. Diese Strafen liessen den Beschuldigten offensichtlich unbeeindruckt, machte er sich doch mit den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Delikten wiederum mehrfach strafbar. Sodann wurde er auch während laufenden

Verfahrens deliktisch tätig. Das Aussprechen weiterer Geldstrafen erscheint keine geeignete Strafe, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten.

7.1.3. Sodann wäre eine Geldstrafe voraussichtlich auch nicht vollstreckbar. Mit vorliegendem Urteil wird eine Landesverweisung ausgesprochen werden. Eine solche steht dem praktischen Vollzug einer Geldstrafe entgegen. Überdies wird sich die schwierige finanzielle Situation des Beschuldigten angesichts der ebenfalls auszusprechenden unbedingten Freiheitsstrafe nicht verbessern.

7.1.4. Auch die Verteidigung wandte sich im Übrigen nicht gegen die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafart, der Freiheitsstrafe. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass für sämtliche der vom Beschuldigten begangenen Vergehen und Verbrechen eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist.

7.2. Strafrahmen

Bei der Bemessung der Strafe ist der gesetzliche Strafrahmen zu beachten. Vorliegend hat sich der Beschuldigte des Betrugs zum Nachteil der Arbeitslosenkasse als schwerstes Delikt strafbar gemacht, wobei dies mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft wird. Der Strafrahmen erhöht sich theoretisch bis auf eine Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Strafe indessen innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen (vgl. BGE 136 IV 55).

7.3. Strafzumessung im engeren Sinn betr. Betrug (Kurzarbeitsentschädigung)

7.3.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der

Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (HUG, OFK-StGB, Art. 47 N 6 ff. und Art. 48 N 4 und 6).

7.3.2. Tatkomponente

7.3.2.1. Zur objektiven Tatkomponente ist auszuführen, dass der vom Beschuldigten zum Nachteil der Arbeitslosenkasse begangene Betrug mit einer Deliktsumme von über Fr. 138'000.– in keineswegs mehr geringem Umfang erfolgte. Die vom Beschuldigten als Arbeitnehmer deklarierten Personen waren Familienmitglieder, welche gar nicht für die Firma des Beschuldigten tätig waren. Er bezog demnach nicht etwa bloss ein 'zu viel' an Kurzarbeitsentschädigung; vielmehr hätte überhaupt kein Anspruch bestanden. Er schädigte mit seinem Vorgehen die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich und damit die Allgemeinheit der Arbeitnehmer. Dies wiegt weniger schwer, als hätte er etwa eine Einzelperson um eine ähnliche Summe betrogen. Überdies erwies sich das Vorgehen des Beschuldigten als ein eher einfaches. Er stellte einmalig einen Antrag, welcher bewilligt wurde, und welchen er in der Folge jeweils erneut einreichte. Dieses Vorgehen zeigt indessen ebenfalls, dass der Beschuldigte sich monatlich aufs neue mit der von ihm begangen Tat auseinanderzusetzen hatte. Auch wenn diesbezüglich von einem einfachen Betrug auszugehen ist, so kommt man nicht umhin, festzustellen, dass der Beschuldigte zahlreiche Gelegenheiten verpasste, sein deliktisches Tun einzustellen. Schliesslich nutzte der Beschuldigte die zu jener Zeit aufgrund der Corona-Pandemie eher grosszügig gehandhabte Unterstützung für in finanzielle Not gera-

tene Gesellschaften aus, was geringfügig verschuldenserhöhend erscheint. Insgesamt erweist sich das objektive Tatverschulden noch als leicht und die Strafe wäre aufgrund dieser Umstände alleine im untersten Drittel, demnach im Bereich von 1 bis 20 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen.

7.3.2.2. Subjektiv ist zu beachten, dass der Beschuldigte seine eigene Familie in seine Taten einbezog, indem er diese gegenüber der Arbeitslosenkasse als Arbeitnehmer auswies. Sodann handelte der Beschuldigte aus egoistischen, rein finanziellen Motiven; dies ist den Vermögensdelikten jedoch zumeist inhärent. Angesichts dieser subjektiven Umstände erscheint weiterhin als Zwischenergebnis eine Festsetzung einer Strafe im untersten Drittel als angemessen.

7.3.3. Angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Tatkomponente ist gestützt auf diese eine Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Ehe auf die Täterkomponente zu sprechen kommen ist, ist diese Einsatzstrafe gestützt auf die weiteren Delikte angemessen zu erhöhen. Auf die Täterkomponente, welche vorliegend für sämtliche vom Beschuldigten begangene Taten in gleicher weise zu berücksichtigen ist, ist erst anschliessen einzugehen.

7.4. Erhöhung der Einsatzstrafe aufgrund der weiteren Delikte

7.4.1. Covid-Betrug

7.4.1.1. Der Covid-Betrug wurde dem Beschuldigten eher einfach gemacht, musste er doch lediglich ein einzelnes Dokument ausfüllen, unterzeichnen und einreichen. Sodann war der Beschuldigte nicht überhaupt nicht geschäftlich tätig, bezeichnete den geschätzten Umsatzerlös aber deutlich, um mehr als das sechsfache überhöht. Der Deliktsbetrag betrug mehr als Fr. 40'000.–, was angesichts der möglichen Deliktsummen in diesem Bereich noch als geringer Betrag zu qualifizieren ist. Immerhin ist ein Covid-Betrug zumeist – auch vorliegend – verbunden mit der Begehung des Delikts der Urkundenfälschung, was straferhöhend zu berücksichtigen ist. Die objektive Tatkomponente führt klarerweise zu einer Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Wäre

alleine dieses Delikt zu beurteilen, wäre der Beschuldigte mit einer Strafe im Bereich von 10 bis 11 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

7.4.1.2. Auch bei diesem Delikt führt die subjektive Tatkomponente nicht zu einer Anpassung der Tatschwere. Wohl beging der Beschuldigte das Delikt aus rein egoistischen Motiven, doch ist dies Vermögensdelikten inhärent. Überdies nutzte er zwar die das damalige, zur Zeit der Corona-Pandemie, Klima grosszügiger Hilfeleistung eigennützig aus, doch war dieses Klima eben auch dafür verantwortlich, dass die Hürde zum Erhalt eines unrechtmässigen Kredits eine tiefe war, was eher gegen eine hohe kriminelle Energie spricht. Die subjektive Tatkomponente bleibt ohne Einfluss auf die vorstehend dargelegte Strafe.

7.4.1.3. Gemäss Art. 49 StGB ist die Strafe der schwersten Straftat angemessen zu erhöhen, wenn der Beschuldigte die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt. In Anwendung dieses Asperationsprinzips ist die vorstehend dargelegte Einsatzstrafe für den Betrug zu Lasten der Arbeitslosenkasse noch um 6 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

7.5. Misswirtschaft und Unterlassung der Buchführung

7.5.1. Objektiv ist bei diesem Delikt zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zunächst nur einen Firmenmantel für eine GmbH für Fr. 3'500.– übernahm. In der Folge benutzte er die R._____ GmbH, um damit einen COVID-Kredit sowie Kurzarbeitsentschädigungen erhältlich machen zu können. Darüber hinaus generierte er innert weniger Jahren Schulden bzw. Verlustscheine und Betreibungen im Umfang von rund Fr. 150'000.–. Ohne jede Sanierungsmassnahme liess der Beschuldigte die R._____ GmbH in den Konkurs gehen. Er benutzte die Gesellschaft hauptsächlich, um Bestellungen abwickeln zu können und öffentliche Unterstützung zu generieren. Zwar war der Beschuldigte auch geschäftlich tätig, dies aber in einem eher geringen Umfang. Das Verschulden des Beschuldigte muss im Bereich dieses Delikts als mittleres Verschulden qualifiziert werden, wobei sich der Strafrahmen bis zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren erstreckt. Wäre alleine dieses Delikt zu beurteilen, wäre der Beschuldigte mit einer Strafe im Bereich von etwa 12 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen.

7.5.2. Der Beschuldigte liess die R._____ GmbH sehenden Auges und in vollem Bewusstsein in Konkurs gehen, im Wissen um hohe Schulden und zahlreiche Verlustscheine. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente ist von einer erheblichen kriminellen Energie auszugehen, welche eine Bestrafung an der Grenze zum mittleren Bereich, mit 12 Monaten rechtfertigen würde.

7.5.3. Angesichts des Asperationsprinzips ist die für die weiteren Delikte auszusprechende Strafe um noch 6 Monate zu erhöhen.

7.6. Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte

Der Beschuldigte behielt Einkommen in eher hohen Umfang zurück (Fr. 23'440.–) und verursachte mit seinem Vorgehen einen doch erheblich Schaden. Immerhin ist subjektiv hinsichtlich der kriminellen Energie festzuhalten, dass sich diese beim vorliegenden Delikt darauf beschränkt, das an ihn ausbezahlte Einkommen nicht dem Betreibungsamt abzuliefern. Ein solches Vorgehen erscheint deutlich weniger vorwerfbar als das aktive Erhältlichmachen und Einbehalten von Geldern, für welche keine Berechtigung besteht. Wäre nur das vorliegende Delikt zu beurteilen, wäre der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten zu bestrafen; angesichts des Asperationsprinzips ist die auszusprechende Strafe noch um 2 Monate zu erhöhen.

7.7. Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Der Beschuldigte versuchte an rund 20 Tagen, die Privatklägerin B._____ telefonisch zu kontaktieren. Dabei beschränkte sich die deliktische Tätigkeit auf einen eher kurzen Zeitraum von knapp eineinhalb Monaten. Zwar beendete der Beschuldigte diese Tätigkeit erst nachdem ein Kontaktverbot ausgesprochen wurde, doch brachte dieses den Beschuldigten immerhin dazu, von störenden Telefonaten abzulassen, ohne dass dies der Polizei damals bekannt gewesen wäre; also ohne dass er ausdrücklich dazu angehalten wurde. Angesichts der gesamten Tatschwere ist die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips um 1 Monat zu erhöhen.

7.8. Als Zwischenergebnis wäre für die vom Beschuldigten begangenen Verbrechen und Vergehen alleine aufgrund der objektiven Tatkomponenten eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten auszusprechen.

7.9. Täterkomponente

7.9.1. Die Täterkomponente setzt sich zusammen aus den persönlichen Verhältnissen, dem Vorleben sowie dem Verhalten des Beschuldigten nach der Tat.

7.9.2. Der 59-jährige Beschuldigte sei im Kosovo geboren und mit den Eltern, zwei Schwestern und einem Bruder aufgewachsen. Er habe acht Jahre die normale Schule und vier Jahre das Gymnasium besucht, ehe er drei Jahre Mathematik und Physik studiert habe. Dieses Studium habe er nicht abgeschlossen, da er im März 1990 in die Schweiz eingewandert sei. Im September 1994 oder 1995 habe er seine Frau nachgeholt, wobei diese 1988 geheiratet hätten. Er habe sein ganzes Leben dasselbe gearbeitet, Kabelbau bei verschiedenen Firmen. Mittlerweile erhalte er Taggeldentschädigungen, wegen eines Arbeitsunfalls. Er habe Schulden und seine Taggeldentschädigung werde zu einem grossen Teil gepfändet. Er sei immer noch verheiratet und habe drei erwachsene Kinder sowie einen 16-jährigen Sohn. Seine Eltern würden nicht mehr leben, seine Geschwister würden noch im Kosovo leben. Er gehe etwa ein Mal im Jahr dorthin. D1/4/12 A 34, A 37 und A 39; Prot. S. 25 ff.). Diese persönlichen Verhältnisse wirken sich hinsichtlich der Strafzumessung als neutral aus. Es werden keine strafzumessungsrelevanten Aspekte ersichtlich.

7.9.3. Der Beschuldigte weist zahlreiche Einträge im Strafregister auf. Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 17. April 2015 wegen fahrlässiger einfacher Köperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern i.S. des Strassenverkehrsgesetztes gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 10. Oktober 2016 wiederum wegen Verstosses gegen Art. 91 Abs. 1 lit. b SVG sowie wegen eines Verstosses gegen Art. 117 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes (AuG), mit Strafbefehl der Staatsanwalt-

schaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018 wegen betrügerischem Konkurs oder Pfändungsbetrug durch den Schuldner im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB, wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB sowie wegen Misswirtschaft durch den Konkursschuldner im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, mit Strafbefehl des Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Januar 2020 wegen übler Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und wegen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/ Albis vom 24. Juli 2023 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG und schliesslich mit Strafbefehl des Ministère public du canton du Jura Porrentruy wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB verurteilt (act. 40). Diese teilweise einschlägigen Vorstrafen belegen ein wiederholtes Missachten der Schweizerischen Rechtsordnung durch den Beschuldigten. Zwar handelt es sich durchwegs um Verurteilungen zu eher geringfügigen Strafen durch Strafbefehle, doch ist frappant, mit welcher Regelmässigkeit der Beschuldigte während der letzten zehn Jahre die Strafbehörden beschäftigte, oftmals während laufender Probezeit. Diese zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten sind stark straferhöhend zu berücksichtigen. Die für den Beschuldigten auszusprechende Strafe ist im Umfang von 8 Monaten zu erhöhen.

7.9.4. Der Beschuldigte zeigte sich vorliegend weder geständig noch reuig. Dies ist als neutral zu bewerten und führt zu keiner Veränderung der auszusprechenden Strafe.

7.9.5. Insgesamt hat aufgrund der Täterkomponenten eine Erhöhung der Strafe zu erfolgen, nämlich um insgesamt um 8 Monate auf eine Freiheitsstrafe von 38 Monaten.

7.10. Widerruf

7.10.1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

7.10.2. Der Beschuldigte wurde wie erläutert mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018 wegen betrügerischen Konkurses oder Pfändungsbetrug durch den Schuldner im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB, wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB sowie wegen Misswirtschaft durch den Konkursschuldner im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen, wobei er zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde, bei bedingten Aufschub des Vollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren ab 14. September 2018 (act. 40 S. 3 f.). Mit bereits erwähntem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Januar 2020 wurde diese Probezeit um ein Jahr, von 14. September 2022 bis 13. September 2023 verlängert (act. 40 S. 4). Der Beschuldigte beging die mit vorliegendem Entscheid zu beurteilende Delikte gemäss Dossier 3 noch während laufender Probezeit. Der Beschuldigte hat keine Lehren aus der bedingt aufgeschobenen Vorstrafe gezogen und machte sich noch innerhalb laufender Probezeit teilweise derselben Delikte strafbar, welche zur bedingt aufgeschobenen Freiheitsstrafe geführt haben. Seit dem Ablauf der Probezeit, sind angesichts der Verlängerung derselben bis 13. September 2023 noch keine drei Jahre vergangen (Art. 46 Abs. 5 StGB). Eine weitere Verlängerung der Probezeit kommt nicht in Frage. Der bedingte Aufschub des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist aufgrund der erneuten Straffälligkeit zu widerrufen.

7.10.3. Gemäss klarem Gesetzestext kommt das Asperationsprinzip auch in diesen Fällen des Widerrufs des bedingt aufgeschobenen Strafvollzugs obligatorisch zur Anwendung (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 46 N 36). Dementsprechend ist die zu widerrufende Freiheitsstrafe von 6 Monaten nicht einfach zu den für die aufgrund vorliegend zu beurteilenden Delikte auszusprechenden Strafe von 38 Monaten zu addieren. Es ist in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB diese Strafe angemessen zu erhöhen. Konkret ist die Freiheitsstrafe von 38 Monaten aufgrund der widerrufenen Strafe von 6 Monaten um 4 Monate auf eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten zu erhöhen.

7.11. Übertretungsbusse

7.11.1. Weiter ist für die Übertretung im Sinne von Art. 292 StGB – mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen – eine Busse auszufällen.

7.11.2. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Maximalhöhe einer Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters Rechnung zu tragen. Es sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 21).

7.11.3. Der Beschuldigte verstiess mehrfach gegen das gegenüber ihm ausgesprochene Kontaktverbot, wobei zwischen der ersten und der letzten Widerhandlung mehrere Monate liegen. Er fasste dementsprechend mehr als einmal den Entschluss, sich nicht an dieses zu halten. Der Beschuldigte erhält sodann gemäss seinen Auskünften eine substantielle Rente von monatlich Fr. 5'000.–. Unter diesen Umständen erweist sich eine Busse in der Höhe von Fr. 1'000.– für die mehrfach begangene Übertretung als angemessen.

7.11.4. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen Freiheitsstrafe auszufällen.

7.12. Im Ergebnis ist der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu widerrufen und der Beschuldigte ist unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe mit einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen. Angesichts der Strafhöhe fällt sowohl der bedingte Vollzug (Art. 42 Abs. 1 StGB) wie auch der teilbedingte Vollzug (Art. 43 Abs. 1 StGB) der Freiheitsstrafe ausser Betracht. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzulegen.

8. Tätigkeitsverbot

8.1. Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten. Gemäss Art. 67a Abs. 2 StGB umfasst das Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 sodann die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.

8.2. Eine Beschränkung von Grundrechten unterliegt den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung: Sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen, die Verhältnismässigkeit beachten und den Kerngehalt des entsprechenden Grundrechts respektieren; sie muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne sein (BSK StGB-HAGENSTEIN, Art. 67 N 18-22).

8.3. Der Beschuldigte wird vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten verurteilt, wobei für das Hauptdelikt, ein Betrug zu Lasten der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, für das objektive Tatverschulden eine Einsatzstrafe von 15 Monaten festgesetzt wurde. Sodann beging der Beschuldigte dieses Delikt als Geschäftsführer der R._____ GmbH und daher in einer Funktion einer juristischen Person im Sinne von Art. 67a Abs. 2 StGB. Der Beschuldigte missbrauchte die ihm gegebenen Möglichkeiten, für eine GmbH zu handeln, um sich persönlich zu bereichern. Darüber hinaus verschlimmerte er die Verschuldung dieser GmbH und begünstigte so deren Konkurs. Bereits in der Vergangenheit kam es zu derartigen Konkursdelikten (vgl. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018). Weiter machte er sich auch im privaten Betreibungsverfahren strafbar, was vorliegend ebenfalls zu einer Verurteilung führt. Das Vorle-

ben wie auch die vorliegend zu beurteilenden Taten lassen es als plausibel erscheinen, dass der Beschuldigte – sollte er wieder in ähnlicher Funktion für einen GmbH oder einen andere Gesellschaft in führender Position tätig sein – sich wieder zur Begehung ähnlicher Delikte hinreissen lassen könnte.

8.4. Der Beschuldigte beabsichtigt erneut, als Geschäftsführer einer GmbH tätig zu werden (Prot. S. 28). Das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots ist notwendig und erforderlich, da er nur auf diese Weise davon abgehalten werden kann, erneut in dieser Funktion am Geschäftsverkehr teilzunehmen. Überdies stellt das Aussprechen eines Tätigkeitsverbots eine verhältnismässige Massnahme dar. Es ist dem Beschuldigten zuzumuten, in angestellter Funktion in einer Drittfirma tätig zu werden.

8.5. Da die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte eine weitere Tätigkeit in leitender Stellung einer juristischen oder Handelsgesellschaft zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen würde, ist für ihn ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 67a Abs. 2 StGB anzuordnen. Dabei ist angesichts des Verschuldens des Beschuldigten als Dauer dieser Anordnung eine mittlere, mithin eine solche von 3 Jahren, angemessen.

9. Landesverweisung

9.1. Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der in Art. 66a Abs. 1 lit. a-p StGB genannten strafbaren Handlungen verurteilt wird, gemäss Art. 66a StGB unabhängig von der Höhe der Strafe für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz. Gemäss Art. 66a lit. e StGB stellt der Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB eine Katalogtat dar, wenn er im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe begangen wurde. Als geschädigte Sozialversicherungen kommen sämtliche (öffentliche oder private) Institutionen infrage, sofern sie im konkreten Fall Leistungen nach gewissen Bundesgesetzen, unter anderem gestützt auf das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) ausrichten (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 19).

9.2. Der vom Beschuldigten begangene Betrug zu Lasten der Privatklägerin 1 fällt unter Art. 66a lit. e StGB und stellt damit eine sogenannte Katalogtat dar, welche grundsätzlich einen Landesverweis zur Folge hat. Es ist daher zu prüfen, ob der Beschuldigte aufgrund der genannten Bestimmung des Landes zu verweisen ist.

9.3. Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

9.4. Als konkrete Härtefallgründe fallen dabei insbesondere die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration sowie die Resozialisierungschancen des Beschuldigten in Betracht. Ist bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien von einem Härtefall auszugehen, so ist das private Interesse des Beschuldigten am weiteren Verbleib in der Schweiz in einem zweiten Schritt dem konkreten öffentlichen (Sicherheits-)Interesse an seiner Landesverweisung gegenüberzustellen. Nur wenn dabei das private das öffentliche Interesse überwiegt, ist ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (vgl. BUSSLINGER/UEBERSAX, Härtefallklausel und migrationsrechtliche Auswirkungen der Landesverweisung, in: plädoyer 5/16, S. 101 ff.).

9.5. Vorab ist auf die Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung zu verweisen (E. 7.9.2). Der Beschuldigte reiste vor mittlerweile über 35 Jahren in die Schweiz ein, wobei er damals rund 23 Jahre als war. Somit lebt er zwar schon viele Jahre in der Schweiz, doch ist er weder in Schweiz geboren noch aufgewachsen. Seine engere Familie, also seine Frau und deren gemeinsamen Kinder, leben offenbar in der Schweiz. Drei der Kinder sind erwachsen und das vierte Kind ist bereits 16-

Jahre alt. Angesichts dieser Umstände wäre es diesen zuzumuten, den Beschuldigten im Kosovo oder anderweitig im Ausland zu besuchen, um den Kontakt mit ihm aufrecht zu erhalten. Die Flug- und Busverbindungen zwischen der Schweiz und dem Kosovo sind gut ausgebaut und der heute noch minderjährige Sohn – welcher auch von seiner Mutter betreut wird – wird nach Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug ebenfalls bereits volljährig sein. Der Beschuldigte hat zahlreiche weitere Verwandte im Kosovo, namentlich etwa sein Geschwister. Es kam auch während der Hauptverhandlung zu einem Antrag auf Erlass des persönlichen Erscheinen, so dass der Beschuldigte an einer Beerdigung im Kosovo teilnehmen konnte (Prot. S. 52 f.). Der Beschuldigte hat offenbar weiterhin familiäre und persönliche Beziehungen in seine alte Heimat. Kommt hinzu, dass trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz während der Hauptverhandlung für die Einvernahme des Beschuldigten eine Verdolmetschung notwendig war. Er ist des Deutschen kaum mächtig und spricht im Alltag offenbar vorwiegend Albanisch. Es ist dem Beschuldigten zumutbar, nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis in den Kosovo oder in ein weiteres Drittland umzuziehen. Es ist kein Härtefall gegeben und es ist daher eine Landesverweisung auszusprechen.

9.6. Überdies ist angesichts des bereits geschilderten (vgl. E. 7.9.3), umfangreichen Strafregisterauszugs des Beschuldigte auch nebst den vorliegend zu beurteilenden Taten ein öffentliches (Sicherheits-)Interesse daran erkennbar, wonach der Beschuldigte die Schweiz zu verlassen hat, wobei sich ein solches bereits aus den vorliegend zu beurteilenden Taten ergibt. Selbst wenn ein Härtefall vorliegen würde – was wie erläutert nicht der Fall ist –, würde das öffentliche Interesse das Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

9.7. Nach Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen. Der Beschuldigte beging zwar zahlreiche Delikte und weist auch einige Vorstrafen auf, doch beging er lediglich eine Katalogtat und wird mit vorliegendem Entscheid auch nicht wegen allfälliger Delikte gegen Leib und Leben oder wegen Sexualdelikte verurteilt. Angesichts der begangenen Delikte

erscheint eine Dauer am unteren Ende des möglichen Rahmens als angemessen, zumal der Beschuldigte wie erwähnt seit Jahrzehnten in der Schweiz lebt und wohl auch nach Ablauf der Landesverweisung hier noch Familienmitglieder haben wird. Insgesamt erweist sich eine Dauer der Landesverweisung von 6 Jahren als angemessen.

9.8. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS)

9.8.1. Am 1. März 2017 ist die Verordnung über die Einführung der Landesverweisung in Kraft getreten (AS 2017 563). Unter anderem wurde damit Art. 20 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013; SR 362.0) wie folgt geändert:

> "Art. 20 Voraussetzung
>
> Drittstaatsangehörige können nur zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS wird vom urteilenden Gericht angeordnet."

Dies verpflichtet die Gerichte dazu, im Falle der Anordnung einer Landesverweisung auch über deren Ausdehnung auf den Schengen-Raum und damit über deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zu entscheiden.

9.8.2. Gemäss Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens ist eine Landesverweisung für sog. Drittstaatenangehörige – damit sind Personen gemeint, die keinem Mitgliedsstaat des Übereinkommens angehören – ohne Weiteres im SIS einzutragen, wenn diese auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, welche mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht ist, und wenn die betroffene Person über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedsstaat verfügt.

9.8.3. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, nachdem der Kosovo kein Mitgliedsstaat des Schengen-Übereinkommens ist, der Beschuldigte auch in

keinem anderen Mitgliedsstaat über ein Aufenthaltsrecht verfügt und die Landesverweisung auf einer Verurteilung wegen einer Straftat beruht, die eine Höchststrafe von mehr als einem Jahr aufweist. Folglich ist die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS anzuordnen.

9.9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Sinne von Art. 66a StGB für die Dauer von 6 Jahren des Landes zu verweisen ist. Diese Landesverweisung ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

10. Zivilansprüche

10.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat entweder selbständig auf dem Wege des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

10.2. Die Privatklägerin 2 (act. 34 S. 3 in Verbindung mit act. 57 S. 2), die Privatklägerin 3 (D3/3/2) sowie die Privatklägerin 6 (D8/6/16) stellten Schadenersatz- sowie Genugtuungsansprüche.

10.3. Da der Beschuldigte bezüglich sämtlicher Vorwürfe gegenüber der Privatklägerin 2 (B._____) freizusprechen ist, sind die geltend gemachten Genugtuungsforderungen abzuweisen. Die geltend gemachten Schadenersatzansprüche (Fr. 6'523.55 zzgl. 5% Zins auf Fr. 5'303.75 seit 17. Juli 2024 sowie auf Fr. 1'219.80 seit 4. Oktober 2024) sind demgegenüber in Anwendung von Art. 120 Art. 2 lit. d StPO auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, da auch ohne Erfüllung des Tatbestands mit vorliegend geprüften Straftatbeständen eine zivilrechtliche Verantwortung denkbar wäre.

10.4. Die Privatklägerin 3 (C._____) konstituierte sich mit Eingabe vom 14. Februar 2025 als Privatklägerin im Straf- wie auch im Zivilpunkt und machte ein Schadenersatzbegehren im Umfang von Fr. 50'000.– nebst 5 % Zins seit 9. März 2023 (D3/3/2 S. 1) sowie eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'910.65 (act. 26) geltend. Der Beschuldigte anerkannte diesen Schadenersatzanspruch

der Privatklägerin 3 (D1/4/12 F/A 18 ff.; anlässlich der Hauptverhandlung blieb er unbestritten [Prot. S. 41 in Verbindung mit act. 60]), welcher im Übrigen durch D3/3/2 S. 8 und 10 auch ausgewiesen ist. Sodann hat der Beschuldigte angesichts des vollständigen Unterliegens im Zivilpunkt der Privatklägerin 3 auch eine Parteientschädigung zu leisten. Der Antrag der Privatklägerin 3 stützt sich auf entsprechende Unterlagen (act. 26-27/1-8) und wurde vom Beschuldigten auch weder dem Grundsatz nach noch in der Höhe bestritten. Dementsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 3 als Schadenersatz den Betrag von Fr. 50'000.–, zzgl. 5% Zins seit dem 9. März 2023, zu bezahlen. Zudem ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 3 eine Parteientschädigung von Fr. 1'910.65 (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

10.5. Die Privatklägerin 6 (E._____ SA) machte mit Eingabe vom 20. August 2025 einen Schadenersatz in der Höhe von Fr. 2'052.55 zzgl. Zins geltend (D8/6/16). Als Beleg für diesen Schaden, welcher im Übrigen die in der Anklageschrift genannte Betreibungssumme der von der Privatklägerin 6 betroffenen Betreibung (D1/20 S. 16) deutlich übersteigt, reichte die Privatklägerin 6 eine selbstgenerierte Abrechnung gegenüber dem Beschuldigten ins Recht (D8/6/16 S. 2). Aus dieser Abrechnung wird jedoch keine Anerkennung des Beschuldigten ersichtlich. Auch andere Unterlagen – wie etwa Verträge oder Einzelabrechnungen –, welche die Überprüfung der geltend gemachten Zivilforderung ermöglichen würden, wurden keine eingereicht. Überdies wurde die geltend gemachte Zivilforderung trotz entsprechender Aufforderung mit Verfügung vom 19. November 2025 (act. 24) nicht näher begründet. Dementsprechend ist die Privatklägerin 6 – androhungsgemäss – mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

11. Vernichtung von Spurenträgern

Die in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bei der Kantonspolizei Zürich unter der Geschäfts-Nr. 75918637 gelagerten Spuren und Spurenträger – Daten der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI; Asservat Nr. 018'875'677 sind nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

12. Kosten- und Entschädigungsfolgen

12.1. Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Entscheid bezüglich rund der Hälfte der Delikte schuldig gesprochen, aber auch bezüglich zahlreicher Delikte freigesprochen. Während es im Rahmen der Strafuntersuchung betreffend die Privatklägerin 2 zumeist zu Freisprüchen und nur zu wenigen Schuldsprüchen kam, war es in Bezug auf die weitere Untersuchung betreffend Vermögens- und Konkursdelikte umgekehrt. Zwar erweist sich diejenige Untersuchung betreffend die Privatklägerin 2 als die umfangreichere, doch betraf jene auch zu einem gewichtigen Teil die Strafuntersuchung DG250025-I mit der Privatklägerin 2 als Beschuldigte. Insgesamt erscheint daher die hälftige Kostentragung als dem Ausgang des Verfahrens angemessen. Die Kosten der vorliegenden Untersuchung sind daher dem Beschuldigten im Umfang der Hälfte aufzuerlegen und im Restbetrag auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

12.2. Rechtsanwalt MLaw X._____ ist für dessen Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten nach Einreichung einer detaillierten Aufstellung seiner Bemühungen und Barauslagen (act. 61) in Anwendung von Art. 135 Abs. 2 StPO in Verbindung mit der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) zu entschädigen. Die Entschädigung ist unter Anpassung der Honorarnote unter Berücksichtigung eines verkürzten Aufwandes für die Hauptverhandlung sowie in Anrechnung einer Nachbesprechung auf Fr. 10'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dabei ist sodann zu berücksichtigen, dass die Hälfte des von Rechtsanwalt MLaw X._____ geltend gemachten Aufwandes im Parallelverfahren DG250025-I zu entschädigen sein wird, in welchem er den Beschuldigten im Rahmen der Geltendmachung seiner Rechte als Privatkläger unterstützte. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO beim Beschuldigten im Umfang der Hälfte.

12.3. Weiter ist die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2, Rechtsanwältni MLaw Y1._____, für ihre Bemühungen als unentgeltliche Geschädigtenvertreterin der Privatklägerin 2 mit Fr. 11'360.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) und in Anwendung von Art. 135 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 StPO sowie in Verbindung mit der Anwaltsgebühren-

verordnung aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dies gestützt auf die detaillierte Aufstellung ihrer Bemühungen und Barauslagen (act. 56). Auch bei der unentgeltlichen Rechtsvertreterin ist rund die Hälfte der Entschädigung im Parallelverfahren DG250025-I zu entschädigen, in welchem sie als amtliche Verteidigerin der dort als Beschuldigte aufgeführten Privatklägerin 2 amtete. Entsprechende Kosten für die Entschädigung der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung der Privatklägerin 2 sind angesichts des nahezu vollumfänglichen Freispruchs betreffend die sie betreffende Anklagepunkte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte, A._____, ist schuldig

   - des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB,
   - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB,
   - des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage im Sinne von Art. 179septies StGB,
   - der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB,
   - der Verfügung über mit Beschlag belegten Vermögenswerte im Sinne von Art. 169 StGB,
   - der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB sowie
   - des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB.

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf

   - der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB,
   - der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB,
   - der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB,
   - der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 StGB,
   - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB,

- der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB,
- der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie
- der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB.

3. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 7. September 2018 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 6 Monaten – unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren (mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Januar 2020 um ein Jahr verlängert) – wird widerrufen.

4. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe bestraft mit 42 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Busse von Fr. 1'000.–.

5. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen; die Busse ist zu bezahlen.

6. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

7. Weiter wird der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 24. Juli 2023 ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 130.– (unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren) widerrufen.

8. Es wird für den Beschuldigten ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 67a Abs. 2 StGB für die Dauer von 3 Jahren angeordnet.

9. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a lit. e StGB für die Dauer von 6 Jahren des Landes verwiesen.

10. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

11. Die beim Forensischen Institut Zürich (FOR) unter der Geschäfts-Nr. 75918637 gelagerten Spuren und Spurenträger werden vernichtet.

12. Die Privatklägerin 2 (B._____) wird mit ihrem Schadenersatzbegehren (Fr. 6'523.55 zzgl. 5% Zins auf Fr. 5'303.75 seit 17. Juli 2024 sowie auf Fr. 1'219.80 seit 4. Oktober 2024) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 3 (C._____) als Schadenersatz den Betrag von Fr. 50'000.–, zzgl. 5% Zins seit dem 9. März 2023, zu bezahlen. Zudem wird der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 3 eine Parteientschädigung von Fr. 1'910.65 (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

14. Die Privatklägerin 6 (E._____ SA) wird mit ihrem Schadenersatzbegehren (Fr. 2'052.55) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

15. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 wird abgewiesen.

16. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

17. Die weiteren Kosten betragen:

    Fr. 2'100.– Kosten der Kantonspolizei Zürich
    Fr. 9'800.– Gebühr gemäss § 4 Abs. 1 lit. d GebV StrV

18. Die Entscheidgebühr und die weiteren Kosten werden dem Beschuldigten im Umfang der Hälfte auferlegt und im Restbetrag auf die Gerichtskasse genommen.

19. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 10'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

    Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der Hälfte.

20. RAin MLaw Y1._____ wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Geschädigtenvertreterin der Privatklägerin 2 mit Fr. 11'360.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

21. Mündliche Eröffnung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und den Beschuldigten (übergeben),
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich im Doppel (übergeben),
- an die Geschädigtenvertreterin, im Doppel für sich und die Privatklägerin 2 (übergeben),
- den Privatklägerinnen 1 und 3 bis 7,
- die Bezirksgerichtskasse Uster im Doppel hinsichtlich Dispositivziffer 19 und 20 betreffend Auszahlung der Entschädigung an die amtliche Verteidigung sowie an die unentgeltliche Geschädigtenvertretung
- das Migrationsamt des Kantons Zürich,
- das Staatssekretariat für Migration (SEM),

und hernach als begründetes Urteil an

- den Beschuldigten,
- die amtliche Verteidigung,
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich im Doppel,
- der Privatklägerin 2,
- die Privatkläger 1 und 3 bis 7 auf Verlangen,

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- Justizvollzug und Wiedereingliederung,
- das Migrationsamt des Kantons Zürich,
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A (Asservatetriage), per E-Mail auf …h hinsichtlich Dispositivziffer 11,
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B per Mail auf …,
- Staatssekretariat für Migration SEM (hinsichtlich Ziffern 9-10),
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, Dienst Zentrale Datenverarbeitung, Postfach, 8021 Zürich (nur Formular nach § 54 a PolG),
- das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA), Bundesrain 20, 3003 Bern (hinsichtlich Ziffer 8)
- die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis in die Akten …/2017/31157,

je gegen Empfangsbestätigung.

22. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

    Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
    Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

    Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

    Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Uster, 19. Juni 2026

BEZIRKSGERICHT USTER
Strafgericht

Der Vorsitzende:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. Moser	lic. iur. Sommer